

Zeitschrift des
Deutschen
Juristinnenbundes

Herausgeber:

Der Deutsche
Juristinnenbund e.V.

Vereinigung
der Juristinnen,
Volkswirtinnen und
Betriebswirtinnen

Aus dem Inhalt

Fokus

Recht. Macht. Familie.

- 63 Familienrecht für alle:
Rechtliche Lücken bei der Eltern-Kind-Zuordnung?
Susanna Roßbach / Hannah Münstermann
- 66 Making Family mit Mehrelternschaften
Anne Sanders
- 70 Money makes the family go around
Gudrun Lies-Benachib
- 73 Ist das wirtschaftliche Gewalt? – Beobachtungen einer
Anwältin für Familienrecht
Bettina Bachinger
- 76 Partner violence: Familie und Gewalt
Anna Lena Götsche
- 79 Zwischen Schutz und Kontakt: Mit Gewaltvorwürfen
umgehen aus der Sicht einer Verfahrensbeistandin
Christine Böttger

Forum

- 82 Veranstaltungsbericht:
djb-Side Event auf der 69. UN-Frauenrechtskommission
Farnaz Nasiriamini

Ausbildung

- 94 „Bildet Banden!“ – Ein Blick hinter die Kulissen des djb
Dok-Net
Lena Schade / Selen Yakar

djb for future

- 101 Die DANA-Katastrophe in Valencia – Rechtliche Versäumnisse
und die besondere Betroffenheit von Frauen und Kindern
Katharina Miller / Vanessa Guzek

Interview

- 125 Porträt: Marayke Frantzen
Sarah Leyli Rödiger

2 | 2025

28. Jahrgang Juni 2025
Seiten 63–128
ISSN 1866-377XW



Nomos

Inhalt

Fokus

Recht. Macht. Famillie.

Familienrecht für alle: Rechtliche Lücken bei der Eltern-Kind-Zuordnung? <i>Susanna Roßbach / Hannah Münstermann</i>	63
Making Family mit Mehrelternschaften <i>Prof. Dr. Anne Sanders</i>	66
Money makes the family go around <i>Dr. Gudrun Lies-Benachib</i>	70
Ist das wirtschaftliche Gewalt? – Beobachtungen einer Anwältin für Familienrecht <i>Bettina Bachinger</i>	73
Partner violence: Familie und Gewalt <i>Prof. Dr. Anna Lena Götsche</i>	76
Zwischen Schutz und Kontakt: Mit Gewaltvorwürfen umgehen aus der Sicht einer Verfahrensbeistandin <i>Christine Böttger</i>	79

Forum

Veranstaltungsbericht: djb-Side Event auf der 69. UN-Frauenrechtskommission <i>Farnaz Nasiriamini</i>	82
Pushing Back Against the Pushback on Gender Equality <i>Ivette Félix Padilla / Lena Elsa Droeße</i>	85
Interview und Rezension: „Recht brechen – Eine Theorie des zivilen Ungehorsams“ von Samira Akbarian <i>Pauline Philipps</i>	88
Rezension: „Er hat dich noch nicht mal angefasst“ <i>Dr. Catharina Pia Conrad</i>	91
Bericht: Wissenschaftliches Symposium zu Ehren von Prof. Dr. Dr. h.c. Ute Sacksofsky, M.P.A. (Harvard)	92

Ausbildung

„Bildet Banden!“ – Ein Blick hinter die Kulissen des djb Dok- Net	94
Feminist Law Clinic – Die erste kostenlose feministische Rechtsberatung	97
Zwischen Eid und Examen	99
djb for future	
Die DANA-Katastrophe in Valencia – Rechtliche Versäumnisse und die besondere Betroffenheit von Frauen und Kindern <i>Katharina Miller / Vanessa Guzek</i>	101

Intern

Einladung zum 46. Bundeskongress des djb: Recht. Macht. Familie.	105
Einladung zur Mitgliederversammlung des djb	108
Neues aus den Landesverbänden und Regionalgruppen	119
Der djb gratuliert	122

Interview

Porträt: Marayke Frantzen <i>Dr. Sarah Leyli Rödiger</i>	125
---	-----

Impressum

128



▲ Foto: Johanna Detering

Editorial

Recht. Macht. Familie

„Recht. Macht. Familie“ – unter diesem Thema steht der 46. Bundeskongress des Deutschen Juristinnenbundes, der vom 11. bis 14. September 2025 in Kassel stattfinden wird. Im Zentrum des Kongresses steht die These, dass sich gerade auch innerhalb von Familien Geschlechterfragen als Machtfragen entfalten: Die Familie ist politisch! Wer rechtlich als Familie anerkannt wird, wie sich ökonomische Ungleichheiten auswirken und ob Gewalt wirksam verhindert wird, ist unter Gleichstellungsgesichtspunkten von zentraler Bedeutung. Darauf, dass es im Familienrecht drängenden Reformbedarf gibt, weist der Deutsche Juristinnenbund in Stellungnahmen und bei Veranstaltungen seit Langem hin. Zuletzt geplante Gesetzesvorhaben im Abstammungs-, Kindschafts- und Unterhaltsrecht sind nach dem Aus der Ampel-Regierung jedoch wieder vom Tisch. Familienrecht wird daher auch in den nächsten Jahren ein Thema sein, das den Deutschen Juristinnenbund rechts-politisch zentral begleiten wird. Auch diese djbZ legt einen Fokus auf familienrechtliche Fragen. Das Heft wurde von den

Mitgliedern der Kommission Familien-, Erb- und Zivilrecht zusammengestellt und folgt thematisch den Panels, die auch für den Bundeskongress geplant sind. Wir hoffen, Sie und Euch mit diesem Heft für familienrechtliche Fragen zu begeistern und auf unser vielfältiges Programm neugierig zu machen!

Der erste Themenblock „Making Family“ dreht sich um die Frage, ob das aktuelle Recht alle Familienformen gleichberechtigt abbilden kann. *Hannah Münstermann* und ich werfen dazu zunächst einen Blick auf die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung im Abstammungsrecht und beschäftigen uns mit Fragen der Familiengründung durch Reproduktionsmedizin, mit Zwei-Mütter-Familien und trans Elternschaft. Der zweite Text von Prof. Dr. *Anne Sanders* fokussiert sodann die Mehrelternschaft und zeigt auf, wie Elternverantwortung im Interesse des Kindes und seiner Eltern zugewiesen werden kann, wenn mehr als zwei Menschen an Entstehung und Aufwachsen des Kindes beteiligt sind.

Im Anschluss geht es im zweiten thematischen Block ums Geld: „Money makes the family go ‘round“. Beschäftigen wird uns dabei insbesondere die ungleiche Verteilung ökonomischer Mittel innerhalb von Familien und deren Konsequenzen für Frauen. Dr. *Gudrun Lies-Benachib* schlüsselt in ihrem Text zunächst auf, wie das deutsche Unterhalts- und Güterrecht tradierte Machtverhältnisse zementiert, die einem modernen Verständnis von Gleichberechtigung und Partnerschaft auf Augenhöhe widersprechen. Danach berichtet *Bettina Bachinger* aus ihrer Perspektive als Anwältin für Familienrecht heraus über wirtschaftliche Gewalt.

Dieser Beitrag leitet über in den dritten Themenblock „Familie und Gewalt“, der darauf aufmerksam macht, dass sich bestehende Machtungleichgewichte innerhalb von Familien auch in Form von Partner- und Trennungsgewalt äußern. Prof. Dr. *Anna Lena Götsche* gibt in ihrem Text einen Überblick über bestehende Interventionsmaßnahmen für Gewaltpfifer und zeigt dringend notwendigen Reformbedarf auf, der insbesondere im Kindschaftsrecht besteht. Mit dem Umgang mit Gewaltvorwürfen beschäftigt sich abschließend das Interview mit Verfahrensbeistandin Dr. *Christine Böttger*, das *Birte Strack* führte.

Als Koordinatorin dieses Hefts wünsche ich eine spannende Lektüre und hoffe, möglichst viele von Ihnen und Euch im September in Kassel zu treffen!

Dr. Susanna Roßbach

Mitglied der Kommission Familien-, Erb- und Zivilrecht

Herausgeber: Deutscher Juristinnenbund e. V. (djb)

Präsidentin: Ursula Matthiessen-Kreuder, Rechtsanwältin, Bad Homburg (Präsidentin); Lucy Cheboud, Rechtsanwältin, Berlin; Verena Haisch, Rechtsanwältin, Hamburg (Vizepräsidentinnen); Petra Lorenz, Regierungsdirektorin i.R., Sinzheim (Schatzmeisterin); Prof. Dr. Maria Wersig, Hochschullehrerin, Hannover (Past Präsidentin); Anke Gimbal, Rechtsassessorin, djb-Geschäftsführerin, Berlin (mit beratender Stimme). Schriftleitung: Amelie Schillinger, stellvertretende djb-Geschäftsführerin, Berlin.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-2-63

Familienrecht für alle: Rechtliche Lücken bei der Eltern-Kind-Zuordnung?



Susanna Roßbach

Wissenschaftliche Referentin und Habilitandin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, Mitglied der djb-Kommission für Familien-, Erb- und Zivilrecht und im Arbeitsstab Ausbildung und Beruf

▲ Foto: Johanna

Detering



Hannah Münstermann

Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg

Familien sind vielfältig. Patchwork-Konstellationen und Co-Parenting gehören in Deutschland heute ebenso zur familiären Normalität wie Alleinerziehende. Wer rechtlich zu einer Familie gehört, ist im Grundsatz zwar im Bürgerlichen Gesetzbuch normiert (I.). Die dort vorgesehenen Regelungen passen aber nicht für alle Familien ohne Weiteres. Dies gilt etwa im Kontext von Reproduktionstechnologien. Denn wenn mehrere Personen an der Entstehung eines Kindes beteiligt sind, stellt sich schnell die Frage, wer dem Kind rechtlich unter welchen Voraussetzungen als Elternteil zugeordnet werden kann und soll (II.1.). Besonders betroffen sind davon queere Familien. So müssen Zwei-Mütter-Familien noch immer ein langwieriges Adoptionsverfahren durchlaufen, bevor die zweite Mutter als rechtlicher Elternteil anerkannt wird (II.2.). Für trans und nicht-binäre Eltern stellen sich nach Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes ebenfalls schwierige Fragen der

Eltern-Kind-Zuordnung (II.3.). Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf: Bildet das Familienrecht gelebte Familienverhältnisse eigentlich noch ausreichend ab?

I. Rechtliche Grundlagen: Making Family im Recht

1. Die Eltern-Kind-Zuordnung

Wer rechtlicher Elternteil eines Kindes ist, hat große Bedeutung. An die rechtliche Elternschaft knüpfen sich zahlreiche Rechtsfolgen, etwa das Sorgerecht, Unterhaltpflichten, die gesetzliche Erbfolge und die Weitergabe von Staatsangehörigkeit und Namen. Die Abstammung ist daher in §§ 1591 ff. BGB differenziert geregelt. Das deutsche Recht sieht zwei Elternstellen vor.¹ Nach § 1591 BGB, der die erste Elternstelle besetzt, ist Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat. Auf der zweiten Elternstelle, die primär nach § 1592 Nr. 1 und 2 BGB besetzt wird, kann Vater eines Kindes entweder der Mann sein, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist (Nr. 1) oder der die Vaterschaft anerkannt hat (Nr. 2). Anknüpfungspunkte für die primäre Eltern-Kind-Zuordnung sind damit die Geburt, die Ehe mit der Mutter oder eine Anerkennungserklärung. Auf eine genetische Verwandtschaft zum Kind kommt es bei dieser primären Zuordnung nicht an.

Anders kann es bei der sekundären Zuordnung sein. Bleibt die zweite Elternstelle zunächst offen, weil die Mutter des Kindes nicht verheiratet ist und kein Mann das Kind anerkannt hat, ist es möglich, sie über ein gerichtliches Feststellungsverfahren zu beset-

¹ Vgl. zur Mehrelternschaft den Beitrag von Anne Sanders in diesem Heft, S. 66 ff.

zen, §§ 1592 Nr. 3, 1600d BGB. Im Feststellungsverfahren wird als Vater vermutet, wer „der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt“ hat, § 1600d Abs. 2 BGB. Praktisch bedeutet dies heute häufig, dass ein Abstammungsgutachten erstellt wird.² Eine genetische Verbindung zum Kind kann auch eine Rolle spielen, wenn die zweite Elternstelle durch Ehe oder Anerkennung besetzt wurde, ein anderer Mann aber genetischer Vater des Kindes ist. Die rechtliche Vaterschaft des Ehemanns oder anerkennenden Manns ist dann unter den Voraussetzungen der §§ 1600 ff. BGB anfechtbar. Bisher verhinderte eine sozial-familiäre Beziehung des rechtlichen Vaters eine Anfechtung pauschal, vgl. § 1600 Abs. 2 und 3 BGB. Nach der Entscheidung des BVerfG im April 2024 ist diese Norm bis Mitte 2025 neu zu regeln.³

Schon auf den ersten Blick auffällig in §§ 1591 f. BGB ist der enge Wortlaut, der bei der ersten Elternstelle ausschließlich von „Mutter“ und „Frau“, bei der zweiten Elternstelle ausschließlich von „Vater“ und „Mann“ spricht. Die heteronormativen und binär-zweigeschlechtlichen Vorannahmen, die den Regelungen zugrunde liegen, schließen viele Familien von vornherein aus.

2. (Nicht) Erlaubte Möglichkeiten der Familiengründung

Die Medizin hat in den vergangenen Jahrzehnten auf dem Gebiet der assistierten Reproduktion erhebliche Fortschritte gemacht. Dadurch stehen heute unterschiedliche Methoden zur Verfügung, um Personen bei der Verwirklichung ihres Kinderwunsches zu unterstützen. Allerdings führen die damit verbundenen ethischen Fragen zur Notwendigkeit einer Regulierung von staatlicher Seite. Es kann also nicht vollkommen frei über die Mittel zur Familiengründung entschieden werden. § 1 Abs. 1 Embryonenschutzgesetz (ESchG) zählt reproduktionsmedizinische Maßnahmen auf, die verboten sind. Insbesondere sind dies die Eizellabgabe (Nr. 1 und 2),⁴ die Leihmutterchaft (Nr. 7) und die gezielte Befruchtung einer Eizelle zwecks einer Embryonenspende (Nr. 2 und 5). Eine Embryonenspende darf aber bei sogenannten „überzähligen Embryonen“ erfolgen.⁵ Solche können etwa entstehen, wenn mehr Embryonen erzeugt wurden als übertragen werden dürfen⁶ oder eingefrorene Embryonen nach weggefallenem oder bereits erfülltem Kinderwunsch nicht mehr benötigt werden.

Die Samenspende ist erlaubt. Es wird aber ein Samenspenderregister geführt, um das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung der gezeugten Kinder sicherzustellen, § 1 Samenspenderregistergesetz (SaRegG). Im Gegensatz dazu gibt es bei der Embryonenspende kein Register.⁷

Limitiert wird der Zugang zu ärztlicher Insemination mit gespendeten Samenzellen durch die Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenversicherungen. § 27a SGB V sieht eine Kostenübernahme nur bei medizinisch indizierten erfolgsversprechenden Maßnahmen an einem verheirateten Paar vor, wenn ausschließlich deren Ei- und Samenzellen verwendet werden. Für unverheiratete und Frauen-Paare sowie Alleinstehende werden die Kosten dagegen nicht übernommen.⁸ Neben der ärztlichen Insemination kann aber auch eine Eigen-Insemination mit gespendeten Samenzellen einer Samenbank oder einer privaten Spende⁹ vorgenommen werden.

II. Ausgewählte aktuelle Debatten

1. Reproduktionsmedizinische Zeugung

Bei einer reproduktionsmedizinischen Zeugung mittels Samen- oder Embryonenspende sind in der Regel (mindestens) drei Personen in den Prozess der Zeugung involviert: Neben den Wunscheltern kommt ein*e Spender*in hinzu. Die primäre Eltern-Kind-Zuordnung weist dennoch keine Besonderheiten auf. Die §§ 1591, 1592 BGB setzen keine genetische Verwandtschaft zum Kind voraus.¹⁰ Umstritten ist, ob bereits eine präkonzeptionelle Vaterschaftsanerkenntnung möglich ist.¹¹ Teilweise wird gefordert, es solle automatisch ohne Anerkenntnis auch der Mann als Vater gelten, der einer Insemination bei seiner

- 2 Gsell, Beate / Krüger, Wolfgang / Lorenz, Stephan / Reymann, Christoph (Hrsg.): beck-online.GROSSKOMMENTAR, Stand: 01.11.2024, § 1600d Rn. 59.
- 3 BVerfG Neue Juristische Wochenschrift, S. 1732; dazu kritisch Heiderhoff, Bettina: Ein großer Lobgesang auf den biologischen Vater als irritierendes Störgeräusch, Neue Juristische Wochenschrift 2024, S. 1700-1703.
- 4 Siehe zu diesem im Folgenden nicht vertieft behandelten Thema Deutscher Juristinnenbund: Policy Paper – Eizellabgabe v. 04.04.2024, online: https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st24-11_Eizellabgabe.pdf (Zugriff: 13.03.2025).
- 5 BayObLG, Beck Rechtsprechung 2020, 32545 Rn. 64 ff.; Spickhoff, Andreas (Hrsg.): Beck'scher Kurz Kommentar Medizinrecht, 4. Auflage, München 2022, § 1 ESchG Rn. 8; Taupitz, Jochen / Hermes, Benjamin: Eizellspende verboten – Embryonenspende erlaubt?, Neue Juristische Wochenschrift 2015, S. 1802-1807 (1803).
- 6 Für den sogenannten „deutschen Mittelweg“ BFH Deutsches Steuerrecht Entscheidungsdienst 2017, S. 1283 Rn. 21 ff.; Spickhoff, Andreas (Hrsg.): Beck'scher Kurz Kommentar Medizinrecht, 4. Auflage, München 2022, § 1 ESchG Rn. 18; Kubiciel, Michael: Grund und Grenzen des Verbots der Präimplantationsdiagnostik, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2013, S. 382-386 (385); dagegen OLG Karlsruhe Beck Rechtsprechung 2016, 106673 Rn. 29; Neidert, Rudolf: Embryonenschutz im Zwiespalt zwischen staatlichem Gesetz und ärztlicher Lex artis, Zeitschrift für Rechtspolitik 2006, S. 85-87 (86).
- 7 Für die Ausweitung zu einem allgemeinen Spenderregister Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Union der deutschen Akademien der Wissenschaften: Fortpflanzungsmedizin in Deutschland – für eine zeitgemäße Gesetzgebung. Halle (Saale) 2019, S. 77, online: https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2019_Stellungnahme_Fortpflanzungsmedizin_web_01.pdf (Zugriff: 13.03.2025).
- 8 Der Versuch eines lesbischen Paares, gegen diese Regelung vorzugehen, scheiterte, BSGE 133, S. 134.
- 9 Für die Zulässigkeit einer privaten Spende Raude, Karin: Wunschkindvereinbarungen bei privaten Samenspenden unter besonderer Berücksichtigung des neuen Samenspenderregisterrechts, Rheinische Notar-Zeitschrift 2019, S. 451-459 (459); dagegen Koch, Elisabeth: Die neuen Bestimmungen zur künstlichen Fortpflanzung mittels Samenspende, Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis 2019, S. 20-25 (22).
- 10 Dazu, ob bei der Zuordnung verstärkt die familiäre Autonomie im Vordergrund stehen sollte von Scheliha, Henrike: Familiäre Autonomie und autonome Familie. Die Selbstbestimmung bei der rechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung im deutsch-französischen Vergleich, Baden-Baden 2019.
- 11 Dafür: Wilms, Tobias: Die künstliche Befruchtung in der notariellen Beratung, Rheinische Notar-Zeitschrift 2012, S. 141-158 (145 f.); dagegen Coester, Michael (Hrsg.): Staudinger BGB, Neubearbeitung, Berlin 2011, § 1594 BGB Rn. 50; Koch, Elisabeth: Die neuen Bestimmungen zur künstlichen Fortpflanzung mittels Samenspende, Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis 2019, S. 20-25 (23).

Partnerin zugestimmt hat.¹² Auch ein Vaterschaftsanerkenntnis des* der Samenspender*in ist zumindest in der Theorie mit Einwilligung der Mutter nicht ausgeschlossen.¹³ Die Partnerin der Mutter kann die Vaterschaft jedoch nicht anerkennen.¹⁴

Nach § 1600 Abs. 4 BGB ist eine Anfechtung der Vaterschaft durch die Mutter und den Wunschvater ausgeschlossen, wenn das Kind mit Einwilligung des Mannes durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt wurde. Eine Anfechtung durch die samenaabgebende Person ist nicht möglich, da sie im Falle ärztlich unterstützter Insemination nicht eidesstattlich versichern kann, der Mutter „in der Empfängniszeit beigewohnt“ zu haben, § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB.¹⁵ Auch bei offener zweiter Elternstelle legt § 1600d Abs. 4 BGB fest, dass eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft der samenspendenden Person ausgeschlossen ist. Durch beide Regelungen soll verhindert werden, dass die samenspendende Person gegen ihren Willen oder den der Wunscheltern rechtlicher Vater – mit allen Rechtsfolgen – wird.¹⁶ Ähnliche Regelungen werden teils auch für die Embryonenspende gefordert.¹⁷

Rechtsunsicherheiten entstehen auch bei privaten Samenspenden. Denn für sie gelten weder der Ausschluss der Anfechtung nach § 1600 Abs. 4 BGB noch der Ausschluss der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d Abs. 4 BGB.¹⁸ Es wird daher häufig der Versuch unternommen, durch notarielle Kinderwunschvereinbarungen die Verhältnisse im Vorfeld zu regeln.¹⁹

2. Zwei-Mütter-Familien

Dass das geltende Recht der Eltern-Kind-Zuordnung nicht alle Familien erfasst, wird am Beispiel der Elternschaft zweier Frauen besonders deutlich. Während die gebärende Mutter nach § 1591 BGB auf der ersten Elternstelle zugeordnet werden kann, wird ihre Ehefrau oder anerkennende Partnerin vom Wortlaut des § 1592 Nr. 1 und Nr. 2 BGB nicht erfasst. Nach Auffassung des BGH soll die Norm auch nicht analog angewendet werden können.²⁰ Kinder, die in Zwei-Mütter-Familien geboren werden, haben daher nach der Geburt zunächst nur einen rechtlichen Elternteil und sind damit wesentlich schlechter abgesichert als Kinder in anderen Familien. Denn die zweite Mutter ist für das Kind rechtlich eine Fremde, Unterhalts- und Erbansprüche bestehen nicht. Stirbt die gebärende Mutter, ist das Kind Vollwaise.²¹

Um rechtlich zweiter Elternteil des Kindes zu werden, muss die zweite Mutter ihr Kind adoptieren. Das erforderliche Adoptionsverfahren und die damit verbundene Eignungsprüfung ist für die Familien häufig sehr belastend und birgt ein erhebliches Diskriminierungspotenzial.²² Vor allem liegt darin eine eklatante Ungleichbehandlung im Vergleich zu verschiedengeschlechtlichen Familien, deren Eignung zur (rechtlichen) Elternschaft nicht überprüft wird.

Die Ungleichbehandlung von Zwei-Mütter-Familien, die aus der Rechtsprechung des BGH, vor allem aber aus der heteronormativen Ausgestaltung von §§ 1591 f. BGB folgt, ist daher seit Langem erheblicher Kritik ausgesetzt.²³ Viel Aufmerksamkeit erlangt hat in den letzten Jahren die strategische Prozessführung der Initiative „Nodoption“, der es gelungen ist, fünf Vorlagebeschlüsse und eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG anhängig zu machen.²⁴ Entscheidungen dieser Verfahren

stehen aber – teilweise bereits seit 2021 – aus. Mit dem Scheitern der Ampel-Regierung ist die geplante umfassende Reform der Eltern-Kind-Zuordnung nun auch gesetzgeberisch ungewiss, der Handlungsbedarf für betroffene Familien aber weiterhin enorm.

3. Trans Elternschaft

Auch für trans und nicht-binäre Eltern sind die Regelungen in §§ 1591, 1592 BGB unzureichend. Der Wortlaut dieser Vorschriften, der lediglich eine „Frau“ auf der ersten und einen „Mann“ auf der zweiten Elternstelle vorsieht, erfasst gebärende trans Männer auf der ersten Elternstelle und trans Frauen auf der zweiten Elternstelle von vornherein nicht. Nicht-binäre Personen, die weder Männer noch Frauen, sondern beides oder keins von beidem sind,²⁵ sind dem Wortlaut nach weder auf der ersten noch auf der zweiten Elternstelle vorgesehen.

Um eine Zuordnung von trans und nicht-binären Eltern zu ihren Kindern dennoch zu ermöglichen, sieht das im November 2024 in Kraft getretene Selbstbestimmungsgesetz in § 11 SBGG eine – in ihren Einzelheiten recht komplexe – Regelung vor. Für die erste Elternstelle soll es nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SBGG nicht auf die rechtliche Geschlechtszuordnung, sondern im Ergebnis

- 12 Löhning, Martin / Runge-Rannow, Maria-Viktoria: Einwilligung = Zeugung? – Gleichstellung nichtehelicher Kinder bei heterologer künstlicher Befruchtung, Neue Juristische Wochenschrift 2015, S. 3757-3759 (3759).
- 13 Taupitz, Jochen: Assistierte Befruchtung bei homosexuellen Paaren und alleinstehenden Frauen, Neue Juristische Wochenschrift 2021, S. 1430-1434 (1432).
- 14 Dazu sogleich 2.
- 15 Säcker, Jürgen Franz / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limpurg, Bettina / Schubert, Claudia (Hrsg.): Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage, München 2024, § 1600 Rn. 69.
- 16 BT-Drucks. 18/11291, S. 35.
- 17 Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Union der deutschen Akademien der Wissenschaften: Fortpflanzungsmedizin in Deutschland – für eine zeitgemäße Gesetzgebung. Halle (Saale) 2019, S. 77, online: https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2019_Stellungnahme_Fortpflanzungsmedizin_web_01.pdf (Zugriff: 13.03.2025).
- 18 Säcker, Jürgen Franz / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limpurg, Bettina / Schubert, Claudia (Hrsg.): Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage, München 2024, § 1600d BGB Rn. 100.
- 19 Raudé, Karin: Wunschkindvereinbarungen bei privaten Samenspenden unter besonderer Berücksichtigung des neuen Samenspenderregisterrechts, Rheinische Notar-Zeitschrift 2019, S. 451-459 (454 ff.).
- 20 BGHZ 220, S. 58.
- 21 Ausführlich Chebaut, Lucy / Xylander, Benedict: Das eheliche Kind und sein zweiter rechtlicher Elternteil, Neue Juristische Wochenschrift 2021, S. 2472-2477 (2473).
- 22 Dazu etwa die Interviews bei Mangold, Katharina / Schröder, Julia: „Ganz normal und doch immer besonders“ – Kategorisierungsarbeit queerer Familien, in: Peukert, Almut / Teschlade, Julia / Wimbauer, Christine / Motakef, Mona / Holzleithner, Elisabeth (Hrsg.): Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit, Opladen / Berlin / Toronto 2020, S. 124-140 (128 ff.).
- 23 Auch durch den Deutschen Juristinnenbund, etwa Leitplanken für die Reform des Abstammungsrechts v. 05.05.2023, online: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-12> (Zugriff: 13.03.2025).
- 24 Stellvertretend OLG Celle Neue Zeitschrift für Familienrecht 2021, S. 352.
- 25 Zur Terminologie Roßbach, Susanna: Ein Regenbogen an Begriffen: Das Vokabular rund um sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 2023, S. 1-3.

auf den Vorgang der Geburt ankommen. Auch gebärende trans Männer mit männlichem Geschlechtseintrag und gebärende nicht-binäre Personen mit diversem oder offenem Geschlechtseintrag gelten danach als „Frau“ i.S.v. § 1591 BGB und müssen daher im Geburtenregister als „Mutter“ eingetragen werden.²⁶

Für die zweite Elternstelle soll es dagegen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 SBGG ausschließlich auf die rechtliche Geschlechtszuordnung, also auf den Eintrag im Geburtenregister, ankommen. Nur rechtliche Männer können daher „Vater“ i.S.v. § 1592 Nr. 1 und Nr. 2 BGB sein. Für trans Ehemänner oder anerkennende trans Männer besteht damit ein Gleichlauf zu cis Männern. Auch trans Frauen können nach § 11 Abs. 1 Satz 2 SBGG a.E. erklären, dass ihre ehemalige (männliche) rechtliche Geschlechtszuordnung maßgeblich sein soll. Sie gelten dann trotz weiblicher Geschlechtszuordnung im Verhältnis zu ihrem Kind als „Mann“ i.S.v. § 1592 BGB, sodass eine Eltern-Kind-Zuordnung möglich ist. Gleiches gilt für nicht-binäre Personen, wenn sie vor der Korrektur einen männlichen Geschlechtseintrag hatten.

Die neuen SBGG-Regelungen sind nicht nur sehr komplex, sondern begründen auch neue Ungleichbehandlungen. Denn warum aus der Gruppe der nicht-binären Personen hinsichtlich der Zuordnung auf der zweiten Elternstelle diejenigen privilegiert werden sollen, deren Geschlechtseintrag zuvor „männlich“ war, ist ebenso wenig zu vermitteln wie der Umstand, dass die zweite (cis) Mutter ihr Kind weiterhin adoptieren muss, eine

trans Mutter auf der zweiten Elternstelle aber unter Umständen nicht. Eine (ehemalige) rechtliche Geschlechtszuordnung als Mann ist kein Grund für diese Ungleichbehandlung, wird aber von § 11 Abs. 1 Satz 2 SBGG dazu aufgewertet.²⁷ Für die zweite Elternstelle besteht damit das Risiko, dass sie zu einer „Bastion der Männlichkeit“ ausgebaut wird.²⁸

III. Fazit

Bildet das Familienrecht nun gelebte Familienverhältnisse ausreichend ab? Offizielle reproduktionsmedizinische Behandlungen sind, wie gezeigt, nicht für alle gleichermaßen zugänglich, private Spenden bergen dagegen große Rechtsunsicherheiten. Für Zwei-Mütter-Familien und trans Eltern führt die heteronormative und binär-zweigeschlechtliche Formulierung der Eltern-Kind-Zuordnung zu Ausschlüssen und Ungleichbehandlungen. Für viele Familien sind die familienrechtlichen Regelungen daher unzureichend und der Reformbedarf hoch: Ein Familienrecht der Zukunft muss alle Familien gleichberechtigt erfassen!

26 In der Geburtsurkunde des Kindes können sie auf Verlangen als „Elternteil“ bezeichnet werden, § 48 Abs. 1a PStV.

27 So bereits Roßbach, Susanna: Das personenstandsrechtliche Geschlecht, Tübingen 2025, S. 262.

28 Chebaut, Lucy: Es steht ein Pferd auf dem Flur, STREIT 2023, S. 105-110 (107).

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-2-66

Making Family mit Mehrelternschaften



Prof. Dr. Anne Sanders, M.Jur. (Oxford)
Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, das Recht der Familienunternehmen und Justiforschung an der Universität Bielefeld, Mitglied der djb-Kommission für Familien-, Erb- und Zivilrecht

▲ Foto: Karoline Wolf

I. Einleitung

Die Eltern eines Kindes lassen sich je nach Perspektive unterschiedlich bestimmen. So lässt sich auf die biologischen, d.h. genetischen und gestationalen¹ Ursprünge des Kindes blicken. Soziale Eltern übernehmen für das Kind Verantwortung. Dann lassen sich als Eltern die Personen begreifen, die die Entstehung des Kindes verursacht haben, z.B. indem sie mit ihrer*ihrem Partner*in in eine fortppflanzungsmedizinische Behandlung eingewilligt haben (Wunscheltern oder Initiativeltern).

Das Abstammungsrecht soll sofort Verantwortung im Interesse des Kindes zuweisen.² Das Recht kann dafür an verschiedene Fakten anknüpfen, z.B. an die Geburt, an genetische Abstammung, aber auch an soziale Umstände, z.B. wer mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist. Dabei erfolgt

Rechtssetzung immer auch auf der Grundlage gesellschaftlicher Konventionen und Geschlechterbildern. So war der nichteheliche Vater bis 1969 nicht Vater im rechtlichen Sinne. War die nichteheliche Mutter im BGB von 1900 zumindest als Elternteil anerkannt, so wurde für sie ein Vormund bestellt, weil ihr die Vertretung des Kindes nicht zugetraut wurde.³

Mit der steigenden Bedeutung fortppflanzungsmedizinischer Maßnahmen und der Akzeptanz vielfältiger Familienformen ist zunehmend fraglich, wie die Elternverantwortung im Interesse des Kindes und seiner Eltern diskriminierungsfrei zugewiesen werden sollte, wenn mehr als zwei Menschen an der Entstehung oder dem Aufwachsen eines Kindes beteiligt sind. Zur Vielfalt im Familienrecht haben bereits Susanna Roßbach und Hanna

1 Herkunft von der Person, die das Kind ausgetragen hat.

2 Vgl. BMJV (Hrsg.): Arbeitskreis Abstammungsrecht Abschlussbericht – Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts, Köln 2017, S. 24; Wanitzek, Ulrike: Rechtliche Elternschaft bei medizinisch unterstützter Fortpflanzung, Bielefeld, 2002, S. 152 ff.; Scheiwe, Kirsten: Reformbedarfe im Abstammungsrecht, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes, 2019, S. 6.

3 M.w.N. Sanders, Anne: Mehrelternschaft, Tübingen 2018, S. 41 ff., 65 f.

Münstermann in diesem Heft Ausführungen gemacht.⁴ Hier geht es nun speziell um Elternschaft mehrerer Personen.

II. Was bedeutet Mehrelternschaft und wo begegnet sie uns?

Mehrelternschaft lässt sich in einem weiten und in einem engen Sinn beschreiben. Mehrelternschaft im weiteren Sinne liegt vor, wenn mehr als zwei Personen zur Entstehung und/oder dem Heranwachsen eines Kindes beitragen. Dies kann einverständlich entstehen, z.B. wenn ein Paar ihren gemeinsamen Kinderwunsch mit Hilfe von Keimzellen Dritter (Ei- und Samenzellen) verwirklicht. Wenn z.B. eine Frau ein Kind mit einem Mann zeugt, aber mit ihrem unwissenden Ehemann erzieht, entsteht eine nicht einverständliche Mehrelternschaft. Beide Beispiele zeigen eine anfängliche Mehrelternschaft, die bereits im Zeitpunkt der Geburt vorliegt. Eine Mehrelternkonstellation kann aber auch später entstehen, z.B. in Stief- und Patchworkfamilien, bei Adoption und Pflegefamilien. Auch hier sind wieder einverständliche und unfreiwillige Konstellationen möglich.

Von der Mehrelternschaft im weiteren Sinne lässt sich die Mehrelternschaft im engeren Sinne abgrenzen. Hier übernehmen mehr als zwei Personen gemeinschaftlich Verantwortung für ein Kind. Auch das ist bereits zum Zeitpunkt der Zeugung und Geburt möglich, wenn z.B. ein gleichgeschlechtliches Paar seinen Elternwunsch mit einer oder zwei weiteren Personen verwirklichen möchte. Häufig sind Konstellationen, in denen faktische Mehrelternverantwortung als Folge von Trennung und neuer Verpartnerung in Stief- und Patchworkfamilien entsteht.

III. Rechtsfragen

1. Die Auswahl der zwei Eltern

Rechtliche Elternschaft von mehr als zwei Personen ist im deutschen Recht nicht vorgesehen. Liegt eine Mehrelternkonstellation vor, so müssen, um zwei rechtliche Eltern zuweisen zu können, die übrigen von der Elternschaft ausgenommen werden. Es lohnt sich, die Kriterien, nach denen das geschieht, kritisch unter die Lupe zu nehmen.

Die Geburtsmutter ist praktisch in allen Rechtsordnungen der erste Elternteil. Sie hat die unmittelbarste Beziehung zum Kind und ist damit die naheliegende Wahl für die Verantwortungsübernahme. Daneben richtet sich die zweite Elternstelle häufig nach der sozialen Beziehung zur Mutter (z.B. zu ihrem Ehemann) sowie nach der genetischen Abstammung (z.B. vom Mann, der das Kind gezeugt hat).

Grundsätzlich unproblematisch ist es, wenn eine Person ihre Position freiwillig abgibt, z.B. im Rahmen einer Ei- oder Samenzellabgabe.⁵ Sichergestellt werden muss jedoch, dass Kinder erfahren können, wie sie entstanden sind. Leider ist die rechtssichere Abgabe der Verantwortung an die Wunscheltern bisher nur bei verschiedengeschlechtlichen Paaren gewährleistet. Bei Zwei-Mütter Familien ist dagegen bisher kein rechtssicherer Weg vorhanden, mit dem die Mit-Mutter unmittelbar die zweite Elternstelle einnehmen kann.⁶

In der Konstellation Mutter, Ehemann und leiblicher Vater stach und sticht zwar bis heute die soziale Beziehung des Ehe-

mannes und sozialen Vaters die leibliche Abstammung, § 1600 Abs. 2, 3 BGB. Das gilt aber nicht in der Konstellation Mutter, Ehefrau und leiblicher Vater. Die genetische Abstammung wird als Auswahlkriterium zunehmend wichtiger, aber bisher nur bei Vätern. Bei Müttern kommt es dagegen allein auf die Geburt, nicht auf die genetische Abstammung an. Die genetische Mutter ist bisher im deutschen Recht unsichtbar. Das ist umso eindrücklicher, wenn man, wie es *Lucy Chebout* betont, bedenkt, dass Eizellen erheblich größer als Samenzellen sind und im weiblichen Körper in deutlich geringerer Anzahl vorhanden sind. Eizellspenden sind in Deutschland verboten, auch wenn jedenfalls die damalige Rechtfertigung mit dem Verbot „gespalterner Mutterschaft“⁷ mehr über das Mutterbild des damaligen Gesetzgebers als über Gefahren für eizellabgebende Personen und die betroffenen Kinder aussagt.⁸

2. Mehrelternverantwortung?

a. Status quo

Die gemeinsame einverständliche rechtliche Elternschaft von mehr als zwei Personen, die auch die gemeinsame Übernahme der Elternverantwortung ermöglicht, ist bisher im deutschen Recht nicht vorgesehen, obwohl es durchaus Fälle gibt, in dem das dem Wunsch der Beteiligten entspricht.

Dies gilt nicht nur für die Elternschaft ab Geburt. Wird ein Kind adoptiert, dann wird die Beziehung zu den bisherigen rechtlichen Eltern gekappt. Auch wenn ein Kind eine enge Beziehung zur* zum neuen Partner* in des rechtlichen Elternteils hat, kann diese Beziehung nicht zur rechtlichen Elternschaft aufgewertet werden, ohne die Verbindung zu einem anderen Elternteil zu vernichten. Dabei ist die Mehrelternschaft aus

Das Fehlen von rechtlicher Mehrelternschaft erzeugt Hierarchien.

entwicklungspsychologischer Sicht nicht notwendig schädlich.⁹ Das geltende Recht verursacht nicht nur Loyalitätskonflikte, sondern bedeutet auch, dass der Stiefelternteil immer von den rechtlichen Eltern abhängig bleibt. Das Fehlen von rechtlicher Mehrelternschaft erzeugt Hierarchien. Übernimmt z.B. die neue

4 S. XX in diesem Heft.

5 Die potenzielle Ausbeutung von eizellabgebenden Personen wird hier nicht diskutiert.

6 Chebout, Lucy / Xylander, Benedikt: Das eheliche Kind und sein zweiter rechtlicher Elternteil, Neue Juristische Wochenschrift 2021, S. 2472; vgl. djb-Stellungnahme 23-12: Leitplanken für die Reform des Abstammungsrechts, online: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-12> (Zugriff: 27.02.2025).

7 So die Begründung zum Embryonenschutzgesetz BT-Drucks. 11/5460, 6, 9 und die Bundesregierung zuletzt 2019 auf eine Kleine Anfrage der FDP BT-Drucks 19/12407.

8 djb-Policy Paper 24-11: Eizellabgabe v. 04.04.2024, S. 10 ff., online: https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st24-11_Eizellabgabe.pdf (Zugriff: 27.02.2024).

9 Walper, Sabine / Enleitner-Phels, Christine / Wendt, Eva-Verena: Brauchen Kinder immer nur zwei Eltern?, Recht der Jugend und des Bildungswesens 2016, S. 210.

Partnerin eines rechtlichen Vaters umfangreiche Care-Arbeit – wie es vielfach gesellschaftliche Realität ist –, passiert dies ohne rechtliche Grundlage, was nicht nur im Familienrecht, sondern z.B. auch für soziale Absicherung und Altersvorsorge eine Rolle spielen kann.

Allerdings räumt § 1686a BGB dem leiblichen, nichtrechtlichen Vater bestimmte Umgangs- und Informationsrechte ein. Entsprechende Rechte für eine genetische Mutter, z.B. im Fall einer Eizellabgabe, sieht das Recht nicht vor. Überdies erlaubt das „kleine Sorgerecht“ gem. § 1687b BGB dem*der Ehegatt* in eines alleinsorgberechtigten Elternteils geringfügige Befugnisse in der alltäglichen Sorgearbeit.

b. Verfassungsrecht

Mit Urteil vom 9. April 2024 entschied das BVerfG, dass es dem Gesetzgeber freisteht, eine Mehrelternschaft familienrechtlich zu gestalten.¹⁰ Zuvor war die Aussage des Gerichts gewesen, dass nur zwei rechtliche Eltern die Elternverantwortung übernehmen und Träger des Elternrechts nach Art. 6 Abs. 2 GG sein können.

Wesentliche Begründung war, dass Rollenkonflikte zwischen mehr als zwei Eltern schädlich für das Kind sein könnten.¹¹ Dieses Argument ist valide, doch betrifft es die elterliche Sorge, nicht die rechtliche Elternschaft als solche.¹² Allerdings sind Sorge und rechtliche Elternschaft meist miteinander verbunden. Oft ist die Einigung schon für zwei Eltern schwierig. Bevor das BVerfG dies in seinem grundlegenden Urteil zum Stichentscheid des Ehemannes vom 29. Juli 1959 einforderte, bestand sogar die Überzeugung, dass nur ein Elternteil allein die „elterliche Gewalt“, wie man damals sagte, für ein Kind ausüben könne. Das wurde mit dem „natürlichen Lauf der Dinge“ und dem Kindeswohl begründet. Für das Kind sei es schlecht, wenn Eltern unterschiedlicher Meinung seien. Entscheidungsrechte hatte natürlich der Ehemann und nur, wenn ein solcher fehlte, die Witwe und bei einer nichtehelichen Mutter der Vormund. Erst mit der Gleichberechtigung der Geschlechter als verfassungsrechtliche Vorgabe (Art. 3 Abs. 2 GG) wurde die Notwendigkeit erkannt, dass mehrere Eltern sich koordinieren müssen.¹³ 1959 ging das BVerfG sogar davon aus, dass die Perspektive mehrerer Eltern ein Kind bereichern können und Konflikte auch mit Hilfe von Familiengerichten gelöst werden können.¹⁴ Diesen Gedanken kann man vorsichtig auf Mehrelternfälle übertragen.

c. Referentenentwurf Abstammungsrecht BMJ

Der schließlich nicht mehr in ein Gesetz gegossene Diskussionsentwurf des BMJ von 2024¹⁵ sprach sich für eine Beibehaltung des Zwei-Eltern-Prinzips aus. Die Elternvereinbarung sollte es jedoch ermöglichen, dass die Position des zweiten Elternteils neben der Geburtsmutter gestaltet werden konnte. Zudem sollte es möglich sein, eingeschränkte sorgerechtliche Befugnisse bis zu zwei weiteren Personen einzuräumen. Diese mitsorgenden Eltern blieben dabei aber vom Wohlwollen der rechtlichen Eltern abhängig. Diese sollten eingeräumte Rechte nämlich jederzeit auch widerrufen können.

IV. Wie könnte Mehrelternschaft gestaltet werden?

1. Zwei- und Mehrelternverantwortung

Die Ausgestaltung der Elternschaft obliegt dem Gesetzgeber.¹⁶ Das Recht regelt Mehrelternkonstellationen bereits jetzt, wenn es zwei rechtliche Eltern zuweist und andere ausschließt. Dabei wird ungerechtfertigt zwischen verschiedengeschlechtlichen Paaren und Zwei-Mütter-Familien differenziert. Für beide Konstellationen muss sichergestellt werden, dass Personen, die Samen und Keimzellen für fremde Familiengründungen abgeben, rechtssicher auf ihre Rechte verzichten können.

Dann gibt es Fälle, in denen tatsächlich mehr als zwei Eltern für ein Kind Verantwortung übernehmen wollen, seien es queere Familien mit mehr als zwei Eltern oder auch klassische Stief- und Patchworkfamilien. Regelungen, die dies ermöglichen, gibt es bisher nicht.¹⁷

Denkbar wären zwei Ansätze, die sich freilich auch gut miteinander kombinieren lassen. Zum einen lassen sich mehrere Eltern mit gleichen Rechten und Pflichten in Bezug auf Unterhalt und Umgang sowie die Möglichkeit gemeinsamer Sorge vorsehen. Zum zweiten könnten neben den zwei gleichberechtigten „Haupteltern“ „Nebeneltern“ mit abgestuften Rechten und Pflichten geschaffen werden.

2. Mehr als zwei gleichberechtigte Haupteltern

a. Elternvereinbarung

Selbst wenn eine gleichberechtigte Mehrelternschaft nicht aufgrund drohender Konflikte von vornherein ausgeschlossen sein sollte, so setzt diese doch erhebliche Kooperationsbereitschaft voraus. Denkbar wären besondere Voraussetzungen, z.B. eine notariell beurkundete und ggf. gerichtlich bestätigte Elternvereinbarung, in der die Beteiligten deutlich machen, dass sie über wesentliche Fragen und Erwartungen hinsichtlich der Abstimmung untereinander und

10 BVerfG, Neue Juristische Wochenschrift 2024, S. 1733 Rn. 33, 41, 43, 60 ff.

11 BVerfGE 108, 82, 103 ff.

12 BVerfG, Neue Juristische Wochenschrift 2024, S. 1733 Rn. 42 f.; von Landenberg-Röberg, Michael: Elternverantwortung im Verfassungsstaat, Tübingen 2021, S. 463 ff.; Kalikat, Sinje: Das verfassungsrechtliche Dogma der Zweielternschaft, Baden-Baden 2021, S. 99 ff.; Sanders, Anne: Mehrelternschaft, Tübingen 2018, S. 365 ff.

13 Preisner, Mareike: Das gesetzliche mittreuhänderische Schuldverhältnis kraft gemeinsamer Elternschaft, Tübingen 2014, S. 209 f.; Sanders, Anne: Mehrelternschaft, Tübingen 2018, S. 66 ff.

14 BVerfGE 10, 59, 87.

15 Diskussionsentwurf des BMJ v. 09.12.2024, online: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Reform-Abstammungsrecht.html (Zugriff: 05.02.2025).

16 BVerfGE 108, 82, 100; 127, 132, 146; 133, 59, 81; BVerfG, Neue Juristische Wochenschrift 2024, S. 1733 Rn. 33 f.

17 Vgl. die Vorschläge, die 2016 dem Niederländischen Parlament vorgelegt wurden: Kind en ouders in de 21ste eeuw. Rapport van de Staatscommissie Heriking Ouderschap v. 12.07.2016, online: hdl.handle.net/1765/94514 (Zugriff: 27.02.2025), englische Version: Child and Parents in the 21st Century. Report of the Government Committee on the Reassessment of Parenthood, online: <https://www.lsvd.de/media/doc/11106/child+and+parents+in+the+21st+century+eng.pdf> (Zugriff: 27.02.2025); Aust, Kerstin: Das Kuckuckskind und seine drei Eltern, Frankfurt am Main 2015; Plettenberg, Ina: Vater, Vater, Mutter, Kind, Tübingen 2016; Sanders, Anne: Mehrelternschaft, Tübingen 2018, S. 402 ff.

der Erziehung des Kindes bereits gemeinsam nachgedacht haben. Themen könnten die Aufteilung des Sorgerechts einschließlich des Wohnorts des Kindes sowie Erziehungsstil, Umgang mit Konflikten und Wünsche bis hin zum Schultyp sein. Solche Vereinbarungen können keinen bindenden Charakter haben, weil sich Dinge ändern können. Doch können sie Eltern für die Herausforderungen von Mehrelternkonstellation sensibilisieren.

b. Begründung und Anzahl

Eine solche Mehrelternkonstellation könnte bereits vor der Geburt eines Kindes vereinbart und mit der Geburt abstammungsrechtlich begründet werden. Denkbar ist aber auch eine spätere Begründung, z.B. wenn sich in einer Stieffamilie eine stabile Beziehung zu einem neuen Elternteil entwickelt hat. Hier könnte das Verfahren einer Adoption genutzt werden, nur mit dem Unterschied, dass die rechtliche Elternstellung der bisherigen Kinder nicht gekappt werden müsste. Das wäre kein Neuland, vielmehr könnte an die Erwachsenenadoption in § 1770 BGB angeknüpft werden.

Eine unendliche Zahl gleichberechtigter Eltern wäre sicherlich zu hoch und auch das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 9. April 2024 bereits angedeutet, die Zahl der Eltern müsse überschaubar bleiben.¹⁸ Wahrscheinlich wäre daher jedenfalls zunächst eine Obergrenze von vier sinnvoll.

3. Nebeneltern

Zum anderen ist es möglich, neben Eltern mit allen Rechten und Pflichten auch Eltern mit abgestuften Rechten und Pflichten vorzusehen (Haupt- und Nebeneltern). Solche abgestuften Rechte gibt es bereits nach § 1686a BGB für den leiblichen nichtrechtlichen Vater sowie in Ansätzen beim kleinen Sorgerecht. Die hier geregelten Informations-, Umgangs- und Sorgerechte sind von den Haupteltern und der Kindeswohldienlichkeit abhängig. Solche Positionen könnte man stärker ausgestalten und mit abgestuften Pflichten versehen, denn Elternrechte sind ohne Elternpflichten nicht denkbar.¹⁹ Während gleichberechtigte Elternrechte in Bezug auf Sorge und Umgang von mehr als zwei Personen im Interesse des Kindes nur bei einer gewissen Vermutung der Kooperationsbereitschaft eingeräumt werden sollten, wäre die Einrichtung einer Nebenelternschaft auch gegen den Willen der Haupteltern möglich, z.B. beim leiblichen Vater neben den rechtlichen Haupteltern. Eine solche Nebenelternstellung könnte aber auch einverständlich eingerichtet werden, wenn sich z.B. zwei Frauen mit Hilfe eines Freundes ihren Kinderwunsch erfüllen und diesem gern eine gesicherte, aber abgeschwächte Position im Leben des Kindes einräumen möchten.

Die Unterteilung in Haupt- und Nebeneltern ließe sich einerseits mit einem speziellen elterlichen Status umsetzen. Dies hätte den Vorteil rechtlicher Klarheit. Andererseits wäre auch denkbar, hinsichtlich des Status der rechtlichen Elternschaft alle in Betracht kommenden Eltern gleich zu behandeln und Unterschiede durch Vereinbarungen oder gerichtliche Entscheidungen zu regeln. So könnten einzelne Personen punktuell Sorge- und Umgangsrechte erhalten. Solche Personen könnten entweder den Elternstatus erhalten oder keine rechtlichen Eltern sein.

Doch könnte dies Familiengerichte überfordern, wenn die mit geringeren Rechten ausgestatteten Eltern immer wieder eine gerichtliche Neuverteilung der Rechte anstrengen könnten.

4. Offene Fragen

Familienrechtlich wären neben dem Abstammungsrecht Fragen des Sorgerechts und der Einigung für den Konfliktfall zu lösen. Die Anrufung des Familiengerichts nach § 1628 BGB bei Fragen von erheblicher Bedeutung ließe sich beibehalten. Nebeneltern müssten sich nach dem Willen der Haupteltern richten, könnten aber in gerichtlichen Verfahren angehört werden. Allerdings könnten Nebeneltern die Sorge übernehmen, wenn den Haupteltern diese familiengerichtlich entzogen werden muss.

Hinsichtlich des Umgangs liegt es nahe, diesen nach gelgendem Recht für alle Haupteltern vorzusehen und nur bei Kindeswohlgefährdung einzuschränken. Nebeneltern sollten dagegen ein Umgangsrecht nur bei Kindeswohldienlichkeit haben. Hinsichtlich des Unterhalts liegt es zunächst nahe, dass alle Haupteltern Unterhalt für das Kind zahlen. Für Nebeneltern könnte ein reduzierter Satz vorgesehen werden, oder diese könnten subsidiär herangezogen werden, wenn die Haupteltern ausfallen. Hinsichtlich einer Unterhaltspflicht des Kindes gegenüber seinen vielen Eltern stellen sich schwierige Fragen nicht nur auf der persönlichen, sondern auch auf der gesellschaftlichen Ebene. Die Auswirkungen des demographischen Wandels werden hier greifbar. Für Nebeneltern könnte kein Unterhalt zu zahlen sein. Außerdem ließe sich mit großzügigen Verschonungsregelungen arbeiten.

Schließlich stellen sich wichtige Fragen im Sozial- und Steuerrecht hinsichtlich der Verteilung von Elternzeit, Elterngeld, Kindergeld, Steuerfreibeträge und der Berücksichtigung von Familienzeiten in der Altersvorsorge, um die Folgen von Care-Arbeit fair auszugleichen.

V. Fazit

In Mehrelternkonstellationen werden bisher elterliche Rechte und Pflichten auf zwei Personen konzentriert, während andere Personen ausgeschlossen werden. Daher sollte die gleichberechtigte Mehrelternschaft ab der Geburt oder auch später, z.B. in Stieffamilien, einvernehmlich ermöglicht werden. Daneben könnten Nebeneltern mit abgestuften Rechten und Pflichten zugelassen werden.

18 BVerfG, Neue Juristische Wochenschrift 2024, S. 1733 Rn 43.

19 BVerfG, Neue Juristische Wochenschrift 2024, S. 1733 Rn. 34, 41, zu abgestuften Elternrechten Rn. 43, 86.

Money makes the family go around



▲ Foto: privat

Dr. Gudrun Lies-Benachib

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Mitglied in der djb-Kommission für Familien-, Erb- und Zivilrecht

„Money makes the world go around.“ Was für eine ganze Welt im Großen gilt, ist für Familien im Kleinen nicht weniger wichtig.

Deswegen stellen wir auf dem Kongress zu Machtverhältnissen in der Familie die Frage, inwieweit Defizite im bestehenden Familienrecht dafür verantwortlich sind, dass eine ökonomische Gleichberechtigung der Geschlechter in familiären Beziehungen noch nicht erreicht ist. Die finanziellen Grundlagen für das alltägliche Leben in einer Familie sind oft die bestimmenden Faktoren für die Bestimmung von Macht. Die Entscheidungshoheit über die vorhandenen Finanzmittel bestimmt ganz wesentlich die Machtverhältnisse in der Familie. Das deutsche Familienrecht leistet hier in den beiden Ebenen Unterhalt und Güterrecht einer Machtverteilung Vorschub, die in Paarbeziehungen mit oder ohne Trauschein dem*der einer Erwerbsarbeit nachgehenden Partner*in die Entscheidungsposition zuweist. Damit werden in der Familie Machtverhältnisse zementiert, die einem modernen Verständnis von Gleichberechtigung und Partnerschaft auf Augenhöhe widersprechen.

1. Gender Pay Gap, Gender Pension Gap und Gender Wealth Gap – Ursache und Folge der Aufteilung familiärer Arbeit

Die Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen werden alljährlich im Gender Pay Gap ermittelt. Frauen verdienen danach insgesamt 18 Prozent weniger als Männer – bereinigt 6 Prozent, wenn man die Verdienste innerhalb der einzelnen Branchen ermittelt. Statistisch betrachtet gehen Frauen nach der Geburt eines Kindes sehr oft zunächst keiner Erwerbstätigkeit mehr nach und sind während der Zeiten der Kinderbetreuung oft nur in Teilzeit berufstätig. Sie verdienen also wenig(er) Geld und betreuen die Kinder. Der dieses Phänomen beschreibende Gender Pay Gap wurde im Jahr 2024 erstmalig auch unter Berücksichtigung dieser gesellschaftlichen Komponente der Teilzeitarbeit ermittelt – es ergab sich ein „Gender Gap Arbeitsmarkt“ von 39 Prozent.¹ Das zeigt die hohe Wahrscheinlichkeit, dass eine Frau durch die Übernahme der Care-Arbeit in der Familie zur wirtschaftlich bei weitem unterlegenen Partnerin wird. All das wirkt sich auch im Vermögensaufbau aus, und so beträgt der Gender Wealth Gap in Deutschland rund 76 Prozent.² Der Gender Pension Gap, der die schlechteren Alterseinkünfte von Frauen beschreibt, beträgt trotz Witwenrente und trotz Versorgungsausgleich bei Scheidung 27 Prozent.³

2. Macht und Beiträge zum Unterhalt

Nach §§ 1360, 1360a BGB haben verheiratete Frauen Anspruch auf Familienunterhalt, die Beiträge der Eheleute zum gemeinsamen Leben gelten als gleichwertig. Die geleistete Care-Arbeit ist genauso viel wert wie die durch eine Erwerbstätigkeit erwirtschaftete Finanzdecke.⁴ Diese theoretische Grundlage des Familienrechts scheitert im Tatsächlichen allerdings oft, weil sich der*die geringer verdienende Partner*in im Streit kaum durchsetzen kann. Das ist statistisch betrachtet regelmäßig eine Frau. Das Erwerbseinkommen steht dinglich allein dem*der Hauptverdienenden zu – statistisch gesehen dem Mann. Er ist zwar verpflichtet, der Familie daraus angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen – aber ob und wie er das macht, hängt letztlich allein von seiner Einstellung und seiner Entscheidung ab. Die in Teilzeit beschäftigten Mütter müssen damit leben, dass letztlich der hauptverdienende Mann darüber bestimmt, welche Urlaube finanziert, welche Autos gekauft und welche Wohnungen angemietet werden.

Faktisch müssen viele verheiratete Mütter deswegen heute wie vor 70 Jahren darum bitten, dass der Hauptverdiener ihnen adäquate Mittel zur Lebensführung überlässt. Tut er es nicht, werden sie sich mit einem zu niedrigen eigenen Lebensstandard einrichten müssen. Im Familienrecht hat sich für besonders gravierende Abweichungen zwischen dem wirtschaftlich vernünftigen und dem tatsächlichen Lebensstandard der unschöne, aber das Machtgefälle zwischen den Eheleuten deutlich kennzeichnende Begriff der sogenannten „Geizkragenehe“ etabliert.⁵ Eigentlich muss sich ein*e Ehepartner*in eine zu sparsame Lebensführung nicht gefallen lassen. Während der gemeinsamen Lebensführung lässt sich allerdings der Familienunterhaltsanspruch nach § 1360a Abs. 2 BGB nur schwer durchsetzen. Die Erkenntnis, dass sich Ehepartner*innen nicht auf eine einseitig diktierte, zu sparsame Lebensführung einlassen müssen, wird erst wirksam, wenn die

1 Alle Angaben ermittelt von destatis, Frühjahr 2024, online: https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-GenderPayGap/_inhalt.html (Zugriff: 27.02.2025).

2 WTW: Pressemitteilung v. 25.11.2022 – Weltweite Studie: Frauen besitzen zum Renteneintritt nur drei Viertel des Vermögens von Männern, Stand: 2022, online: <https://www.wtaco.com/de-de/news/2022/11/weltweite-studie-frauen-besitzen-zum-renteneintritt-nur-drei-viertel-des-vermoegens-von-maennern>, (Zugriff: 27.02.2025).

3 Destatis: Pressemitteilung v. 24.04.2024 – Gender Pension Gap 2023: Alterseinkünfte von Frauen 27,1 % niedriger als die von Männern, Stand 2023, online: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/04/PD24_N016_12_63.html (Zugriff: 27.02.2025).

4 Säcker, Jürgen Franz / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limperg, Bettina / Schubert, Claudia (Hrsg.): Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage, München 2022, § 1360 BGB Rn. 15.

5 BGH, Neue Juristische Wochenschrift 2008, S. 57; Säcker, Jürgen Franz / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limperg, Bettina / Schubert, Claudia (Hrsg.): Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage, München 2022, § 1578 BGB Rn. 272; Gsell, Beate / Krüger, Wolfgang / Lorenz, Stephan / Reymann, Christoph (Hrsg.): beck-online Großkommentar zum Zivilrecht, Stand: 01.11.2024, § 1578 Rn. 576.

Ehe scheitert und eine Trennung erfolgt. Dann erst kann die – statistisch am häufigsten betroffene – Ehefrau Unterhalt nach den tatsächlichen Einkommensverhältnissen fordern. Denn der in § 1578 BGB festgelegte Maßstab des Unterhalts nach den „eheprägenden Verhältnissen“ führt nicht zu einer Begrenzung ihres Unterhaltsanspruchs auf die Größenordnung, die während der Ehe für das Ausgabeverhalten vom Hauptverdiener für richtig gehalten wurde. Sie muss einen zu bescheidenen Lebensstandard also nach dem Scheitern der Ehe nicht fortführen, sondern bekommt nach dem Halbteilungsgrundsatz Unterhalt schlicht nach der Quote des beiderseitigen Einkommens.

Unversehens hat also der Trend gegen die Ehe dazu beigetragen, dass in vielen modernen Familien letztlich genau das in höchstem Maße ungerechte Trennungsrecht gilt, das 1977 mit der Abschaffung der Schuldscheidung eigentlich in die Geschichtsbücher verdammt werden sollte.

In Partnerschaften ohne Trauschein sieht es keinen Deut besser aus. Auch hier übernehmen ganz überwiegend die Mütter die Care-Arbeit und verdienen daher signifikant weniger als die Väter. Die Unterhaltsansprüche nichtehelicher Mütter bestimmen sich auch beim Zusammenleben nach § 1615 Abs. 1 BGB und ermöglichen damit theoretisch eine bessere Durchsetzbarkeit als die Familienunterhaltsansprüche nach § 1360a BGB.⁶ Beim Zusammenleben der Partner*innen wird jedoch ebenso wie bei verheirateten Paaren das gerichtliche Verfahren keine ernst zu nehmende Option sein. Trennen sich unverheiratete Elternpaare, zeigt der Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter zusätzlich erhebliche Schwächen im Vergleich zum Unterhalt getrenntlebender Ehefrauen: Nichteheliche Mütter bekommen nur Unterhalt in Höhe ihrer eigenen vorgeburtlichen Einkünfte und der Unterhaltsanspruch ist nur für die Zeit gewährleistet, in der die Betreuung eines Kindes eine Berufstätigkeit verhindert.⁷ Gerade die langjährig ohne Trauschein liierten Frauen gehen hier erhebliche Risiken ein, wenn sie sich vom Vater ihrer Kinder trennen. Sie erhalten keinerlei Ausgleich für die während der Kinderbetreuungsphase entstandenen, teils lebenslang fortwirkenden Nachteile in ihrer beruflichen Vita über (aufstockende) Unterhaltszahlungen.

3. Macht und Teilhabe am gemeinsam erwirtschafteten Vermögen

Natürlich könnte die nichteheliche Mutter während der Partnerschaft darum bitten, das gemeinsam Erwirtschaftete wegen der grundsätzlichen Gleichwertigkeit von Cash- und Care-Arbeit wenigstens zum Teil auch auf ihren Namen anzulegen. Einen Anspruch darauf hat sie nicht. Absprachen zur Geldanlage während der Partnerschaften fehlen daher sehr oft und so sind die Machtverhältnisse gerade in solchen Paarbeziehungen besonders hierarchisch und traditionell, die sich gegen die Ehe entschieden haben, weil sie überkommene Beziehungsmuster

meiden wollten. Besonders wenn Kinder vorhanden sind, kann die alleinige Verfügungsmacht über die finanziellen Ressourcen auf Seiten des hauptverdienenden Vaters verursachen, dass er allein bestimmt, wie der Lebenszuschnitt der Familie aussieht. Hier hilft es anders als bei ehelichen Partnerschaften auch nicht, einen Appell im Sinne eines „dann geh doch“ zu formulieren. Denn die Mutter geht mit den Koffern, sie hat keinerlei Anspruch auf Teilhabe an dem während des gemeinsamen Lebens und Wirtschaftens aufgebauten Vermögen. So kann das Damoklesschwert einer Trennung ohne finanzielle Absicherung dazu beitragen, dass eine Mutter Trennungswünsche zähneknirschend nicht verwirklicht. Unversehens hat also der Trend gegen die Ehe dazu beigetragen, dass in vielen modernen Familien letztlich genau das in höchstem Maße ungerechte Trennungsrecht gilt, das 1977 mit der Abschaffung der Schuldscheidung eigentlich in die Geschichtsbücher verdammt werden sollte.

Bei Eheleuten gilt dagegen nach einer Trennung ein Scheidungsfolgenrecht, das als ein auf Gerechtigkeit angelegtes Ausgleichssystem gilt. Hier sind die Ansprüche auf Versorgungsausgleich und auf einen güterrechtlichen Zugewinnausgleich dem Grunde nach darauf angelegt, dass jede*r Partner*in die Hälfte des Erworbenen erhalten soll (Halbteilungsgrundsatz)⁸. Auch hier sind im gegenwärtigen Familienrecht allerdings Defizite zu beklagen.⁹ Die Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern werden vor allem im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft zugunsten von (statistisch betrachtet) besserverdienenden Männern und zulasten der schlechter verdienenden Frauen ausgestaltet. Das System der Zugewinngemeinschaft stellt erst am Ende einer Ehe – durch Tod oder Scheidung – eine hälftige Aufteilung aller während der Ehe erworbenen Vermögenszuwächse her, §§ 1371, 1378 BGB. Während der Ehe sind nach § 1363 Abs. 2 BGB die Vermögensmassen strikt getrennt und es bleibt bei der dinglichen Berechtigung des*der Ehegatt*in, auf dessen* deren Namen die Vermögensgegenstände gebucht worden sind.¹⁰ Insbesondere bei arbeitsteiliger Lebensgestaltung werden hier einseitig die Konten

6 So kann etwa für die Vergangenheit vor der Trennung kein „Wirtschaftsgeld“ mehr verlangt werden; OLG Hamm, Beschluss vom 11. November 2020 – 5 Uf 65/20, juris.

7 Gsell, Beate / Krüger, Wolfgang / Lorenz, Stephan / Reymann, Christoph (Hrsg.): beck-online Großkommentar BGB, Stand: 1.8.2023, § 1615 Rn. 8.

8 Epping, Volker / Hillgruber, Christian (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, 59. Edition, Stand: 15.09.2024, München 2024, Art. 6 GG Rn. 31.1.

9 Röthel, Anne: Plädoyer für eine echte Zugewinngemeinschaft – Bemerkungen anlässlich des Regierungsentwurfs zur Änderung des Zugewinnausgleichs, Familie Partnerschaft Recht 2009, S. 273-276; Lies-Benachib, Gudrun: Rechtssoziologisches Plädoyer für die Errungenschaftsgemeinschaft, Neue Zeitschrift für das Familienrecht 2016, S. 1071-1075.

10 Säcker, Jürgen Franz / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limpert, Bettina / Schubert, Claudia (Hrsg.): Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage, München 2022, § 1363 Rn. 6.

11 Scheiwe, Kirsten: Sogetätigkeiten und care im Familien- und Familiensozialrecht – Wie weit sind wir in Deutschland gekommen auf dem Weg zu einem „sorgsamen Recht“?, Neue Zeitschrift für Familienrecht 2022, S. 45 (51); Schuler-Harms, Margarete, Ehegattensplitting und (k)ein Ende?, Familie Partnerschaft Recht 2012, S. 297-301; eingehend Wersig, Maria: Der lange Schatten der Hausfrauenehe, Leverkusen 2013.

eines verdienenden Ehemannes gefüllt, während der Einsatz der Frau für die Pflege der gemeinsamen Kinder pekuniär unsichtbar bleibt. Auch das Steuersystem begünstigt – jedenfalls bei getrennten Konten – die Anspарungen auf dem Konto des besserverdienenden Ehemannes, weil er in der Regel mit Lohnsteuerklasse III veranlagt wird, die ihm allein den Steuervorteil des Ehegattensplittings zuweist, während die in Teilschicht berufstätige Ehefrau mit Lohnsteuerklasse V überproportional Steuern abführen muss.¹¹ Schon während der Ehe hat sie auf die angesparten Gelder keinerlei Zugriff, kann also nicht aus den Anspарungen etwa ein Auto für sich erwerben oder einen teuren Urlaub buchen. Scheitert die Ehe, wird es dabei bleiben, bis der Zugewinnausgleich berechnet und die Ehe rechtskräftig geschieden ist. Gerade bei vermögenden Ehepartner*innen ist die Klärung des Zugewinnausgleichs eine langwierige Sache, die durchaus Jahre in Anspruch nehmen kann. Werden die Ansprüche im Ehescheidungsverbund geltend gemacht, dann bleiben dem Ehemann sämtliche Zinsen oder anderen Einnahmen aus den Vermögenswerten für die Zeit zwischen der Zustellung des Scheidungsantrags und der Rechtskraft der Scheidung, weil der Anspruch auf Zahlung erst mit der auf diesen Zeitpunkt festgelegten Beendigung des gesetzlichen Güterstandes entsteht, § 1378 Abs. 3 S. 1 BGB.¹² Selbst die Millionärsgattin wird also getreulich warten müssen, bis alles geklärt und berechnet ist, und kann während der gesamten Trennungszeit keineswegs auf einen Teil der Früchte der gemeinsamen Lebensführung zugreifen. Der seit 2009 erleichterte vorzeitige Zugewinnausgleich (§ 1385 BGB) verkürzt ihre Wartezeit auf drei Jahre – ein schwacher Trost, wenn während der gesamten Zeit der Ehemann die Millionen ungestraft verprassen kann, während die Ehefrau nicht einmal einen Kredit bekommt, um sich ein bescheidenes Auto zu kaufen. Das „dingliche Gefälle“, wie Röthel das durch die Zugewinngemeinschaft entstehende Machtverhältnis treffend benennt,¹³ wird also aus der Zeit des ehelichen Zusammenlebens in die Nachtrennungszeit transponiert.

Geht die Ehe durch Tod zu Ende, führt der Zugewinnausgleich entweder durch die Erhöhung des Erbteiles zu einer Teilhabe am Vermögen oder aber – wenn das Erbe ausgeschlagen wird – durch die sogenannte güterrechtliche Lösung nach § 1371 Abs. 2, 3 BGB.¹⁴ Der* die schlechter verdienende Ehepartner*in erhält dann neben dem Pflichtteil die Hälfte des während der Ehe aufgebauten Vermögens, und das kann durchaus mehr sein als der nach § 1371 Abs. 1 BGB um ein Viertel erhöhte gesetzliche Erbteil. Die Zuordnung des Vermögens durch Zugewinnausgleich versagt für die Erb*innen einer schlechter verdienenden Frau aber völlig, wenn sie während der Ehe den Care-Teil der gemeinsamen Aufgaben erledigt hat und vor ihrem Mann stirbt, auf dessen Konten die Gelder gebucht waren. Der Zugewinnausgleichsanspruch, den sie bei Scheidung oder im Falle seines Versterbens gehabt hätte, verschwindet mit ihrem Tod und geht nicht auf ihre Erb*innen über.¹⁵ Das ist nur dann für die Erb*innen nicht ganz so ärgerlich, wenn sie auch vom Ehemann abstammen und diesen später beerben. Gerade in Patchworkfamilien müssen aber Kinder dieser Frau aus einer anderen Beziehung erleben, dass die Früchte des gemeinsamen Lebenswerks der Eheleute allein auf die Erb*innen des Mannes übergehen.¹⁶

4. To do

Wie könnte ein verändertes Familienrecht dazu beitragen, dass die ökonomischen Machtverhältnisse in Familien dem Ideal einer gleichberechtigten Partnerschaft auf Augenhöhe besser entsprechen? Im Unterhaltsrecht hatte sich die nun gescheiterte Ampelkoalition immerhin auf den Weg gemacht, den Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter zu stärken.¹⁷ Im Güterrecht sind die bestehenden Defizite auch nach der Reform im Jahr 2009¹⁸ nicht vollständig beseitigt. Die Errungenschaftsgemeinschaft dagegen – als ein die beiderseitigen Beiträge zum aufgebauten Vermögen besser abbildendes güterrechtliches Konzept¹⁹ – wirkt in Fachkreisen gelegentlich wie ein rotes Tuch, weil sich hartnäckig die wenigstens teilweise unrichtige Auffassung hält, dass sie ein viel zu schwerfälliges, in der Abwicklung kaum beherrschbares Güterrecht festzschreiben würde.²⁰ Ein Familienrecht, das aus der Perspektive der unverschuldet weniger finanzkräftigen Ehefrauen keine Gerechtigkeit herstellt, kann aber kaum nur deswegen fortbestehen, weil ein gerechteres anderes Konzept für Ehemänner Umsetzungsschwierigkeiten birgt. Gender Pay Gap, Gender Wealth Gap und Gender Pension Gap sind vor allem die Folge eines Gender Care Gap. Es ist an der Zeit, dass der Gesetzgeber in den Reformen zum Familienrecht die soziologischen Erkenntnisse geschlechtergerecht umsetzt und aufhört, die schlechtere ökonomische Situation von Frauen familienrechtlich als individuelles Schicksal aufzufassen.

- 12 Säcker, Jürgen Franz / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limpurg, Bettina / Schubert, Claudia (Hrsg.): Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2022, § 1378 Rn. 13.
- 13 Röthel, Anne: Plädoyer für eine echte Zugewinngemeinschaft – Bemerkungen anlässlich des Regierungsentwurfs zur Änderung des Zugewinnausgleichs, Familie Partnerschaft Recht 2009, S. 273 (275).
- 14 Säcker, Jürgen Franz / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limpurg, Bettina / Schubert, Claudia (Hrsg.): Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2022, § 1371 Rn. 34 ff.
- 15 Ebd., § 1371 Rn. 35.
- 16 Lies-Benachib, Gudrun: Zugewinnausgleich vs. Errungenschaftsgemeinschaft. Zum Interessenausgleich zwischen Ehegatten und Gläubigern im deutschen Güterrecht zwischen 1900 und 2009, in: Eisfeld, Jens / Otto, Martin / Pahlow, Louis / Zwanzger, Michael (Hrsg.): Recht und Interesse – Gedächtnisschrift für Diethelm Klipfel, Berlin 2025, S. 345 (380).
- 17 Diskussionsentwurf des BMJ zur Modernisierung des Unterhaltsrechts v. 09.12.2024, online: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/DiskE/DiskE_Unterhaltsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Zugriff: 27.02.2025); dazu Lies-Benachib, Gudrun: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Unterhaltsrechts, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2024, S. 1913.
- 18 Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 6. 7. 2009 (BGBl I, 1696).
- 19 Röthel, Anne: Plädoyer für eine echte Zugewinngemeinschaft – Bemerkungen anlässlich des Regierungsentwurfs zur Änderung des Zugewinnausgleichs, Familie Partnerschaft Recht 2009, S. 273-276; Lies-Benachib, Gudrun: Rechtssoziologisches Plädoyer für die Errungenschaftsgemeinschaft, Neue Zeitschrift für Familienrecht 2016, S. 1071-1075; Lies-Benachib, Gudrun: Eine kurze Geschichte der Errungenschaftsgemeinschaft, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 2012, S. 150-154.
- 20 Meyer, Thomas: Die Errungenschaftsgemeinschaft heute, in: Götz, Isabell / Schwenger, Ingeborg / Seelmann, Kurt / Taupitz, Jochen (Hrsg.): Familie – Recht – Ethik, FS für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag, München 2014, S. 485-493.

Ist das wirtschaftliche Gewalt? – Beobachtungen einer Anwältin für Familienrecht



Bettina Bachinger

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mitglied der djb-Kommission Familien-, Erb- und Zivilrecht

▲ Foto: privat

Als Fachanwältin für Familienrecht sind die Themen, die an mich herangetragen werden, bunt. Üblicherweise werde ich dann zu Rate gezogen, wenn die Trennung bereits erfolgt ist. Meist sitzt dann eine Person vor mir und erzählt den Anfang und das Ende eines gemeinsamen Lebensabschnitts. Ich habe schon viele Trennungen begleitet und zahlreiche Mandant*innen beraten.

Da geht es um die Kinder, hier um die gemeinsame Immobilie oder den nachehelichen Unterhalt oder ums Vermögen. Ich informiere über die Voraussetzungen einer Ehescheidung, Trennungsunterhalt, Fragen des Kindesumgangs und so weiter und so fort. Manchmal geht's auch einfach nur ums Prinzip. Mal hochemotional, mal sachlich abgeklärt. Ich habe trauernde Mandant*innen, wütende Mandant*innen, ängstliche Mandant*innen.

Bei den folgenden Ausführungen habe ich Familien im Blick, die ich auch in der Praxis erlebe. Ich berate sowohl Frauen als auch Männer.¹ Gerne würde ich hinzufügen „gleichermaßen“ – das aber ist nicht richtig. Ich berate und vertrete mehr Männer als Frauen. Nicht weil ich das so möchte, auch nicht, weil ich es nicht so möchte. Vielleicht, weil anwaltliche Beratung Geld kostet. Und jede*r Lesende kann sich selbst ausmalen, wem es regelmäßig leichter fällt, diese Kosten aufzubringen.

Konkret im Blick habe ich Konstellationen, bei denen das Zusammenleben von einem wirtschaftlichen Ungleichgewicht geprägt war. Mandant*innen, die als der wirtschaftlich schwächere Part aus solchen Beziehungen heraustreten oder zumindest über die Trennung nachdenken, haben oft existenzielle finanzielle Ängste. Den Begriff wirtschaftliche Gewalt aber höre ich von meiner Mandantschaft selten, eigentlich nie, obwohl vieles von dem, was ich höre, als solches bezeichnet werden kann. Mandant*innen berichten, wie sie in die Abhängigkeit geraten sind, wie sie sich selbst in diese begeben haben und immer schwingt mit, dass sie das Dilemma, in dem sie sind, selbst zu verantworten haben: Schuld, Scham und das Gefühl, es nicht anders verdient zu haben. Ich wünschte sehr, ich könnte sagen, dass ich mir immer bewusst war, wer Täter*in war. Auch ich habe mich durchaus bei dem Gedanken ertappt, dass die Person, die wirtschaftliche Gewalt erfahren hat, das hätte vermeiden können. Es war ja eine freiwillige Entscheidung, sich in diese Abhängigkeit zu begeben. Oder?

II. Wirtschaftliche Gewalt – ein seltenes Phänomen?

Auch wenn wirtschaftliche Gewalt in meinen Beratungen selten bis nie ausdrücklich benannt wird, kommt sie in unterschiedlichen Ausprägungen erschreckend häufig vor.

Fast immer, wo es ums Geld geht, geht es um eine (gefühlte oder reale) finanzielle Unausgewogenheit oder auch um Abhängigkeiten. Im Laufe einer Paarbeziehung verschieben sich die finanziellen Mittel regelmäßig in die eine oder andere Richtung. Eine Person wendet mehr Zeit für Erwerbsarbeit auf, eine weniger. Eine konnte ihr Vermögen mehren, eine nicht. Im besten Falle findet nach der Trennung ein Ausgleich statt. Neben kleineren und größeren Unwuchten stehen reelle Abhängigkeiten in unterschiedlichsten Ausprägungen. Abhängigkeiten an und für sich sind in einer Gemeinschaft – egal welcher Art – noch nicht unbedingt besorgniserregend. Jede Person bringt ein, was sie einbringen kann. Jede*r profitiert von dem*der Anderen und alle wissen das, was die andere Person tut, zu schätzen.

Problematisch wird es, wenn Partner*innen während und auch nach der Beziehung ihre wirtschaftliche Überlegenheit gegen die andere Person ausspielen. Dann werden die finanziellen Mittel begrenzt. Es gibt „Haushaltsgeld“ und „Taschengeld“. Das Machtgefälle wird immer größer, was Ängste und Unsicherheiten weckt. Während körperliche Gewalt oft sichtbare Spuren hinterlässt, bleibt wirtschaftliche Gewalt häufig unsichtbar. Die Betroffenen leiden im Verborgenen. Der Gipfel des Eisbergs ist oft erst nach der Trennung erreicht. Dann werden Konten gesperrt und Unterhaltszahlungen verweigert. Manchmal werden Geldleistungen auch an Bedingungen geknüpft.

Und dann? Die wirtschaftlich schwächere Person sucht eine Anwaltskanzlei zur Beratung und Vertretung der eigenen rechtlichen Interessen auf. Hier wird ihr zunächst mitgeteilt, dass sie zwar einen Familienunterhaltsanspruch nach § 1360 a Abs. 2 BGB gegen den wirtschaftlich stärkeren Part in der Ehe hat, dieser lässt sich aber praktisch kaum durchsetzen, wie auch Dr. *Gudrun Lies-Benachib* ausführt.² Erst nach der Trennung stehen ihr auch gerichtlich durchsetzbare Barunterhaltsansprüche zu. In einer idealen Welt werden nach einer Trennung alle Ansprüche auf Trennungsunterhalt und Kindesunterhalt verwirklicht. Zudem wird die Haushaltssauseinandersetzung durchgeführt, die Wohnungszuweisung durchgesetzt und schließlich erfolgt noch die Vermögensauseinandersetzung und der Versorgungsausgleich. Ein bunter Strauß an Ansprüchen, die

1 Ich verwende in diesem Aufsatz die Begriffe „Männer“ und „Frauen“, da meine berufliche Erfahrung überwiegend mit Personen stattfindet, die sich im binären System wiederfinden. Mir ist bewusst, dass diese Formulierung nicht alle Geschlechtsidentitäten einschließt.

2 In diesem Heft, S. 70.

den wirtschaftlich schwächeren Part schützen sollen. Nachdem die Verfahren abgeschlossen sind, besteht bestenfalls ein ausgeglichenes wirtschaftliches Verhältnis. Und wenn nichts dazwischengekommen ist, dann leben sie noch heute glücklich und unabhängig in ihren Patchworkfamilien. Die Realität sieht zu oft anders aus.

Denn dann stellen sich schnell zahllose Fragen. Wer zahlt die Anwaltskosten? Das gerichtliche Verfahren? Das darf alles nicht so teuer werden! Ist es sicher, dass ein solches Verfahren gewonnen werden kann? Und wenn nicht? Wer sitzt am längeren Hebel? Werden die Kinder in die Auseinandersetzung einbezogen? Wie ist ein gerichtliches Verfahren zeitlich zu bewerkstelligen? Was, wenn ein „Rosenkrieg“ beginnt? Und was, wenn dann gar nichts mehr bezahlt wird? Vielleicht ist es dann doch besser, einfach auf jeden Anspruch zu verzichten?

Darf ich schon von wirtschaftlicher Gewalt sprechen, wenn die andere Person so viel Angst und Schrecken verbreitet hat, dass meine Mandantschaft mit dem Gedanken spielt, auf ihre Ansprüche lieber zu verzichten, als den Groll der anderen Person auf sich zu ziehen?

III. Weshalb es meist die Frauen trifft

Im Laufe meiner Berufstätigkeit habe ich zahlreich Unterhaltsverfahren geführt als Vertreterin von Antragsteller*innen, aber auch als Vertreterin von Antragsgegner*innen. Weit überwiegend waren die Frauen unterhaltsberechtigt. Nur zweimal habe ich erlebt, dass Männer Unterhalt für sich geltend machen wollten, einem ist es gelungen. Nur so am Rande: Minderjährige Kinder hatten die Beteiligten dieser Verfahren nicht. Mein Eindruck, dass es oft die Frauen sind, die sich in Abhängigkeit begeben, wird von verschiedenen Erhebungen und Statistiken unterstrichen.

Frauen investieren deutlich mehr Zeit in unbezahlte Care-Arbeit: Im Jahr 2022 haben Frauen in Deutschland durchschnittlich 30 Stunden und 9 Minuten pro Woche mit Care-Arbeit verbracht, während Männer nur 21 Stunden dafür aufgewendet haben.³ Weil die Care-Arbeit nicht vergütet wird, haben Männer mehr wirtschaftliche Mittel zur Verfügung als Frauen, obwohl Frauen tatsächlich mehr arbeiten.

Und wie sieht es nach der Trennung mit der Aufteilung von Care- und Erwerbsarbeit aus?

20 Prozent aller Familien in Deutschland waren im Jahr 2022 Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil und Kindern unter 18 Jahren im Haushalt.⁴ In 82 Prozent dieser Fälle war die Mutter der alleinerziehende Elternteil, in 18 Prozent der Vater.⁵ Bei diesen 18 Prozent ist nicht auszuschließen, dass die geteilte Betreuung in Form eines paritätischen Wechselmodells auch als Familie mit alleinerziehendem Elternteil gewertet wurde.⁶

Interessant im Zusammenhang mit der Erörterung der Frage der wirtschaftlichen Abhängigkeit ist auch, wie häufig und verlässlich der Umgangsernteil seine Kinder sieht und damit die Möglichkeiten für den betreuenden Elternteil schafft, eine Berufstätigkeit aufzunehmen oder aufzustocken. 46 Prozent der Umgangsberechtigten gaben an, mehrmals pro Woche oder täglich ihre Kinder zu sehen, wobei hier keine Kinder erfasst sein sollen, die im Wechselmodell betreut werden, sodass wir

von bis zu drei Tagen Betreuung pro Woche ausgehen.⁷ Der Rest sieht die Kinder einmal pro Woche oder weniger, und 11 Prozent haben keinen Kontakt. Diese Kontaktfrequenz hat direkte Auswirkungen auf die ökonomische Situation von betreuenden Elternteilen, da unregelmäßige oder seltene Besuche die finanzielle und auch emotionale Belastung der betreuenden Elternteile erhöhen können.⁸

Das Armutsrisiko ist bei alleinerziehenden Eltern in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Dabei ist das Armutsrisiko bei alleinerziehenden Männern deutlich geringer als bei alleinerziehenden Frauen.

37 Prozent der Alleinerziehenden waren im Jahr 2023 im SGB-II-Bezug.⁹ Im Jahr 2023 wurden für 830.186 Kinder Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt.¹⁰ Betreuender Elternteil war für 759.097 Kinder hiervon weiblich, also in über 91 Prozent der Fälle.¹¹

Es gibt unzählige Gründe für die zahlreichen Gender-Gaps. Wir können aber jedenfalls statistisch untermauert zugrunde legen, dass Frauen diejenigen sind, die allein durch die Kinderbetreuung wesentlich häufiger in finanzielle Abhängigkeit geraten. Hier bleiben sie oft auch nach der Trennung, weil sie weit überwiegend diejenigen sind, die die minderjährigen Kinder betreuen.

IV. Schon wirtschaftliche Gewalt oder noch Abhängigkeit? Ein Versuch der Abgrenzung

In der anwaltlichen Praxis habe ich weit überwiegend mit Konstellationen zu tun, in denen sich ein Part in wirtschaftlicher Abhängigkeit befunden hat oder noch befindet. Daneben gibt es auch Konstellationen, in denen ein Part zwar nicht (mehr) in Abhängigkeit lebt, aber erhebliche wirtschaftliche Einbußen aufgrund der gemeinsamen Familienplanung in Kauf genommen hat. In aller Regel haben die Beteiligten minderjährige Kinder. Die Folgen der wirtschaftlichen Abhängigkeit sind oft über eine sehr lange Zeit spürbar. Wann können wir noch von wirtschaftlichen Abhängigkeiten sprechen und wann von wirtschaftlicher Gewalt?

Wirtschaftliche Gewalt liegt sicher vor, wenn dem Opfer ein wirtschaftlicher Schaden zugefügt wird oder wenn Personen keine Entscheidungen, die wirtschaftliche Auswirkungen haben, allein treffen können. Das Gleiche gilt, wenn sie nicht mehr ohne Rücksprache Dinge des täglichen Bedarfs einkaufen gehen dürfen oder ihnen das Geld dafür zugewiesen wird. Als finanzielle Gewalt wird auch verstanden, wenn dem* der Partner* in verboten wird, berufstätig zu sein oder eine Ausbildung zu machen, wenn es also das Ziel ist, den* die andere*n

3 Zehnter Familienbericht, BT-Drucks. 20/14510, S. 212, Nr. 4.1.1.

4 Ebd., S. 88, Abbildung 2-1.

5 Ebd., S. 90, 2.1.1.3.

6 Ebd., S. 90, 2.1.1.3.

7 Ebd., S. 116, Abbildung 2-6.

8 Ebd., S. 336, Abbildung 7-4.

9 Ebd., S. 260, 5.2.1.

10 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Unterhaltsvorschussgesetz Geschäftsstatistik, online: <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz-uvg-geschaefsstatistik-127534> (Zugriff: 26.02.2025).

11 Ebd.

in Abhängigkeit zu halten und ihn* sie dies auch spüren zu lassen. Es geht dann um Macht und Ohnmacht. Es geht um Kontrolle und Regulierung.

Der Weg hin zu Konstellationen, in denen eine Person die andere Person in der Abhängigkeit hält und halten möchte, um durch erheblichen psychischen Druck Macht und Kontrolle zu behalten, beginnt oft bei der vermeintlich sinnvollen Rollenaufteilung. Partner*innen entscheiden gemeinsam, dass sich besser eine Person ganz oder überwiegend der Kinderbetreuung widmen soll, zumindest vorübergehend. Der Grund dafür ist häufig, dass es steuerlich aufgrund des Ehegattensplittings kaum einen Unterschied macht, ob der die Kinder betreuende Elternteil arbeitet. Wenn ein Elternteil deutlich mehr verdient, wird es wirtschaftlich oft nicht als sinnvoll erachtet, wenn beide Elternteile ihre Berufstätigkeit reduzieren und die Kinderbetreuung aufteilen. Dann ist es in der Regel diejenige Person, die weniger Einkommen erwirtschaften kann, welche beruflich zurücksteckt. Und es ist dem Hauptverdienenden oft auch nicht unangenehm, wenn die Hausarbeit ganz nebenbei nahezu vollständig erledigt wird. Eine „freiwillige“ Entscheidung von beiden also, die auch aus wirtschaftlichen Gründen getroffen wird.

Und schleichend wächst die Abhängigkeit: Haushaltsgeld wird zugewiesen und, wenn es nicht reicht, – auf Nachfrage – etwas nachgeschoben. Erst vielleicht noch problemlos und ohne Kommentar. Dann mit einer scherhaft daherkommenden Bemerkung und schließlich mit dem Hinweis, dass das Geld früher auch gereicht habe und der Nachfrage, wieso so viel ausgegeben wird. Am Ende wird hier und da darauf verwiesen, dass es keinen Nachschub mehr gibt. Das Geld hätte ausreichen müssen – Ende. Es kommt zu Herabwürdigungen und Schmähungen. Eine Person hat die volle Kontrolle über die Finanzen, die andere ist unwissend. Dazu kommen die fehlende Selbstwirksamkeit und das nach und nach völlig zerflückte Selbstvertrauen. Häufig auch die Scham, es so weit haben kommen zu lassen, in diese Abhängigkeit geraten zu sein.

Der erste Schritt Richtung Unabhängigkeit ist die Trennung von der Person, von der die Betroffenen abhängig sind. Wie soll das gehen?

Die Angst, es allein nicht zu schaffen, ist erdrückend. Die Sorge, dass das Geld nicht ausreichen könnte, ist enorm belastend. Es geht um die Existenz. Das Vertrauen darauf, dass die verlassene Person ihrer finanziellen Verantwortung nach der Trennung gerecht werden wird, haben die Betroffenen nicht mehr. Das wäre auch naiv.

Die finanzielle Sorge ist nur ein Steinchen von vielen, die auf dem Weg zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit liegen. Wenn der finanziell stärkere Part nicht nur Zahlungen einstellt, sondern womöglich auch kurzfristig die Kinderbetreuung absagt, steigt der Stresspegel deutlich. Abgesagte Umgangskontakte führen nicht nur zu einer organisatorischen Mehrbelastung, sondern auch zu trauernden oder wütenden Kindern, die aufgefangen werden müssen. Das bindet Zeit. Zeit, die fehlt, um in die wirtschaftliche Unabhängigkeit zu kommen, sich einen Job zu suchen, sich Unterstützung zu holen.

Hinzu kommt, dass es gerade in den ersten Jahren nach Trennungen häufiger an Unterstützung tatsächlicher und auch emotionaler Art im sozialen Umfeld fehlt, was in besonderem Ausmaß diejenigen trifft, die Kinder zu betreuen haben.¹² Das soziale Netz bricht nach der Trennung zumindest in Teilen weg, wenn es überhaupt noch vorhanden war.

Wo genau war hier eigentlich der Punkt, an dem es gekippt ist? Wo hört eine einvernehmliche Aufteilung von Care- und Erwerbsarbeit auf und wo fängt wirtschaftliche Gewalt an? Es gibt eindeutig einzuordnende Konstellationen, aber vor allem einen großen Graubereich, in dem die Einordnung schwierig zu sein scheint. Oder nicht? Wagen wir es nicht, die Dinge beim Namen zu nennen, weil sie in unserer Gesellschaft derart präsent und geduldet sind?

V. Die Schuldfrage

Asha Hedayati widmet in ihrem Buch „Die stille Gewalt“ der wirtschaftlichen Gewalt ein Kapitel. Sie beschreibt die wirtschaftliche Gewalt wie folgt:

„Die wirkmächtigste und zugleich unsichtbarste Form der Gewalt gegen Frauen ist die wirtschaftliche Gewalt. Sie durchdringt unsere Gesellschaft und unser Wirtschaftssystem. Im Grunde fußt beides auf der wirtschaftlichen Unterwerfung der Frau. Während körperliche Gewalt Frauen punktuell und folgenschwer betrifft, wirkt die wirtschaftliche Gewalt leise, aber durchgängig.“¹³

Vielleicht ist die Tatsache, dass die wirtschaftliche Gewalt so leise daherkommt, das größte Problem. Keiner hört sie, keiner sieht sie. Es fehlen auch oft die Worte, um zu beschreiben, was passiert ist. Die meisten betroffenen Personen würden das, was sie erlebt haben und teilweise noch erleben, nicht als Gewalt benennen. Wenn sie die Gewalt benennen dürften, könnten sie

Wenn es um wirtschaftliche Gewalt geht, gibt es – wie bei anderen Formen von Gewalt auch – exakt eine schuldige Person: Diejenige, die die Abhängigkeit der betroffenen Person ausnutzt.

sich erlauben, einfach betroffen zu sein und getröstet zu werden. Sie dürften traurig sein und wütend auf den* die Täter*in. So ist es aber nicht. Die Fragen nach den eigenen Anteilen stehen immer im Raum. Nicht zuletzt deshalb, weil die Gesellschaft die Betroffenen selbst verantwortlich macht. Es herrscht die landläufige Meinung, dass sich niemand mehr in wirtschaftliche Abhängigkeit begeben muss und wenn es doch jemand tut, dann

12 Kleim-Klärner, Sylva: Soziale Netzwerke und die Gesundheit von Alleinerziehenden, in: Klärner, Andreas / Gamper, Markus / Keim-Klärner, Sylvia / Moor, Irene / von der Lippe, Holger / Vonneilich, Nico (Hrsg.): Soziale Netzwerke und gesundheitliche Ungleichheiten, Wiesbaden 2020, S. 333.

13 Hedayati, Asha: Die stille Gewalt, 1. Auflage, Hamburg, 2023, S. 40 f.

gilt es als selbst gewählt. So bleibt dann auch die Verantwortung bei der von wirtschaftlicher Gewalt betroffenen Person.

Es ist an der Zeit, die betroffenen Personen zu stärken. Es gibt einen breiten – gesellschaftlichen und rechtlichen – Konsens, dass eine Person, die etwas stiehlt, Täter*in ist, egal ob das Diebesgut gesichert war, oder nicht. Wir sind uns auch einig, dass die Frage nach der Kleidung von Betroffenen von sexuellen Übergriffen nicht gestellt werden muss, weil es darauf nicht ankommt.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-2-76

Partner violence: Familie und Gewalt



▲ Foto: © Ludwig Niethammer

Prof. Dr. Anna Lena Götsche

Professorin für Familien-, Kinder- und Jugendrecht an der TH Köln und Vorsitzende der djb-Kommission für Familien-, Erb- und Zivilrecht

Gewalt in der Partnerschaft äußert sich auf vielfältige Weise: In körperlichen und sexualisierten Übergriffen, aber auch in psychischer, sozialer oder wirtschaftlicher¹ Gewalt. Häufig wird häusliche Gewalt in

Deutschland aus strafrechtlicher Perspektive thematisiert – alljährlich spiegeln etwa die unterschiedlichen „Lagebilder“ wider, wie bedrohlich die Situation für Gewaltbetroffene ist. So werden etwa im „Bundeslagebild 2023 – Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ (erstmalig veröffentlicht 2024) 938 Mädchen und Frauen als Opfer eines versuchten oder vollendeten Tötungsdeliktes für das Jahr 2023 benannt. Der Anteil weiblicher Opfer von Tötungsdelikten im Kontext von Paarbeziehungen liegt bei 80,6 Prozent.² Laut „Bundeslagebild 2023 – Häusliche Gewalt“ handelt es sich bei der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung zu 39,6 Prozent um ehemalige Partner*innen, 30,9 Prozent sind Ehepartner*innen, 29,2 Prozent sind Partner*innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und 0,3 Prozent leben in eingetragener Lebenspartnerschaft.³

Als Ausgangspunkt sind diese Zahlen wichtig, wir müssen jedoch bedenken, dass sie nur das sogenannte Hellfeld wiedergeben. Denn die in den Lagebildern verwandten Daten der polizeilichen Kriminalstatistiken (PKS) bilden ausschließlich die polizeilich bekannt gewordenen Straftaten ab und werden somit stark vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung beeinflusst. Sie bieten kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätssituation, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Näherung an die Realität.⁴

Gerade für Gewalt im sozialen Nahraum müssen wir von einem großen Dunkelfeld ausgehen, weil die Anzeigebereitschaft – oder vielmehr -möglichkeit – hier besonders gering ist. Selbst in sogenannten Dunkelfeldbefragungen wird bei Partnergewalt⁵ von einer deutlichen Untererfassung ausgegangen.⁶

Bei wirtschaftlicher Gewalt fällt es vielen von uns bis heute schwer, die Schuld dort zu lassen, wo sie hingehört. Mit der Entscheidung einer Person, sich in eine Abhängigkeit zu begeben, entsteht die Verantwortung der anderen Person, wirtschaftlich für die abhängige Person einzustehen. Wenn es um wirtschaftliche Gewalt geht, gibt es – wie bei anderen Formen von Gewalt auch – exakt eine schuldige Person: Diejenige, die die Abhängigkeit der betroffenen Person ausnutzt.

Befragungen im Dunkelfeld der Partnergewalt weisen darauf hin, dass beispielsweise nur etwa 17 Prozent der körperlichen Angriffe mit einer Waffe angezeigt werden. Äußerst selten werden mit einer Anzeigequote von etwa 0,6 Prozent sexueller Missbrauch oder Vergewaltigung durch den (Ex-)Partner zur Anzeige gebracht.⁷ Zum Vergleich: Wohnungseinbruchdiebstähle werden zu etwa zwei Dritteln der Polizei mitgeteilt.⁸

Auch wenn die strafrechtliche Bewertung von Gewalt im sozialen Nahraum ein unverzichtbarer Baustein ist, zeigen diese Zahlen, dass Betroffene von Partnergewalt gerade in der Strafverfolgung und Sanktionierung oft keine Lösung suchen und finden.⁹ Eine Kultur der Bagatellisierung von geschlechtsbezogener Gewalt, der Täter-Opfer-Umkehr und die leider weiterhin fehlende flächendeckende Sensibilisierung zu Gewalt im sozialen Nahraum der betreffenden Berufsgruppen – aber letztlich auch der Gesellschaft insgesamt – stellen für zu viele Gewaltbetroffene unüberwindbare Hürden dar. Für manche stehen im Falle der Trennung vom gewalttätigen Partner schlicht andere Fragen im Vordergrund, z.B. wie das Leben ohne Gewalt und ökonomische Abhängigkeit weitergehen kann.

1 Vgl. hierzu den Beitrag von Bettina Bachinger in diesem Heft auf S. 73.

2 BKA: Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten. Bundeslagebild 2023, Wiesbaden 2024.

3 BKA: Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2023, Wiesbaden 2024, S. 16.

4 Ebd., S. 1.

5 Der Begriff ist bewusst gewählt, um zu verdeutlichen, dass die Gewalt gezielt von einer Person gegen eine andere Person verwandt wird und nicht – wie der Begriff *Partnerschaftsgewalt* suggerieren könnte – die Partnerschaft selbst Ursache der Gewalthandlungen ist. Er orientiert sich insofern an dem im englischsprachigen Kontext geläufigen Begriff „intimate partner violence“. Weil knapp 80 % der Tatverdächtigen von Partnergewalt nach PKS-Daten männlich und rund 20 % weiblich sind (vgl. BKA: Häusliche Gewalt – Bundeslagebild 2023, Wiesbaden 2024, S. 27), wird auf eine geschlechterinklusive Schreibweise verzichtet – auch, um Verzerrungseffekte zu vermeiden.

6 BKA: Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020, S. 58.

7 Vgl. ausführlicher ebd., S. 71.

8 Vgl. ebd., S. 66.

9 Vgl. ausführlich und eindrücklich Clemm, Christina: Gegen Frauenhass, Berlin 2023; Hedayati, Asha: Die stille Gewalt, Hamburg 2023.

I. Wichtige, aber (nur) kurzfristige Interventionen

Eine kurzfristige Schutzmöglichkeit bieten für einige Gewaltopfer die Einrichtungen der Frauenhäuser, die allerdings seit jeher mit einem Mangel an Ressourcen zu kämpfen haben. Immer wieder müssen Gewaltbetroffene abgewiesen werden – entweder, weil gar keine oder keine bedarfsgerechten Plätze zur Verfügung stehen, etwa für Frauen mit Behinderung oder mit mehreren Kindern.¹⁰ Im Jahr 2022 gab es bundesweit knapp 7.800 Schutzplätze für Frauen und ihre Kinder.¹¹ Gleichzeitig wurde ein tatsächlicher Bedarf von über 21.000 Plätzen für Frauen mit ihren Kindern berechnet.¹² Das heißt, dass wir in Deutschland derzeit von einer Bedarfsunterdeckung von 2/3 der Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder ausgehen müssen. Immerhin hat der Bundestag Ende Januar 2025 das neue Ge-

Partnergewalt endet nicht mit der Trennung. Das müssen wir auch für das Familienrecht verstehen.

walthilfegesetz¹³ verabschiedet, das einen Rechtsanspruch auf Beratung und Schutz in Fällen von geschlechtsbezogener und häuslicher Gewalt enthält. Der subjektiv-rechtliche Anspruch wird allerdings erst Anfang 2032 in Kraft treten.¹⁴

Eine weitere vorübergehende Schutzmöglichkeit bietet bereits seit 2002 das Gewaltschutzgesetz:¹⁵ Hiernach können Familiengerichte verbindliche Abstandsregelungen anordnen und auch die gemeinsame Wohnung den Gewaltbetroffenen zuweisen. Je nach Eigentums- bzw. Anmietungsverhältnis ist dies jedoch nur für einen befristeten Zeitraum möglich, denn meist ist die gewaltbetroffene Person nicht Alleineigentümer*in bzw. -mietert*in der gemeinsam genutzten Wohnung. Außerdem ist wichtig, zu beachten: Gewaltschutzverfahren können nicht mit Kindschaftsverfahren, also etwa einem Antrag auf alleiniges Sorgerecht oder eine Umgangsbeschränkung, verbunden werden.¹⁶ Kinder haben auch keinen eigenen Anspruch nach dem GewSchG, wenn die Gewalt von einem sorgeberechtigten Elternteil ausgeht. Denn hier gehen die Kinderschutzmaßnahmen gemäß §§ 1666 f. BGB vor.¹⁷

Wenn es sich bei der (ehemaligen) Partnerschaft um eine Ehe handelt, kommt außerdem die Möglichkeit eines Antrags nach § 1361b BGB auf Überlassung der zuvor gemeinsam genutzten Wohnung hinzu. Bei dieser Regelung steht die Ermöglichung des Getrenntlebens als Voraussetzung für die Scheidung der Ehe im Vordergrund, allerdings unter Abwägung der beiderseitigen Interessen. Kam es zu Gewalt, stellt § 1361b Abs. 2 BGB zwar eine Regelvermutung auf Überlassung der gesamten Wohnung zugunsten der gewaltbetroffenen Person auf. Es bleibt jedoch bei der Interessenabwägung beider Eheleute, weshalb die Voraussetzungen der Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG in diesen Fällen eindeutiger zugunsten der Gewaltbetroffenen wirken.¹⁸

II. Notwendigkeit langfristiger Intervention insbesondere im Kindschaftsrecht

Eine Trennung vom gewalttätigen Partner wird Gewaltbetroffene auf unterschiedliche Weise schwer gemacht. Noch schwerer

wird es für Frauen, wenn aus der Partnerschaft Kinder hervorgegangen sind. Ökonomische Abhängigkeiten sind wahrscheinlicher und größer, weil die Unterhaltsverpflichtungen für Kinder hinzukommen und zugleich weniger Zeit für die Erwerbsarbeit zur Verfügung steht. Nach aktuellen Berechnungen kann mehr als die Hälfte der erwerbstätigen Frauen in Deutschland mit ihrem Einkommen die eigene Existenz nicht über den gesamten Lebensverlauf absichern, 70 Prozent der erwerbstätigen Frauen verdienen nicht genug, um langfristig für sich und ein Kind vorzusorgen.¹⁹

Außerdem kann der Kontakt zum gewalttätigen Ex-Partner häufig nicht einfach abgebrochen werden, sondern die Beziehung bleibt zwangsläufig aufrecht erhalten: Wegen der gemeinsamen elterlichen Sorge oder weil der Vater Umgangskontakte zu den Kindern ausüben will.

Das jetzige materielle und prozessuale Kindschaftsrecht adressiert vorangegangene Partnergewalt nicht, und in der Praxis wurden keine Standards entwickelt, die gewaltbetroffenen Elternteilen und Kindern effektiven Schutz bieten. Deshalb stellen Familiengerichte in den letzten Jahren zuweilen direkte Bezüge zur Istanbul-Konvention (IK) her,²⁰ von einer systematischen Berücksichtigung kann jedoch noch nicht ausgegangen werden. Zugleich häufen sich Berichte über Gerichtsverfahren, in denen wissenschaftlich nicht haltbare Konzepte wie das „parental alienation syndrome (PAS)“ oder die „intendierte Eltern-Kind-Entfremdung (EKE)“ in Bezug genommen werden.²¹ Gewaltbetroffenen Müttern wird in solchen Verfahren vorgeworfen, den Vortrag von Partnergewalt bewusst wahrheitswidrig und manipulativ einzusetzen in der Absicht, den Kindesvater von der

10 Für das Berichtsjahr 2022 geben befragte Frauenhäuser an, 10.114 Frauen mit Kindern und 6.268 Frauen ohne Kinder aus Platzgründen abgelehnt zu haben, weitere 4.862 Frauen wurden aus anderen Gründen (ältere Söhne, psychische Erkrankungen, etc.) abgelehnt, vgl. Ruschmeier, René / Ornid, Nikola / Gordon, Judith / Himbert, Elisa / Ogarev, Alexander / Weis, Stefan: Kostenstudie zum Hilfesystem im Auftrag des BMFSFJ, Berlin 2023, S. 70.

11 Ebd., S. 37.

12 Vgl. ebd., S. 78 ff.

13 Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG), BT-Drucks. 20/14025.

14 Am 14.02.2025 hat auch der Bundesrat dem Gesetzentwurf der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD, BT-Drucks. 20/14025, zugestimmt.

15 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG), v. 11.12.2001, BGBL. I S. 3513, in Kraft getreten am 01.01.2002.

16 M.w.N. Dutta, Anatol / Jacoby, Florian / Schwab, Dieter (Hrsg.): FamFG – Kommentar, 4. Auflage, Bielefeld 2022, Vor §§ 210 ff., Rn. 4.

17 Insofern käme der Anspruch nur in Bezug auf bspw. neue Lebensgefährten in Betracht, vgl. Kaiser, Dagmar / Schnitzler, Klaus / Schilling, Roger / Sanders, Anne (Hrsg.): BGB Familienrecht, 4. Auflage, Baden-Baden 2021, § 3 GewSchG, Rn. 3 ff.

18 Vgl. zum Nebeneinander der Anspruchsgrundlagen ebd., § 2 GewSchG, Rn. 29.

19 M.w.N. DGB: Wie unabhängig sind Frauen in Deutschland?, Berlin 2024, S. 15.

20 Vgl. etwa OLG Köln v. 29.09.2022, Az. II-14 UF 57/22, 14 UF 57/22; KG v. 04.08.2022, Az. 17 UF 6/21; OLG Hamburg v. 09.02.2021, Az. 12 WF 11/21.

21 OLG Köln v. 08.05.2023, Az. II-25 UF 19/23; inzwischen ausdrücklich aufgehoben durch BVerfG v. 17.11.2023, Az. 1 BvR 1076/23.

elterlichen Sorge bzw. dem Umgang auszuschließen.²² Repräsentative Aussagen zur Rechtspraxis können derzeit nicht getroffen werden, weil die Rechtsprechung zu diesen Fallkonstellationen gerade in den unteren Instanzen nicht systematisch erfasst wird bzw. schon gar nicht zugänglich ist. Auf die Defizite der Datenlage wird seit Längerem hingewiesen,²³ vonseiten der Bundesregierung war bis zuletzt aber keine Datenerhebung geplant.²⁴ Es liegen jedoch unter anderem Rechtsprechungs- und Medienberichtanalysen,²⁵ Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Familiengerichten und Jugendämtern²⁶ und eine nichtrepräsentative Befragung von Alleinerziehenden zu Beratungserfahrungen bei Trennung²⁷ ebenso wie die Evaluierung der (Nicht-)Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland²⁸ vor. Sie haben einen zentralen Befund gemeinsam: Eine solide Risikobewertung und ein Screening auf Vorfälle häuslicher Gewalt sind von wesentlicher Bedeutung, um zu gewährleisten, dass Gefahren für die Sicherheit und das Wohlergehen des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes erkannt werden können und um sicherzustellen, dass Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht nicht die Fortsetzung von Missbrauch und Kontrolle erleichtern.²⁹

III. Umsetzung der Istanbul-Konvention und kritische Prüfung kinderschaftsrechtlicher Prinzipien

In der Gesamtschau der vorgelegten Untersuchungen lässt sich durchaus Anlass zur Forderung nach einem systematische(re)n Schutz von Gewaltbetroffenen im familiengerichtlichen Verfahren begründen. Allein mit der Berücksichtigung der in der Istanbul-Konvention vereinbarten Schutzmechanismen käme Deutschland hier einen großen Schritt voran.

Dabei setzt Art. 31 IK den maßgeblichen Standard: Die Vertragsstaaten müssen gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen ergreifen, um Partnergewalt in Sorgerechts- und Umgangsverfahren zu berücksichtigen und um sicherzustellen, dass die Ausübung von Sorge- und Umgangsrechten nicht die Sicherheit der gewaltbetroffenen Elternteile und Kinder gefährdet. Ohne die entsprechende Sensibilisierung der Berufsgruppen, die an diesen Verfahren beteiligt sind, werden diese Maßnahmen jedoch nicht umgesetzt werden können. Hier geht es vor allem um Mitarbeitende der Jugendämter und Polizei, um Verfahrensbeistände (§ 158 FamFG), Sachverständige (§ 163 FamFG) und schließlich Familienrichter*innen. Demgemäß ist in Art. 15 IK die Verpflichtung normiert, angemessene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für diese Berufsgruppen bereitzustellen und dabei auch Fragen von Aufdeckung und Prävention häuslicher Gewalt zu behandeln. Eine weitere für das Familienrecht bedeutsame Vorgabe betrifft verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren: Art. 48 IK sieht bei vorangegangener Partnergewalt ein Verbot dieser außergerichtlichen Konfliktlösungsmechanismen vor, weil davon ausgegangen wird, dass sich gewaltausübende und gewaltbetroffene Elternteile nicht gleichberechtigt begegnen können. Bei Opfern werde „unweigerlich ein Gefühl von Scham, der Ohnmacht und der Verletzlichkeit hervorgerufen“, Täter hingegen verspürten ein Gefühl von Macht und Dominanz.³⁰

Den internationalen Vorgaben stehen – bislang auch für Fälle häuslicher Gewalt unverändert – die zentralen kinderschafts-

rechtlichen Grundprinzipien gegenüber: Der Grundsatz der *gemeinsamen* elterlichen Sorge verheirateter Eltern (§§ 1626 f. BGB) und die Annahme, dass der Umgang mit *beiden* Elternteilen dem Kindeswohl am meisten diene (§ 1626 Abs. 3 BGB), ebenso wie das Einigungsgebot der beiden Elternteile im Streitfall (§ 1627 BGB), das vom verfahrensrechtlichen Hinwirken auf Einvernehmen (§ 156 FamFG) flankiert wird. Die Elternteile sollen außerdem alles unterlassen, was eine Beziehung zum anderen Elternteil erschwert (§ 1684 Abs. 2 BGB, sogenannte Wohlverhaltensklausel).

Gerade in Kindschaftsverfahren mit vorangegangener Partnergewalt müssen diese Grundprinzipien – die auf der Annahme beruhen, es stünden sich zwei Elternteile auf Augenhöhe gegenüber – kritisch überprüft werden. Das betrifft insbesondere Sorgerechtsverfahren nach § 1671 BGB, Verfahren zur Regelung des Umgangs § 1684 Abs. 3 S. 1 BGB sowie Kinderschutzverfahren nach § 1666 BGB. Und dabei geht es nicht nur um den Schutz gewaltbetroffener Kinder und deren physisches und psychisches Wohl: Denn Art. 31 Abs. 2 IK formuliert ein eigenständiges Schutzrecht des gewaltbetroffenen Elternteils. Von einer flächen-deckenden und systematischen Überprüfung der Grundprinzipien kann mit Blick auf die oben erwähnten Befunde derzeit aber keine Rede sein. Angesichts der Regelungslücke im nationalen Recht behelfen sich Gerichte zur Begründung des Schutzes gewaltbetroffener Elternteile zumeist mit der Herleitung über das Kindeswohl.³¹ Vereinzelt wird in neuerer Rechtsprechung aber auch ausdrücklich die eigene Betroffenheit der Mutter als

22 Vgl. etwa OLG Braunschweig v. 22.07.2022, Az. 1 UF 180/20; OLG Dresden v. 25.03.2022, Az. 21 UF 427/21 oder bereits OLG Zweibrücken v. 09.05.2005, Az. 6 UF 4/05.

23 Vgl. die Zusammenstellung bei Hammer, Wolfgang: Macht und Kontrolle in familienrechtlichen Verfahren in Deutschland, 2024, S. 11 f.

24 Vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der Linken „Forschung und Aufklärung – Studienergebnisse zu Ideologie statt Kindeswohlorientierung in der Praxis von Familiengerichten und Jugendämtern“ v. 07.12.2022, BT-Drucks. 20/4836.

25 Meysen, Thomas (Hrsg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, Heidelberg 2021; Hammer, Wolfgang: Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme, 2022; sowie ders.: Macht und Kontrolle in familienrechtlichen Verfahren in Deutschland, 2024, beide online: <https://www.familienrecht-in-deutschland.de/> (Zugriff: 18.02.2025).

26 Kotlenga, Sandra / Gabler, Andrea / Nägele, Barbara: Lokale Ansätze zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei der Regelung von Sorge und Umgang, Göttingen 2023.

27 Universität Bielefeld (Hrsg.): Beratungserfahrungen bei Trennung und Scheidung aus der Perspektive von Ein-Eltern-Familien vor dem Hintergrund von Familien- und Kindschaftsrecht, Bielefeld 2024.

28 GREVIO's (Basis) Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) – DEUTSCHLAND, GREVIO/Inf(2022)9, Straßburg 2022.

29 Vgl. ebd., Rn. 220.

30 CoE: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, 2011, Ziff. 252.

31 M.w.N. Meysen, Thomas: Anmerkung zu EGMR, I.M. u.a. gegen Italien v. 10.11.2022, 25426/20, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2023, S. 279 (280).

Abwägungsbelang in die Entscheidungsfindung einbezogen.³² Allein schon, um Gerichten eindeutige Entscheidungsoptionen bei Fällen vorangegangener Partnergewalt zu verdeutlichen, erscheint die ausdrückliche Umsetzung der Istanbul-Konvention in das nationale Recht unumgänglich.

Als nicht umfassend, aber in die richtige Richtung weisend sind die Reformvorschläge der letzten Legislatur zu bewerten, die den Gewaltschutz sowohl im materiellen³³ als auch formellen³⁴ Recht vorgesehen hatten. Es bleibt abzuwarten, wie die neue Bundesregierung die deutschen Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention – sieben Jahre nach ihrem Inkrafttreten – endlich realisieren will.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-2-79

Zwischen Schutz und Kontakt: Mit Gewaltvorwürfen umgehen aus der Sicht einer Verfahrensbeistandin

Interview mit Dr. Christine Böttger, Fam-Ki – Institut für Familienrecht und Kindeswohl, Verfahrensbeistandin

Das Interview führte Birte Strack, Anwältin für Familienrecht, Mitglied in der djb-Kommission Familien-, Erb- und Zivilrecht



▲ Foto: Holger Trenkelbach

Wie würden Sie Leser*innen, die nicht täglich mit Familienrecht zu tun haben, Ihre Arbeit als Verfahrensbeistandin erklären?

Als Verfahrensbeistandin vertrete ich die Interessen von Kindern in Kindschaftsverfahren. Das können Sorge- und Umgangsrechtsverfahren im Kontext von Trennungsfamilien sein oder auch Inobhutnahmen – also überall dort, wo die Interessen von Kindern vor Gericht vertreten werden müssen.

Wie gestalten Sie Ihre Arbeit in hochstrittigen familiengerichtlichen Verfahren, speziell wenn Gewaltvorwürfe im Raum stehen? Was machen Sie anders als bei Verfahren ohne diese Problematik?

Hier muss ich besonders genau hinsehen, in die Tiefe gehen und versuchen, aufzuklären, was in der Vergangenheit passiert ist. Das ist bei normalen Elternstreitigkeiten nicht so intensiv notwendig, da es für die Entscheidung nicht immer relevant ist, was genau zwischen den Eltern geschehen ist. Bei häuslicher Gewalt ist das jedoch anders. Um die Gegenwart und Zukunft besser einschätzen zu können, müssen wir die Vergangenheit verstehen. Nur so lassen sich die Belastung für das Kind, mögliche Risiken für Mutter und Kind sowie notwendige Schutzmaßnahmen abschätzen. Gewalt endet nicht automatisch mit einer Trennung.

In Normalfällen wird immer auf Einvernehmen hingearbeitet. Das ist bei häuslicher Gewalt jedoch nicht möglich. Es ist

32 Zum Beispiel OLG Frankfurt a.M., NJW-RR 2024, S. 1456 ff.; OLG Saarbrücken, NJW 2024, S. 2465 (2468); KG, Beschl. v. 04.08.2022, Az. 17 UF 6/21, juris Rn. 41 ff.

33 BMJ: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts – Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht v. 09.12.2024, online: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Reform_Kindschaftsrecht.html (Zugriff: 18.02.2025).

34 BMJ: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften v. 24.07.2024, online: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_FamFG_Aenderung.html?nn=110490 (Zugriff: 18.02.2025).

Zur Person



▲ Foto: privat

Dr. Christine Böttger ist am Fam-Ki, Institut für Familienrecht und Kindeswohl, tätig. Sie trägt durch ihre wissenschaftliche Arbeit, Fortbildungen für Fachkräfte in Jugendämtern, Familiengerichten, Beratungseinrichtungen und Frauenhäusern sowie als Verfahrensbeistandin zum Schutz von Kindern in Gewaltfamilien bei.

unrealistisch, zu glauben, dass Eltern in einem Machtgefälle gemeinsam eine Entscheidung treffen können. Das konnten sie bereits vor der Trennung nicht und werden es auch danach nicht ohne Weiteres können. In Fällen von häuslicher Gewalt geht es also nicht um Einvernehmen, sondern um Aufklärung und eine Gefahrenprognose.

Welche Herausforderungen sehen Sie beim Erkennen von häuslicher Gewalt? Wird häusliche Gewalt Ihrer Erfahrung nach oft unterschätzt? Und wenn ja, warum?

Ja, definitiv. Es gibt viele Gründe dafür. Einer ist, dass selten belastbare Nachweise für die Gewalt vorliegen. Oft gibt es keine Anzeigen oder Krankenhausberichte, und selbst wenn solche Nachweise existieren, ist den Beteiligten häufig nicht klar, wie sie damit umgehen sollen. Die Dynamiken häuslicher Gewalt sind nicht allen Verfahrensbeteiligten ausreichend bekannt. Oft werden Eltern lediglich als zerstrittene Parteien wahrgenommen statt als Opfer-Täter-Konstellation.

Müttern wird dann häufig nahegelegt, sich vernünftig zu verhalten und zu kooperieren. Doch der Satz „Zum Streiten gehören immer zwei“ ist schlicht falsch. Meine Erfahrung ist eher: „Zum Vertragen gehören zwei, zum Streiten reicht einer.“ Wenn eine Person nach der Trennung weiterhin tyrannisiert wird, kann man nicht vom Opfer erwarten, sich mit dem Täter an einen Tisch zu setzen. Opfer brauchen Schutz – und das wird oft übersehen.

Gibt es ein einheitliches Verfahren, wie mit Gewaltvorwürfen umgegangen wird?

Einige Gerichte haben Leitfäden entwickelt, etwa den Sonderleitfaden in München oder die Warendorfer Praxis. Ein bundeseinheitliches Verfahren gibt es jedoch nicht. Ein verbindlicher, bundesweiter Leitfaden wäre mir ein großes Anliegen und sollte unbedingt erarbeitet werden.

Trotz Leitfaden bleibt es immer eine Einzelfallbeurteilung. Daher ist es besonders wichtig, dass wir in Gerichten, Jugendämtern, der Anwaltschaft und der Verfahrensbeistandschaft Menschen haben, die sich mit der Problematik auskennen.

Erleben Sie häufig, dass Gewaltvorwürfe vom Helfersystem nicht ernst genommen werden?

Ja, das kommt vor. Es gibt in allen Professionen Menschen, die gut ausgebildet sind, weil sie sich selbst fortgebildet haben. Aber es gibt auch Fachkräfte, die sich mit dieser Thematik nie intensiver beschäftigt haben. Im schlimmsten Fall sitzen in einem Verfahren nur Fachkräfte, die sich mit den Dynamiken häuslicher Gewalt nicht auskennen – und das, obwohl es in diesem Kontext um Leben oder Tod gehen kann.

Menschen, die Gewalt erlebt haben, müssen sich ernst genommen fühlen. Sätze wie „Darüber reden wir jetzt gar nicht, wir wollen die Vergangenheit ruhen lassen und nach vorne sehen. Wie geht es jetzt mit Umgang weiter?“ können schädlich sein.

Was halten Sie von den Forderungen des djb, die Qualifikation von Verfahrensbeiständen und anderen Verfahrensbeteiligten im Hinblick auf häusliche Gewalt/Partnergewalt gesetzlich zu regeln?

Ja, klar. Das wäre gut.

Wie werden Kinder durch das Miterleben häuslicher Gewalt belastet?

Das Miterleben häuslicher Gewalt betrifft immer auch die Kinder. Wie stark ein Kind belastet ist, hängt von verschiedenen

Faktoren ab. Die Vorstellung, dass ein Kind die Dynamiken häuslicher Gewalt nicht wahrnimmt, ist jedoch völlig unrealistisch. Dies wird oft von beiden Elternteilen – Müttern wie Vätern – unterschätzt.

Selbst wenn Kinder nicht unmittelbar anwesend sind, wenn es zu Gewalt kommt, spüren sie sie dennoch. Sie nehmen Spannungen wahr, hören Geräusche oder erleben die Folgen. Ein achtjähriges Mädchen erzählte mir einmal, dass sie versche, abends nicht einzuschlafen – aus Angst, dass ihre Mutter vielleicht einen Krankenwagen braucht. Diese ständige Sorge belastet das Kind, selbst wenn es nicht direkt im Raum war, als die Gewalt geschah.

Könnte man pauschal sagen, dass bei häuslicher Gewalt eine Umgangsbegrenzung oder ein Umgangsausschluss eher förderlich ist?

Wir haben im Recht die Regelvermutung, dass Umgang dem Kindeswohl dient. Das können wir bei häuslicher Gewalt jedoch nicht uneingeschränkt sagen. Diese Regelvermutung sollte aufgehoben werden. Das bedeutet aber nicht, dass jeder Umgangsausschluss richtig ist. Es muss im Einzelfall geprüft werden. Täter müssen Verantwortung für ihre Taten übernehmen. Wenn sie das ernsthaft tun und so dem Kind Sicherheit geben, kann Umgang förderlich sein. Ein Umgang mit einem gewalttätigen Vater, der die Geschehnisse herunterspielt oder die Maßnahmen von Gericht und Jugendamt als überzogen abtut, ist hingegen problematisch.

Manchmal haben Kinder, die sehr schlimme Erfahrungen gemacht haben, dennoch den Wunsch, den Gewalttäter zu sehen. Da muss beurteilt werden, wie stabil das Kind ist und ob es dies aktuell überhaupt verkraftet. Allerdings gibt es auch Fälle, in denen Kinder nicht so stark belastet sind.

Kurzum: Eine pauschale Aussage kann man hier nicht treffen. Es kommt auf mehrere Faktoren an. Vorrangig muss sichergestellt sein, dass der Schutz des von Gewalt betroffenen Elternteils und des Kindes gewährleistet ist. Erst wenn dieser Schutz gesichert ist, kann geprüft werden, wie es weitergeht.

In Umgangsverfahren, in denen häusliche Gewalt eine Rolle spielt, wird Müttern häufig „Bindungsintoleranz“ vorgeworfen. Können Sie für Nichtfamilienrechtler*innen kurz erklären, was damit gemeint ist und wie Sie als Verfahrensbeistandin mit solchen Vorwürfen umgehen?

Der Begriff bedeutet, dass der Mutter unterstellt wird, die Beziehung zwischen Vater und Kind nicht zu fördern. Dieser Vorwurf wird häufiger erhoben, als es tatsächlich Fälle gibt, die diesem Muster entsprechen.

Ich mag diesen Begriff nicht, weil er suggeriert, dass es eine Schuldige oder einen Schuldigen gibt. Darum kann es aber nicht gehen. Unsere Aufgabe ist es, zu verstehen, was in der jeweiligen Situation vorliegt. Möglicherweise gab es Vorfälle, die eine Gefahr darstellen, vor der ein Elternteil sein Kind schützen möchte. Wer Gewalt erlebt hat, tut sich verständlicherweise schwer damit, den Kontakt seines Kindes zu der gewalttätigen Person zu unterstützen.

Manchmal sind diese Ängste jedoch unbegründet. In solchen Fällen muss überlegt werden, wie Ängste abgebaut und Vertrauen aufgebaut werden kann. Mütter, die Gewalt erfahren haben, verspüren ganz natürlich den Impuls, ihre Kinder zu schützen. Das ist weder krankhaft noch ungewöhnlich. Entscheidend ist, in jedem Einzelfall genau zu prüfen, ob und in welcher Form das Kind tatsächlich Schutz benötigt.

Welche Rolle spielt die Istanbul-Konvention oder speziell Artikel 31 in Ihrer Arbeit?

Die Istanbul-Konvention ist bindend, keine bloße Empfehlung. Dennoch wird sie zu wenig umgesetzt, und viele wissen nicht, worum es genau geht. In meiner Forschungsarbeit habe ich festgestellt, dass ähnliche Fälle in verschiedenen Bundesländern unterschiedlich bewertet wurden. Der Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention sollte allen Beteiligten bekannt sein. Die gesetzliche Umsetzung der Istanbul-Konvention stellt eine grundlegende Voraussetzung für effektiven Gewaltschutz dar.

Wie beurteilen Sie die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Fällen häuslicher Gewalt?

Es gibt schon Verbesserungen. Beispielsweise ist die Routine, dass nach einem Polizeieinsatz das Jugendamt informiert wird, ein Fortschritt. Doch es gibt noch viele ungenutzte Möglichkeiten.

Würde es helfen, das Bewusstsein für häusliche Gewalt in der Öffentlichkeit zu schärfen? Sehen Sie bereits eine Sensibilisierung für dieses Thema?

In Filmen wird die Trennung oft als das Happy End dargestellt. Die Frau hat es geschafft, sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen. In der Realität jedoch geht die Gewalt meist weiter und eskaliert oft sogar. Zusätzlich gibt es Druck von verschiedenen Seiten. Wer gemeinsame Kinder mit dem Gewalttäter hat, bleibt in irgendeiner Form weiterhin an ihn gebunden. Möglicherweise muss das Opfer weiterhin ein gemeinsames Sorgerecht mit dem Täter ausüben und es gibt ein Recht auf Umgang.

Außerdem haben wir als Gesellschaft falsche Vorstellungen, wenn wir uns Gewalttäter vorstellen. Der Täter ist der, der mit einer Bierflasche auf dem Sofa schreit, und die Frau ist das

schwache Opfer. Wenn diese Bilder nicht zutreffen, hat jeder das Gefühl, dass es sich nicht um echte Gewalt handelt. Sogar die Frauen selbst glauben das oft. Täter und Opfer entsprechen häufig nicht diesem Klischee, sodass die Gewalt häufig nicht als solche erkannt wird.

Durch diese festgelegten Bilder in unseren Köpfen haben wir das Gefühl, dass wir Menschen sehen, auf die diese Klischees nicht zutreffen. Es wird dann oft eher nach Gründen gesucht, warum es nicht so schlimm gewesen sein kann. Sie ist schließlich wieder zu ihm zurückgegangen, war lange mit ihm verheiratet oder hat zwei Kinder mit ihm.

Wir wissen zwar theoretisch, dass jeder Täter sein kann, aber wenn ein Mann im Anzug vorbeikommt, rhetorisch sehr geschickt ist und immer das Richtige sagt, fällt es schwer, sich vorzustellen, dass dieser sympathische, nette Mensch gewalttätig ist und so etwas getan hat. Das Bild des Täters ist dann einfach nicht vorhanden. Wenn Täter diese Narrative geschickt bedienen können, fällt es den Opfern oft schwer, glaubhaft zu machen, was ihnen widerfahren ist.

Außerdem haben wir keine einheitliche Vorstellung davon, was Kindeswohl wirklich bedeutet. Vor der Trennung haben wir ein Leitbild von Gewaltfreiheit in der Familie. Zum Kindeswohl gehört, das Kind vor Gewalt zu schützen. Es wird oft Druck auf die Frau ausgeübt, sich zu trennen, um das Kind zu schützen.

Verändert sich dieser Druck nach einer Trennung?

Trennen sich die Eltern, haben wir ein anderes Leitbild: Umgang tut gut. Umgang ist ein wesentliches Kriterium des Kindeswohls und muss umgesetzt werden. Eine Kindeswohlgefährdung wird darin gesehen, dass jemand vom Kind entfremdet wird.

Nun wird wieder Druck auf die Frauen ausgeübt. Die Kinder sollen wieder zum gleichen Vater gegeben werden, von dem sie sich zum Wohle des Kindes trennen sollten. Das können viele Mütter zu Recht nicht nachvollziehen.

Das zeigt auch, dass es kein durchgehendes Bewusstsein dafür gibt, Gewaltschutz für Frauen und Kinder bei häuslicher Gewalt als gemeinsame menschenrechtliche Perspektive zu betrachten.

Veranstaltungsbericht: djb-Side Event auf der 69. UN-Frauenrechtskommission

Geschlechtergerechtigkeit auf dem internationalen Arbeitsmarkt

Farnaz Nasiriamini

Beisitzerin im Bundesvorstand für Mitglieder in Ausbildung, Mitglied der Kommission Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung



▲ Die Vertreterinnen des djb in New York: Vizepräsidentin Verena Haisch und Farnaz Nasiriamini, Beisitzerin im Bundesvorstand, Foto: privat

Vom 10. bis 21. März 2025 fand in New York die 69. Sitzung der UN-Frauenrechtskommission (Commission on the Status of Women, CSW) statt. Die diesjährige Konferenz markierte das 30-jährige Jubiläum der Pekinger Aktionsplattform. Vertreter*innen aus 193 Mitgliedstaaten sowie zahlreiche Akteure aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und internationalen Organisationen kamen zusammen, um bestehende Gleichstellungsdefizite zu analysieren und gemeinsame Maßnahmen zu entwickeln. Im Zentrum stand eine umfassende Bestandsaufnahme der Fortschritte

seit 1995. Auch der Deutsche Juristinnenbund (djb) war als Teil der deutschen Delegation vertreten. *Verena Haisch* (Vizepräsidentin des djb) und *Farnaz Nasiriamini* (Beisitzerin im djb-Bundesvorstand) nahmen an der CSW teil und richteten gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ),¹ UN Women Deutschland² und der Ständigen Vertretung Deutschlands bei den Vereinten Nationen ein gemeinsames Side Event aus.

Internationale Gleichstellungsstandards im Fokus

Die Frauenrechtskommission wurde 1946 als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) gegründet. Als eine von zehn ECOSOC-Kommissionen hat sie den Auftrag, Empfehlungen zur Stärkung der Rechte von Frauen in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Bildung zu entwickeln.

Sie nimmt eine zentrale Rolle bei der Weiterentwicklung internationaler Gleichstellungsstandards ein. Zwar sind ihre Erklärungen völkerrechtlich nicht bindend, doch entfalten sie über das sogenannte *soft law*³ erhebliche Wirkung: Sie prägen politische Debatten, beeinflussen nationale Gesetzgebung und fließen in internationale Berichtsmechanismen ein. Die regelmäßige Überprüfung durch Vertragsausschüsse sowie die politischen Impulse der CSW erzeugen Reformdruck in zentralen

gleichstellungspolitischen Bereichen – etwa bei Entgeltgleichheit, Gewaltprävention und reproduktiven Rechten. Die Pekinger Aktionsplattform, die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), das ILO-Übereinkommen Nr. 190 sowie die Istanbul-Konvention gelten in diesem Zusammenhang als wichtige Referenzrahmen. Auch Deutschland ist zur Umsetzung dieser Standards verpflichtet.

Side Event „Close the gaps! Driving change for women’s rights in the labor market“

Das vom djb mitorganisierte Side Event „Close the gaps! Driving change for women’s rights in the labor market“ fand am 12. März 2025 in den Räumlichkeiten der Ständigen Vertretung Deutschlands in New York statt. Ziel der Veranstaltung war es, bestehende Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt zu identifizieren und konkrete Lösungsansätze für eine gerechtere Erwerbswelt zu diskutieren. Im Mittelpunkt standen strukturelle Barrieren wie Entgeltungleichheit, die ungleiche Verteilung von Sorgearbeit, gläserne Decken in Führungspositionen sowie unzureichender Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz.

Nach einer Begrüßung durch *Verena Haisch* (djb) und *Uta Hergenröther* (UN Women Deutschland) eröffnete Dr. *Petra Follmar-Otto* (BMFSFJ) die Veranstaltung. Sie skizzierte bestehende Herausforderungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt und betonte die Bedeutung internationaler Zusammenarbeit zur Durchsetzung von Gleichstellungszielen. Es folgte eine moderierte Podiumsdiskussion mit Expertinnen aus Regierung, Zivilgesellschaft und internationalen Organisationen.

Auf dem Podium diskutierten:

- Dr. Petra Follmar-Otto, Leiterin der Gleichstellungsabteilung im BMFSFJ
- Botschafterin Jennifer Feller, Direktorin für Menschenrechte und Demokratie im Außenministerium von Mexiko
- Christine Arab, Regionaldirektorin UN Women für Asien und den Pazifik

¹ BMFSFJ: Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen Ekin Deligöz ruft zum Schulterschluss für mehr Gleichstellung auf, 13.03.2025, unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/ekin-deligoez-ruft-zum-schulterschluss-fuer-mehr-gleichstellung-auf-257272>

² UN Women Deutschland: 69. Sitzung der UN-Frauenrechtskommission (2025), unter: <https://unwomen.de/69-sitzung-der-un-frauenrechtskommission-2025/>

³ Definition Hard Law/Soft Law, unter: <https://www.ecchr.eu/glossar/hard-law-soft-law/>



▲ Das Panel bei dem vom djb mitveranstalteten Side Event, Foto: privat

- Caroline Kwamboka Nyakundi, Direktorin des African Renaissance Trust (Kenia)
- Farnaz Nasiriamini, Deutscher Juristinnenbund
- Dr. Ursula Schäfer-Preuss, Vizepräsidentin von UN Women Deutschland

Ein Beitrag von *Sonja Yr Thorbergsdottir*, Präsidentin des isländischen Gewerkschaftsbunds BSRB, ergänzte die Diskussion aus gewerkschaftlicher Perspektive. Die Moderation übernahm *Uta Hergenröther* (UN Women Deutschland).

Diskussionsergebnisse und Perspektiven

Die Diskussion beleuchtete internationale Gemeinsamkeiten und regionale Unterschiede im Zugang von Frauen zu fairen und sicheren Arbeitsbedingungen. Christine Arab wies auf die zunehmende Prekarisierung von Frauen in Asien während der COVID-19-Pandemie hin und betonte den Handlungsbedarf bei der sozialen Absicherung. *Caroline Kwamboka Nyakundi* plädierte für eine stärkere Verankerung intersektionaler Perspektiven, insbesondere zur Situation von Frauen in der informellen Wirtschaft und in ländlichen Regionen Afrikas. Botschafterin Feller verwies auf gesetzgeberische Fortschritte in Lateinamerika, betonte jedoch, dass gesetzliche Regelungen ohne Durchsetzungsmechanismen oft wirkungslos blieben.

Ich wies in meinem Beitrag für den djb auf die Notwendigkeit hin, internationale Verpflichtungen in nationales Recht zu überführen und auch die Rechtsanwendungspraxis kritisch zu reflektieren. Ich betonte, dass bestehende rechtliche Schutzzvorschriften in Deutschland häufig nicht ausreichten, um strukturelle Diskriminierung wirksam zu verhindern. Zudem hob sie hervor, dass insbesondere die Umsetzung des ILO-Übereinkommens Nr. 190 in Deutschland noch nicht vollständig

erfolgt sei.⁴ Dr. Schäfer-Preuss wies auf erfolgreiche Modelle zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie in skandinavischen Ländern hin und betonte die Bedeutung einer geschlechtergerechten Infrastrukturpolitik.

Ein interaktives Format mit einer digitalen Wortwolke ermöglichte es dem Publikum, eigene Impulse zu teilen. Die Beiträge machten deutlich, dass diverse Perspektiven bisher unzureichend berücksichtigt wurden. So fehlen vielfach die Perspektiven von Frauen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, obwohl ihre Lebensrealitäten wichtige Impulse für eine inklusive Gleichstellungspolitik liefern könnten. Auch Männer sollten konsequenter als Verbündete und Mitgestalter verstanden und eingebunden werden. Neben politischen Entscheidungsträger*innen sind insbesondere auch Vertreter*innen des privaten Sektors stärker in die Verantwortung zu

nehmen. Wiederholt wurde auf die Bedeutung junger Frauen in Führungspositionen hingewiesen, deren strukturelle Förderung ein zentraler Hebel für Veränderung ist. Breite Zustimmung fand die Forderung nach verbindlicheren gesetzlichen Maßnahmen. Zudem wurde betont, dass evidenzbasierte Datengrundlagen unerlässlich sind, um bestehende Ungleichheiten sichtbar zu machen.⁵ Die Veranstaltung stieß auf großes Interesse: der Saal war voll besetzt.

Arbeitsmarkt als zentrales Handlungsfeld

Das Side Event zeigte, wie eng nationale Reformdiskurse und internationale Gleichstellungsnormen miteinander verknüpft sind. Die Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt betreffen Frauen weltweit, unterscheiden sich jedoch je nach Region, politischer Rahmung und ökonomischer Struktur. Deutschland steht vor der Aufgabe, die EU-Entgelttransparenzrichtlinie bis 2026 umzusetzen, das ILO-Übereinkommen Nr. 190 vollständig in nationales Recht zu überführen und die Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses regelmäßig zu evaluieren. Die Beiträge aus dem Side Event lieferten hierfür wichtige Impulse.

Für uns als djb war die Mitwirkung am Side Event eine Gelegenheit, rechtspolitische Expertise in den internationalen Dialog einzubringen und zugleich neue Perspektiven für die eigene politische Arbeit zu gewinnen. Die internationale Vernetzung mit gleichstellungspolitischen Akteurinnen stärkt die Position des djb als Fachverband mit völkerrechtlicher Orientierung.

4 djb-Policy Paper: Umsetzung des ILO-Übereinkommens gegen Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt (Nr. 190), 12.09.2024, unter: <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st24-32>

5 Weitere Antworten und Impulse des Publikums beim Side Event, unter: <https://unwomen.de/tcl-content/uploads/2025/03/Mentimeter-Ergebnisse.pdf>



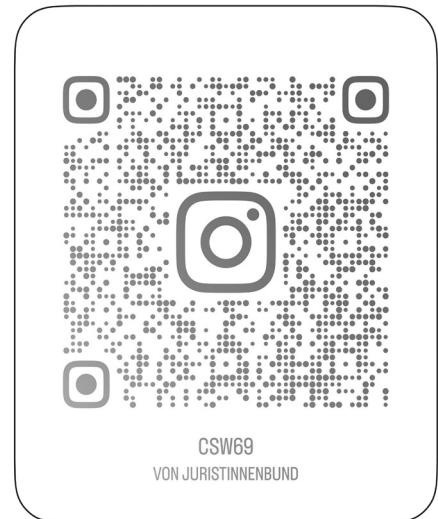
▲ Teile der Deutschen Delegation in New York, Foto: privat

Die Veranstaltung unterstrich zudem, wie bedeutsam Allianzen zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen für die Umsetzung internationaler Gleichstellungsstandards sind.

Relevanz für die deutsche Gleichstellungspolitik

30 Jahre nach Verabschiedung der Pekinger Aktionsplattform besteht weltweit erheblicher Handlungsbedarf, um die Lücke zwischen rechtlicher Gleichstellung und gelebter Realität zu schließen. Der Arbeitsmarkt ist dabei ein zentrales Handlungsfeld. Die Diskussionen in New York zeigten die Bedeutung internationaler Austauschformate, um politische Dynamik zu erzeugen, voneinander zu lernen und gemeinsame Lösungen zu entwickeln.⁶ Die Ergebnisse der Veranstaltung fließen unmittelbar in die gleichstellungspolitische Arbeit des djb ein – insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen in Deutschland.

6 Konkretere Einblicke von der djb-Teilnahme am CSW in New York City unter den Story-Highlights des djb-Instagram-Account „CSW69“, abrufbar unter: <https://www.instagram.com/stories/highlights/18363004363133133/?hl=de>



▲ Hier geht es zum Story-Highlight des djb zur 69. CSW auf Instagram



▲ Organisatorinnen und Podiumsteilnehmerinnen des Side Events „Close the gaps!“, Foto: privat

Pushing Back Against the Pushback on Gender Equality

Bericht der Jugendbeobachterinnen der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. zur 69. Sitzung der UN-Frauenrechtskommission in New York

Ivette Félix Padilla

djb-Mitglied und Studentin der Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin und am Center for Transnational Legal Studies in London

Lena Elsa Droese

Masterstudentin der Politikwissenschaft an der Universität Greifswald und der Universidad Pompeu Fabra in Barcelona

Women's rights are under siege. The poison of patriarchy is back – and it is back with a vengeance: Slamming the brakes on action; tearing-up progress; and mutating into new and dangerous forms. But there is an antidote. That antidote is action. – António Guterres

I. Die 69. Sitzung der UN-Frauenrechtskommission

Vom 10. bis zum 21. März 2025 fand die 69. Sitzung der UN-Frauenrechtskommission (Commission on the Status of Women, CSW) am UN-Hauptsitz in New York statt. Die CSW wurde 1946 als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC) zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter eingerichtet. Während der jährlichen zweiwöchigen Sitzung der Kommission, kommen Vertreter*innen der UN-Mitgliedstaaten und zivilgesellschaftlicher Organisationen zusammen, um über globale Gleichstellungsfragen zu beraten. Begleitend zu den Plenarsitzungen der CSW finden zahlreiche sogenannte Side Events statt, die von Regierungen und UN-Einrichtungen organisiert werden und sich mit vielfältigen Aspekten der Gleichstellung befassen.

Alle fünf Jahre – so auch 2025 – wird eine politische Erklärung verabschiedet. Diese ist kürzer als die sonst verabschiedeten *Agreed Conclusions* und legt den Fokus auf Fortschritte und Herausforderungen bei der Umsetzung der Pekinger Erklärung und Aktionsplattform (im Folgenden: Pekinger Aktionsplattform). Grundlage dafür ist die ECOSOC-Resolution 1996/6, mit der 1996 das Mandat der CSW erweitert wurde. Seither spielt die CSW eine zentrale Rolle bei der Überwachung und Überprüfung der Aktionsplattform sowie bei der Integration geschlechtsspezifischer Perspektiven in alle UN-Aktivitäten. Die diesjährige Sitzung stand unter dem Thema „Beijing + 30“ und zog eine Zwischenbilanz zum 30-jährigen Jubiläum der Pekinger Aktionsplattform.

In diesem Jahr durften wir – *Ivette Félix Padilla* und *Lena Elsa Droese* – als Teil der zivilgesellschaftlichen Vertreter*innen der Regierungsdelegation an der CSW teilnehmen. Unsere Auswahl als Jugendbeobachterinnen erfolgte im Rahmen des Programms „Youth4CSW“ der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, das jährlich zwei junge Menschen mit Expertise im

Bereich Geschlechtergerechtigkeit fördert und ihre Teilnahme an der Konferenz ermöglicht.

Auch der djb war dieses Jahr erneut mit hervorragender Expertise bei der CSW vertreten – *Verena Haisch*, Vizepräsidentin des djb und *Farnaz Nasiriamini*, Beisitzerin im djb-Bundesvorstand für Mitglieder in Ausbildung, nahmen an der 69. Sitzung teil.¹

II. Unsere Aufgaben als Jugendbeobachterinnen

Im Unterschied zu den Vertreterinnen des djb lag unsere Aufgabe als Jugendbeobachterinnen bei der CSW darin, gezielt junge Perspektiven in die Konferenz einzubringen. Eine Aufgabe, die mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, denn als Einzelpersonen können wir die Vielfalt junger Lebensrealitäten in Deutschland nur begrenzt abbilden.

Unsere Arbeit begann deshalb bereits Monate vor der Konferenz. Ab Oktober 2024 führten wir im Rahmen verschiedener Workshops Gespräche mit jungen Menschen aus ganz Deutschland. Ziel war es, herauszufinden, welche Themen ihnen wichtig sind und welche Erwartungen sie an die CSW69 haben. Auf Basis dieser Gespräche, unserer eigenen Erfahrungen sowie entlang der zwölf Handlungsfelder der Pekinger Aktionsplattform legten wir unsere thematischen Schwerpunkte fest: sexuelle und reproduktive Rechte, geschlechtsspezifische Gewalt sowie die Situation von FLINTA-Personen in Kriegs- und Krisengebieten.

Im engen Austausch mit Jugenddelegierten anderer EU-Länder erarbeiteten wir gemeinsame Empfehlungen. Ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit war die Kommentierung des „Zero



▲ Die Jugendbeobachterinnen der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. zur 69. Sitzung der UN-Frauenrechtskommission in New York: Lena Elsa Droese und Ivette Félix Padilla, Foto: UN Women/Ryan Brown

¹ Zu ihrem Bericht siehe S. 82 in diesem Heft.

Draft“, der politischen Erklärung, insbesondere mit Blick auf Formulierungen, die jugendspezifische Anliegen stärken. Vertreter*innen des Bundesfamilienministeriums, der Ständigen Vertretung Deutschlands bei den Vereinten Nationen, des Auswärtigen Amts sowie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zeigten sich stets offen für unsere Perspektiven. So konnten wir unsere Positionen bei den vorgezogenen Verhandlungen einbringen und während der CSW die Verhandlungen zum Arbeitsprogramm aus nächster Nähe mitverfolgen.

Während der Sitzung selbst machten wir unsere Anliegen in Reden und im direkten Austausch sichtbar. Gemeinsam mit anderen Jugendbeobachter*innen und -delegierten nahmen wir an zahlreichen Side- und Parallel Events teil. Unter anderem hatten wir die Gelegenheit, uns mit *Hadjia Labbib*, EU-Kommissarin für Gleichstellung, Resilienz, humanitäre Hilfe und Krisenmanagement, über die Rolle junger Menschen in internationalen Gremien auszutauschen.

Ein weiterer zentraler Aspekt unserer Tätigkeit war die Öffentlichkeitsarbeit. Bereits im Vorfeld der Konferenz informierten wir auf Social Media, in einer Podcast-Folge² sowie in der Zeitschrift „Vereinte Nationen“³ über unsere Schwerpunktthemen und Forderungen. Während der CSW war es uns ein besonderes Anliegen, unsere Erfahrungen zu teilen und jungen Menschen näher zu bringen, was auf der Konferenz passiert und warum diese Themen in ihrem Alltag in Deutschland relevant sind.

III. Impressionen aus dem Programm: Veranstaltungen, Themen und Herausforderungen

Für uns startete die CSW69 bereits am Sonntag vor der offiziellen Eröffnung mit dem *Youth Forum*, einem Auftakttreffen für Jugenddelegierte und junge Aktivist*innen aus aller Welt. In gemeinsamen Gesprächen wurden erste Themen und Prioritäten abgestimmt, die uns während der gesamten Konferenz begleiteten, ergänzt durch regelmäßige Koordinationstreffen, Austauschformate und auch mal ein gemeinsames Abendessen oder einen Spaziergang durch die Stadt. Ein besonderes Highlight war unsere gemeinsame Rede beim *High-Level Interactive Youth Dialogue* am Freitag der ersten Woche, in der wir stellvertretend für junge Menschen aus Deutschland sprachen. Im Vorfeld der Konferenz wurde schnell deutlich: geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere in ihren neuen Erscheinungsformen wie digitaler Gewalt, ist für uns ein zentrales Anliegen. Genau dieses Thema stand im Fokus unserer Rede. Wir sprachen über die Zunahme und den strukturellen Charakter von Femi(ni)ziden, den besorgniserregenden Anstieg digitaler Gewalt und deren reale Auswirkungen auf das Leben von FLINTA-Personen weltweit.



▲ Die Jugendbeobachterinnen beim Youth Forum von UN Women, Foto: UN Women/Ryan Brown

Wir haben deshalb in unserer Rede auf die Lage in Deutschland aufmerksam gemacht:

In Germany, almost every day, a woman is murdered by her current or former partner. Femicides are not a coincidence. They are a pattern. A global injustice. Governments must treat them as such!

Außerdem gab es während der CSW zahlreiche Side Events der Mitgliedstaaten, mit Einblicken in Best Practices und nationale Schwerpunkte. Deutschland setzte dabei gemeinsam mit dem djb und UN Women gezielt auf den Austausch zu Strategien gegen den Gender Backlash sowie zur Stärkung von Frauenrechten im Arbeitsmarkt. In der Veranstaltung „Driving Change for Women’s Rights in the Labor Market“ wurden internationale Lösungsansätze diskutiert, etwa zu transparenter Entlohnung, Aufstiegschancen und der besseren Vereinbarkeit von Erwerbs- und Care-Arbeit.

IV. Ergebnisse der CSW69: die politische Erklärung und das Arbeitsprogramm

Ein zentrales Ergebnis der CSW69 war die Verabschiedung der politischen Erklärung. Das achtseitige Dokument hat vor allem eine symbolische Bedeutung: Es bekräftigt das Bekenntnis der Mitgliedsstaaten zur Umsetzung der Ziele von Peking. Die Annahme der Erklärung am ersten Konferenztag erfolgte jedoch nicht ohne Widerstand. Die Verhandlungen waren geprägt von geopolitischen Spannungen und einem spürbaren Anti-Gender Backlash. Es gab gezielte Angriffe auf genderinklusive Sprache

2 UNhörbar: Podcast des DGV-Landesverbands Mitteldeutschland, Folge 48: Reproduktive Rechte, geschlechtsspezifische Gewalt und Frauen in bewaffneten Konflikten: Die Jugendbeobachterinnen zur 69. UN-Frauenrechtskommission.

3 Droese, Lena Elsa / Félix Padilla, Ivette: 131 Jahre bis zum Ziel?, Zeitschrift Vereinte Nationen 1/2025, 16.

4 Die finale Version des mehrjährigen Arbeitsprogramms ist abrufbar unter: https://unwomen.de/tcl-content/uploads/2025/03/MYPOW_final-text.pdf.



▲ Die Jugendbeobachterinnen mit Hadja Lahbib, Foto: Delegation der EU bei den Vereinten Nationen

und auf zentrale Begriffe wie „Gender“, „Diversität“ oder auf die Benennung patriarchaler Strukturen in den Dokumenten.

Besonders beunruhigend war dabei der Versuch, reproduktive und sexuelle Rechte zurückzudrängen, teilweise auch von Staaten, die früher als Verbündete galten, etwa den USA oder Argentinien. Auch der Einfluss des Vatikans war deutlich spürbar, insbesondere bei Formulierungen, die FLINTA-Personen lediglich auf die Rolle innerhalb der Familie reduzierten. Gleichzeitig setzten einige Länder, vor allem aus Lateinamerika, ein deutliches Zeichen für Gleichstellung, Schutz vor Gewalt und reproduktive Rechte. Für uns als Jugendbeobachterinnen war wichtig, dass junge Perspektiven sichtbar bleiben, etwa durch die explizite Nennung von „*girls in all their diversity*“ und „*youth*“ in den Dokumenten, wofür sich insbesondere die EU-Staaten starkgemacht haben.

In der zweiten Woche wurde das mehrjährige Arbeitsprogramm der CSW4 verabschiedet, das die thematischen Schwerpunkte bis 2029 festlegt. 2026 wird dabei der Zugang zu Recht und Justiz für Frauen und Mädchen sowie die Beseitigung diskriminierender Gesetze, Politiken, Praktiken und strukturellen Barrieren im Fokus stehen – ein Thema von besonderer Relevanz etwa für den djb. 2027 markiert

das Jahr des Endspurts für die Agenda 2030 – mit der drängenden Frage, welche Konsequenzen sich aus dem voraussichtlichen Verfehlten der Ziele ergeben. 2028 wird sich die Kommission mit Care- und Unterstützungsstrukturen befassen, 2029 mit der Lage von Frauen und Mädchen in humanitären Krisen.

V. Ausblick

Die CSW69 hat gezeigt: Wir sind eine vielfältige, feministische Zivilgesellschaft – laut, kämpferisch und aus allen Generationen. Wir bleiben viele, und wir bleiben unbequem. Geschlechtergerechtigkeit ist keine Ideologie, sondern ein Prinzip. Angesichts eines wachsenden Backlashes in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit braucht es Solidarität, Bündnisse und den politischen Willen zum

Handeln mehr denn je. Wie UN-Generalsekretär António Guterres sagte: „There is an antidote. That antidote is action.“ Genau diese Haltung prägte die Konferenz – getragen von einer engagierten Zivilgesellschaft, die klar macht: Feministische Bewegungen weltweit lassen sich nicht aufhalten.



▲ Die Deutsche Delegation, Foto: UN Women Deutschland

Interview und Rezension: „Recht brechen – Eine Theorie des zivilen Ungehorsams“ von Samira Akbarian

Pauline Philippss

Jurastudentin in Marburg und Mitglied im Arbeitsstab Ausbildung und Beruf

Dass ziviler Ungehorsam gerade in der aktuellen Zeit ein überaus relevantes und viel diskutiertes Thema ist, steht außer Frage. *Samira Akbarian* schafft mit ihrem Buch eine Grundlage für die Diskussion über die gesellschaftspolitische Relevanz des „Rechtbrechens“ und ordnet das Thema dabei rechtswissenschaftlich ein. Dabei definiert sie zivilen Ungehorsam anhand verschiedenster Ansätze aus Soziologie, Demokratietheorie und Rechtswissenschaft immer wieder neu und zeigt Chancen und Möglichkeiten auf. *Akbarian* spricht aber auch über die Grenzen des zivilen Ungehorsams und erläutert, wie weit Ungehorsam gehen kann, um noch zivil zu bleiben und so gerade einen Gegenpol zu antidemokratischen Strömungen zu bilden. Nach *Akbarian* ist ziviler Ungehorsam gerade keine Form des militärischen Protests, den es zu unterbinden gilt, sondern ein essenzieller Bestandteil einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft.

Das Thema ziviler Ungehorsam ist kein verpflichtender Bestandteil des juristischen Studiums, dabei wäre das doch so wichtig, wenn man *Akbarian* folgt und diesen nicht nur als eine Art des Protests gegen herrschende Strukturen ansieht, sondern als eine Form der Verfassungsinterpretation. Denn wer, wenn nicht angehende Jurist*innen sollten die Verfassung auslegen und interpretieren können? Gerade Jurist*innen müssen sich der Wandelbarkeit und Unbestimmtheit der Verfassung bewusst sein und deshalb auch die Vielfältigkeit ihrer Interpretationen anerkennen. Dabei muss nach *Akbarian* jedoch das Fundament, die Gleichheit und Freiheit aller Menschen, der wesentliche gemeinsame Nenner sein, der den zivilen Ungehorsam von rechts-extremen, antidemokratischen Strömungen abgrenzt. *Akbarians* Buch stößt dabei eine wichtige Debatte an und schafft gleichzeitig Hoffnung in unsere Verfassung als Zentrum unserer Demokratie.

Im Gespräch mit Dr. *Samira Akbarian* hatte ich die Möglichkeit, mehr über ihre Forschung zu zivilem Ungehorsam zu erfahren – insbesondere darüber, warum er gerade in der aktuellen politischen Lage von Bedeutung ist, welche feministischen Bezüge das Thema in Theorie und Praxis aufzeigt und auch wie ihr persönlicher Werdegang sie dieses Jahr zum Beitritt in den djb bewegt hat.

Was hat Dich dazu bewogen, zu diesem Thema, was in der Rechtswissenschaft noch eher unerforscht war, zu promovieren?

Ich habe neben dem Jurastudium parallel noch Politikwissenschaft und Soziologie studiert und mich insbesondere viel mit politischer Theorie beschäftigt. Nach meinem zweiten Staatsexamen wollte ich dann unbedingt promovieren und wusste, ich

Vita: Samira Akbarian



▲ Samira Akbarian, Foto: Patrick Pollmeier

für herausragende Dissertationen 2022 und dem deutschen Studienpreis 2023 in der Sektion Geistes- und Kulturwissenschaften.

möchte ein Thema behandeln, was sich zwischen Verfassungsrecht, politischer Theorie und Demokratietheorie bewegt. In meinem Studium hatte mich *Hannah Arendt* als Theoretikerin immer besonders fasziniert und dann bin ich auf ihren Aufsatz zum zivilen Ungehorsam gestoßen. Ihr verfassungstheoretischer Zugang zum zivilen Ungehorsam hat mich besonders interessiert. Dabei habe ich dann die Forschungslücke in der Rechtswissenschaft bezüglich zivilen Ungehorsams entdeckt, wenn man so will.

Für mich ist ziviler Ungehorsam eine Form der Verfassungsinterpretation.

Was genau ist für Dich ziviler Ungehorsam?

Für mich ist ziviler Ungehorsam eine Form der Verfassungsinterpretation. Es geht darum, dass man die Hoffnung auf eine bessere Zukunft nicht nur in die Revolution, sondern auch in die Verfassung stecken kann. Für mich ist ziviler Ungehorsam deshalb Ausdruck von Verfassungspatriotismus. Ich muss nicht

eine neue Verfassung machen, ich kann auch mit dieser Verfassung schon arbeiten. Und auch diese Verfassung ist so gut, dass sie meine normative Vision einer besseren Zukunft entwickeln kann. Damit beschränke ich aber natürlich die Möglichkeiten für revolutionäre Bewegungen. Das ist ein Spannungsfeld, in dem man sich bewegt. Das Paradox in diesem Begriff des zivilen Ungehorsams ist, dass er eigentlich gar kein Ungehorsam ist, sondern sich als Gehorsam gegenüber der Verfassung versteht.

Findest Du den Begriff zivilen Ungehorsam denn insgesamt passend?

Ich bin mit Begriff eigentlich zufrieden, aber er ist für mich nicht analytisch. Das bedeutet, dass es kein Begriff ist, den wir nutzen können, um sauber Sachen voneinander abzutrennen, sondern es ist ein Rechtfertigungsbegriff. Für uns als Forscher*innen, aber auch als Aktivist*innen, ergibt sich dadurch die Möglichkeit, den Begriff auch anders zu besetzen. Und dafür plädiere ich, wenn ich sage, dass diese rechtfertigende Wirkung des Begriffs „zivil“ nicht als höflich, sondern als bürgerschaftlich verstanden werden sollte. Denn ziviler Ungehorsam richtet sich in erster Linie an die eigenen Mitbürger*innen.

Wäre das Argument der Verfassungstreue etwas, was man den Kritiker*innen beispielsweise der Klimaproteste entgegenhalten kann?

In Deutschland haben wir manchmal ein etwas beschränktes Verständnis von Demokratie. Ein Verständnis, dass Demokratie hauptsächlich als parlamentarische Demokratie versteht und diese sehr eng mit Rechtsstaatlichkeit verknüpft. Aber Rechtsstaat und Demokratie sind erstmal zwei unterschiedliche Konzepte, die in der liberalen Demokratie zusammengeführt werden und, wie Habermas es ausdrückt, „gleichursprünglich“ sind. Proteste, auch radikalere Formen, sind Ausdruck einer lebendigen Demokratie und bilden die Säule, die auch eine repräsentative liberale Demokratie braucht, um bestehen zu können. Es muss deshalb Möglichkeiten geben, außerhalb dieser repräsentativen, defizitären Mechanismen. Mein Kollege Tim Wihl drückt es so aus, dass die Protestative wie eine vierte Gewalt ist. Diese Volkssouveränität muss auch auf der Straße sichtbar sein und nicht nur an der Wahlurne. Das scheint sich aber noch nicht restlos etabliert zu haben in Deutschland.

In Deiner Forschung sprichst Du von Gleichheit und Freiheit als zentrales Argument, um zivilen Ungehorsam von antidemokratischen, populistischen Strömungen abzugrenzen. Was ist da für Dich genau der Unterschied?

Ziviler Ungehorsam als Rechtfertigungsbegriff bedeutet, dass wir damit einen zumindest potenziellen Rechtsbruch rechtfertigen wollen, weil der Ungehorsam etwas anderes ist als eine „normale“ Straftat. Das ist mit dem Wort zivil gemeint. Und um diese Rechtfertigungsleistung zu erbringen, brauchen wir meines Erachtens Kriterien zur Unterscheidung zwischen Ungehorsam und zivil. Dafür möchte ich die Idee der Verfassung ins Zentrum stellen. Wenn man eine andere Interpretation anbietet, muss diese deshalb immer mit der Verfassung vereinbar sein. Damit

meine ich nicht die 146 Artikel des Grundgesetzes allein, sondern unsere Vorstellung von Freiheit und Gleichheit als Basis. Das ist das, was den zivilen Ungehorsam ausmacht. Für mich zeigt sich die Bindung an Freiheit und Gleichheit darin, dass insbesondere der Zweck des Protestes von der Idee des *Rechts auf Rechte* (Arendt) geleitet ist. Damit meine ich ein Recht darauf, Teil einer politischen Gemeinschaft zu sein, die einem die liberalen Rechte gewährt. Auf der Seite der Mittel – als Ausdruck der Gleichheit aller – beschränkt sich der Ungehorsam, um zivil zu sein, auf gewaltlose Mittel. Diese zeichnen sich für mich dadurch aus, dass man nicht die Verletzlichkeit anderer Personen aufs Spiel setzt, sondern mit seiner eigenen Verletzlichkeit als Protestmittel arbeitet. Das sind zwar immer noch keine scharfen Kriterien, aber es sind welche, mit denen wir eine Abgrenzung im Einzelfall möglich machen können.

Aber wie viel kann unsere Verfassung aushalten, wenn es gerade zahlreiche politische Bestrebungen gibt, die offensichtlich das Recht auf Rechte und auch die Idee von Gleichheit und Freiheit angreifen?

Es geht bei mir gerade nicht darum zu sagen „Es gibt *die* eine richtige Interpretation“. Wenn es diese eine „richtige“ Interpretation gäbe, dann hätten wir keine Demokratie mehr. Dass es Alternativen gibt, dass man die Dinge auch anders verstehen kann, das macht Demokratie aus. Das Recht auf Rechte ist aber eine Idee, die sagt, dass man Teil einer politischen Gemeinschaft sein können muss, die einem diese Rechte gewährt. Und das ist von Einzelfall zu Einzelfall anders. Insbesondere das Thema Migration ist daher besonders herausfordernd, weil dabei entschieden wird, wer Teil der politischen Gemeinschaft sein darf und diejenigen, die davon betroffen sind, gerade nicht mitentscheiden dürfen. Umgekehrt zeigt das Thema aber auch, dass es schwierig ist, ohne Rückhalt aus der politischen Gemeinschaft Migration zu ermöglichen und man sich schnell dem Vorwurf der Moralisierung aussetzt. Auch Klimaaktivist*innen haben natürlich mit diesem Vorwurf zu kämpfen. Das ist der Zwiespalt, in dem ziviler Ungehorsam sich bewegt: nicht besserwisserisch zu werden und trotzdem zu sagen „Es gibt eine Wahrheit, von der ich überzeugt bin und diese Wahrheit, der fühle ich mich mehr verpflichtet als beispielsweise einem einfachen Strafgesetz“.

Wie kann man denn zum Beispiel in der aktuellen Zeit im emanzipatorischen Sinne Recht brechen?

Ich persönlich verstehe mich als Rechtswissenschaftlerin nicht so, dass ich den Leuten vorgeben kann, wofür sie zivilen Ungehorsam ausüben sollen oder nicht. Mir geht es darum, eine Popularisierung und Pluralisierung der Verfassungsinterpretation zu ermöglichen. Die Verfassungsinterpretation darf nicht nur wenigen Experten vorbehalten sein, sondern jede*r kann sich auch in der politischen Gemeinschaft, als Gemeinschaft der Verfassungsinterpret*innen, einbringen. Das kann dann auch mal in Form eines „Rechtsbruchs“ stattfinden, der eine Loyalität zur Verfassung beweist. Zum Beispiel kann der illegale Grenzübergang in manchen Fällen meiner Meinung nach ziviler Ungehorsam sein, wenn er die Grenzen dieser Gemeinschaft thematisiert. Nicht

jede*r Geflüchtete muss Arendt gelesen haben, um ein Bewusstsein dafür zu haben und auch bei anderen wecken zu wollen, dass die globale Ordnung Ungerechtigkeiten hervorbringt, die sich auch in der Abschottung von Grenzen widerspiegeln.

Wo siehst Du die feministischen Bezüge in deiner Idee des Rechtbrechens?

Auch in der feministischen Bewegung gab und gibt es eine Tradition des zivilen Ungehorsams. Insbesondere die erste Welle, also zum Beispiel die Suffragetten übten mit spektakulären Aktionen zivilen Ungehorsam, um für ein Wahlrecht für Frauen einzutreten. Ein anderes Beispiel sind die Proteste gegen § 218 StGB. Wenn sich Frauen auf dem Spiegel-Cover abdrucken lassen und sagen „Wir haben dieses Gesetz gebrochen“ dann ist das eine Aktion des zivilen Ungehorsams. Ich glaube auch, dass queer-feministische und intersektionale Bewegungen einen wichtigen Aspekt des zivilen Ungehorsams deutlich machen. Nämlich, dass es Stimmen gibt, die in unserer Demokratie nicht repräsentiert werden. Die Aufgabe des zivilen Ungehorsams ist es deshalb auch, für Ungleichgewichte im Diskurs ein Ausgleich zu sein. Und dieser Diskurs ist leider oft von einer männlichen Perspektive geprägt. Da ist ziviler Ungehorsam ein Mechanismus, den feministische Forschung und Bewegungen nutzen können, um genau diese repräsentativen Ungleichgewichte auszugleichen. Der Kampf um das Wahlrecht ist das perfekte Beispiel, um zu zeigen, dass es gar keine andere Möglichkeit für Frauen gab, sich politisch zu engagieren, als zu protestieren. Und insofern ist die feministische Bewegung neben dem Kampf der Schwarzen für Anerkennung in den USA für mich eigentlich die paradigmatisch dafür, warum wir solche Proteste brauchen.

Deine Interpretation der Verfassung als Raum von Diskussionen macht Hoffnung, dass wir auf dieser Grundlage von Freiheit und Gleichheit innerhalb unserer Gesellschaft wieder mehr zusammenkommen. Würdest du das auch so sehen?

Das ist eine schöne Idee, ja. Diese Krisenhaftigkeit ist aber kein aktuelles Momentum in der Demokratie, sondern es ist sozusagen der Normalzustand, weil Demokratien immer fragil sind. Deswegen müssen wir uns streiten können und deswegen gehört der politische Konflikt inhärent zur Politik dazu. Die Bedingung dieses Konfliktes ist genau die Verfassung als Ordnung von Freien und Gleichen. Die übrigen Voraussetzungen unseres Zusammenlebens sind aber auch genau das, was wir immer wieder aufs Neue aushandeln müssen müssen.

Seit diesem Jahr bist Du auch Mitglied im djb, was hat Dich dazu bewogen?

Ich habe durch meine Arbeit noch einmal gemerkt, dass es wichtig ist, Vorbilder zu haben, insbesondere weibliche Vorbilder. Es ist auch eine Anforderung an mich als Wissenschaftlerin, die – wenn man aus dem Kämmchen rauskommt, in dem man seine Doktorarbeit geschrieben hat – gestellt wird, und deswegen ist es wichtig, dass wir diese Netzwerke haben. Da war es mein Vorsatz fürs neue Jahr, mich ein bisschen mehr einzubringen oder genau solche Netzwerke zu unterstützen und Teil von ihnen zu sein.

Hattest Du denn auch Vorbilder während Deiner Ausbildung oder hast du aktuell welche?

Zu meiner Studienzeit gab es an meiner Universität kaum weibliche Lehrstuhlinhaberinnen. Das hat sich zum Glück mittlerweile ein bisschen geändert. Aber ich habe selbst auch ein Mentoring-Programm in Anspruch genommen und dann gemerkt, wie schön es sein kann, wenn man mal mit einer Frau spricht, die viele Erfahrungen nachvollziehen kann, die vorher immer eher privat waren. Ich habe deshalb weniger Vorbilder, zu denen ich aufsehe, sondern die Frauen, die mich am meisten inspirieren, sind eigentlich meine Peers. Für mich war das damals im Rahmen eines Frauen*kolloquium, das wir selbst unter den Doktorand*innen gegründet haben. Das sind alles Personen, die mich umgeben, die meine Freundinnen und Wissenschaftlerinnen sind, von denen ich aus der Diskussion auf Augenhöhe etwas gelernt habe. Unser Motto war „Bildet Banden“ und das kann ich auch nur jede*r Kolleg*in raten. Auch wenn Vorbilder wichtig sind, glaube ich, es ist vor allem wertvoll, ein Netzwerk zu finden, wo man in vertrauensvoller Atmosphäre über seine Arbeiten sprechen kann.

Was wäre der Appell, den Du abschließend an Leserinnen Deines Buches und vor allem an Jurist*innen richten würdest?

Ich kann dazu ermutigen, eine „feminist killjoy“ zu sein, wie *Sara Ahmed* es ausdrückt. Den Mut zu haben, auch zu stören und zu wissen, dass Stören auch zu einem politischen und sozialen Prozess dazugehört. Aus meiner Promotionszeit habe ich gelernt, dass es wichtig ist, mit anderen Frauen zusammenzuarbeiten, die einen unterstützen. Außerdem möchte ich gerade junge Leser*innen motivieren, auch den Mut zu haben und das Selbstvertrauen aufzubringen, über eine wissenschaftliche Laufbahn nachzudenken. Denn ich glaube, die Chancen stehen gerade gar nicht mal so schlecht für uns und insofern sollten wir das nicht von vornherein ausschließen, weil man denkt, dass man das nicht schaffen kann. Das sind für mich die drei wichtigsten Lehren, die jetzt nicht unbedingt mit meinem Buch allein zusammenhängen, aber dem ganzen Prozess, der sich drumherum entwickelt hat.

Vielen Dank für das Gespräch!



▲ Verlag C.H.Beck.

Rezension: „Er hat dich noch nicht mal angefasst“

Sexualisierte Belästigung und Machtmissbrauch im Job – und wie wir uns davor schützen können
von Franziska Saxler

Dr. Catharina Pia Conrad

Rechtsanwältin für Arbeitsrecht in Berlin und Mitglied der djb-Strafrechtskommission, stellv. Vorsitzende der interkommissionellen djb-Arbeitsgruppe zum Schwangerschaftsabbruch

„Wenn ich von sexualisierter Belästigung am Arbeitsplatz spreche, meine ich unerwünschte VerhaltensweiseIn, die das Ziel haben, eine andere Person aufgrund ihres Geschlechts herabzuwürdigen, zu erniedrigen oder zu bedrohen.“¹ So beschreibt die Autorin, die Sozialpsychologin *Franziska Saxler*, die Prämissen ihrer folgenden Ausarbeitung. Sie verdeutlicht damit, dass die sexualisierte Belästigung am Arbeitsplatz deutlich weitreichender ist als die Sexualstraftaten nach dem Strafgesetzbuch. *Saxler* möchte Gewalt als ein Spektrum verstanden wissen, da bereits vermeintlich kleine Situationen fatale Auswirkungen auf die betroffenen Personen haben können, wenn sie wiederholt auftreten und damit einen strukturellen Charakter aufweisen, beispielsweise in einem Abhängigkeitsverhältnis wie dem Arbeitsverhältnis.

In ihrem Buch enttarnt *Saxler* gekonnt mittels weitreichender Literaturangaben die bereits aus dem Strafrecht bekannten Mythen über sexualisierte Gewalt und überträgt sie auf die sexualisierte Belästigung am Arbeitsplatz. So erklärt *Saxler* beispielsweise, dass der „Überlebensmodus“ auch im Rahmen von Machtmissbrauch am Arbeitsplatz greifen kann. Statt Kampf oder Flucht nutzen weiblich sozialisierte Personen eher andere Strategien wie das „Freeze“ (das Einfrieren). Dies dürfe jedoch nicht dazu führen, dass den betroffenen Personen nicht geglaubt wird. Wer seinen Job behalten will und auf ihn angewiesen ist, könne nicht einfach fliehen.

In dem Kapitel „Wer wird Belästiger?“ konstatiert *Saxler*: „Wir scheinen nicht glauben zu wollen, dass Täter Teil von ‚uns‘ sind.“ So komme es zum Widerspruch, dass zwar mindestens 60 Prozent der Frauen und non-binären Personen angegeben haben, in den letzten acht bis zwölf Monaten eine Form von Belästigung am Arbeitsplatz erlebt zu haben – dennoch weniger als ein Prozent der Männer sagen, dass sie sich schon mal übergriffig verhalten haben. Sexualisierte Belästigung könne darauf beruhen, dass sich der Täter selbst zum Opfer macht (Täter-Opfer-Umkehr), darauf, dass die Opfer dehumanisiert – also objektiviert – werden oder auf moralischer Lizenzierung. Bei der moralischen Lizenzierung führe man sich das eigene gute Verhalten vor Augen – im Arbeitskontext beispielsweise: der Täter habe das Opfer befreiflich weitergebracht.

Saxler gibt in ihrem Buch Betroffenen sexualisierter Belästigung den Raum, von ihren Erfahrungen zu berichten. Dies verdeutlicht der Leser*innenschaft, welche weitreichenden

Auswirkungen sexualisierte Belästigung am Arbeitsplatz für die einzelnen Personen hat.

Im Kapitel „Das perfekte Opfer“ stellt *Saxler* eindrücklich die intersektionalen Dimensionen sexualisierter Belästigung dar und liefert so ein umfassendes Bild der Diskriminierung. Unter anderem TIN-Personen,² Menschen mit Migrationsgeschichte, Menschen, die im Niedriglohnsektor arbeiten und Menschen mit Behinderungen sind in besonderem Maße von sexualisierter Belästigung betroffen.

Besonders berührend ist der Bericht einer Frau, die während einer Prüfung von dem Professor dazu gedrängt wurde, ihr Kopftuch abzulegen, da sie sonst nicht zu identifizieren sei. Der Professor drohte ihr mit dem Durchfallen, sollte sie seiner Anweisung nicht Folge leisten.

Dem schließt sich das Kapitel mit der berechtigten Frage an: „Brauchen wir neue Gesetze?“ Hier beschäftigt sich *Saxler* mit der Frage, ob die bestehenden Gesetze (wie das AGG) reformbedürftig sind und wie Betroffenen (juristisch) geholfen werden kann. Hierfür führt sie u. a. ein Interview mit der Rechtsanwältin und djb-Kollegin *Jessica Mathieu*. Im Ergebnis konstatiert *Saxler*, dass progressive Gesetze das Ergebnis einer breiten und langjährigen Mobilisierung sein können, die es jetzt brauche.³

In ihrem Epilog stellt *Saxler* fest, dass ihr Buch persönlicher und lauter geworden ist, als es sich für ein Sachbuch gehöre. Sie habe sich gefragt, ob das Buch einer Wissenschaftlerin dies dürfe. Dabei macht gerade diese, sich zwischen den Zeilen befindende Wut der Autorin das Buch aus, ohne ihm dadurch die notwendige Professionalität oder Wissenschaftlichkeit zu nehmen. In ihrem abschließenden Kapitel „Wut statt Schuld“ ruft die Autorin dazu auf, uns Zeit für unsere Wut zu nehmen.

Sie stellt die wichtige Frage „Wie viele Männer kennst du, die aus Wut weinen?“ – die Antwort: „Keinen“. Frauen hingegen gebe es viele, obwohl sie eigentlich nicht traurig, sondern wütend seien. Dies liege an den gesellschaftlichen Normen. Frauen haben nicht gelernt, ihre Wut in funktionaler Form auszudrücken und nutzen daher die weniger funktionale, dafür aber sozial akzeptierte Variante des Weins.⁴

Mit dieser Wut entlarvt *Saxler* in ihrer Ausarbeitung die teilweise bereits aus dem Straf(prozess)recht bekannten My-

1 *Saxler, Franziska: „Er hat dich noch nicht mal angefasst“ Sexualisierte Belästigung und Machtmissbrauch im Job – und wie wir uns davor schützen können“, Berlin 2024, S. 13.*

2 TIN steht für trans*, inter* und nicht binäre Personen

3 Wie diese progressiven Gesetze aussehen könnten, hat der djb in unterschiedlichen Policy Papieren dargestellt. Beispielsweise: Wege zur Diskriminierungsfreiheit in Unternehmen: Konzeption für ein Gleichstellungsgesetz in der Privatwirtschaft und Handlungshinweise für Unternehmen, online: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st25-01>

4 *Saxler S. 194.*

then und Stereotypen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt und überträgt sie auf die sexualisierte Belästigung im Arbeitsverhältnis. Dabei verdeutlicht die Autorin immer wieder die wichtige Unterscheidung zwischen dem Straf- und Arbeitsrecht.

Für Rechtsanwender*innen bietet dieses Buch, auch durch die zahlreichen Nachweise, eine Argumentationshilfe für ihre Arbeit. So hat *Saxler* beispielsweise einen Fragenkatalog zur Beantwortung der Frage entwickelt, ob man selbst schon einmal sexualisierte Belästigung am Arbeitsplatz erlebt hat,⁵ welcher sich auch in der betrieblichen Praxis testen ließe. Das Buch „Er hat dich noch nicht mal angefasst – Sexualisierte Belästigung und Machtmissbrauch im Job – und wir davor schützen können“ gibt einen ersten Eindruck davon, wie gewaltig die feministische Kraft sein kann, wenn sich die wissenschaftliche, psychologische Argumentation mit der juristischen Expertise verbindet – ein erfolgsversprechender Schritt hin zur Geschlechtergerechtigkeit.

Die Ausarbeitung *Saxlers* verspricht auch eine Heilung. Die Autorin nimmt immer wieder Bezug auf die unter dem Hashtag #metooscience bekannt gewordenen Fälle von Machtmissbrauch an Hochschulen und Universitäten in Deutschland.⁶ Damit ist dieses Buch auch heilsam für all diejenigen Jurist*innen unter uns, die sich mit #metooscience identifizieren können; wir alle kennen den von *Saxler* als Sören H. beschriebenen, mal als S. G., U. G. oder in sonstiger beliebiger Buchstabenkombination auftretenden Vorgesetzten, der seine Macht missbraucht. „In einer Gesellschaft, in der das Fühlen und die Verletzlichkeit als Schwäche ausgelegt werden, ist es ein rebellischer Akt, sich Zeit für die eignen Wunden zu nehmen.“⁷ Diese sollten wir uns nehmen und sie anderen ermöglichen.

Franziska *Saxler*, geboren 1993, hat Psychologie studiert. Sie beschäftigt sich für ihre Doktorarbeit mit den Mechanismen der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz und betreibt interkulturelle Geschlechterforschung. 2022 rief sie gemeinsam mit anderen Wissenschaftlerinnen den Hashtag #metooscience ins Leben, um über Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt im Hochschulkontext aufzuklären.



▲ Foto: Ullstein Verlag

5 Saxler S. 47.

6 Eberle, Lukas / Löffler, Juliane in SPIEGEL 51/2022 v. 17.12.2022: Hat der Wissenschaftsbetrieb ein #Metoo Problem? online: <https://www.spiegel.de/panorama/bildung/uni-koeln-belaestigungsvorwuerfe-professor-in-unterhosen-a-2b6b1cd7-f9b1-4e97-994f-40f076ee3974> (24.04.2025).

7 Saxler S. 201.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-2-92

Gerechtigkeit als Thema der Rechtswissenschaft – Kontinuität und Wandel in intergenerativer Betrachtung

Wissenschaftliches Symposium zu Ehren von Prof. Dr. Dr. h.c. Ute Sacksofsky, M.P.A. (Harvard)
4./5. April 2025, Goethe-Universität Frankfurt am Main

Organisatorinnen:

Prof. Dr. Anna Katharina Mangold, LL.M. (Cambridge)

Europa-Universität Flensburg, und Prof. Dr. Berit Völzmann, Leibniz Universität Hannover

Kaum jemand hat die feministische Rechtswissenschaft in Deutschland so sehr geprägt wie Prof. Dr. Dr. h.c. Ute Sacksofsky, M.P.A. (Harvard). Seit Beginn ihrer wissenschaftlichen Arbeit hat sie die Bedeutung rechtlicher Argumentationen für den Wandel diskriminierender gesellschaftlicher Verhältnisse im Blick; der Abbau von Diskriminierung ist für sie eine Frage der Gerechtigkeit. In vielen Bereichen war sie Vorreiterin, die erste

ihrer Art. Sie hat den Weg bereitet für so viele von uns – und für feministische Themen – inklusive feministischer Grundrechtsdogmatik. Anlässlich des 65. Geburtstages von Ute Sacksofsky fand am 4./5. April 2025 ein Ehrensymposium zum Thema „Gerechtigkeit als Thema der Rechtswissenschaft – Kontinuität und Wandel in intergenerativer Betrachtung“ an der Goethe-Universität Frankfurt statt. Schüler*innen, Wegbegleiter*innen, Kolleg*innen und Freund*innen diskutierten anhand von fünf Themen, zu denen Ute Sacksofsky maßstabsetzende Beiträge veröffentlicht hat: 1. Geschlechtergerechtigkeit: Vom Körpergeschlecht zur geschlechtlichen Selbstbestimmung? – 2. Reproduktive Freiheit und reproduktive Gerechtigkeit – 3. Interreligiöse

Gerechtigkeit: Religionsfreiheit in der pluralistischen Demokratie – 4. Wahlrecht als Gerechtigkeitsfrage? – 5. Gerechtigkeit durch Methode? Diskussion anhand von konkreten Beispielen. Eingeleitet wurden die Diskussionen von kurzen Inputvorträgen von jeweils drei Personen aus unterschiedlichen akademischen Generationen und Blickwinkeln – Ute Sacksofskys Weggefährten, Kolleginnen und Schülerinnen. Deutlich wurde – neben der großen Wertschätzung für die Jubilarin – dass Ute Sacksofskys Arbeiten Maßstäbe gesetzt und wie sehr sie die feministische Rechtswissenschaft – insbesondere auch dogmatisch – vorangetrieben haben. Vor allem in den Beiträgen der zahlreichen

Schülerinnen (darunter auch Doktorandinnen) wurde deutlich, wie entwicklungsähnlich Ute Sacksofskys Arbeiten sind und wie viele Schülerinnen ihr Werk weiterentwickeln und auf immer weitere Gerechtigkeitsproblematiken übertragen.

Ein Beispiel dafür ist Prof. Dr. Berit Völzmann, eine von Sacksofskys Schülerinnen und Mitorganisatorin des Symposiums: Sie wurde 2015 für ihre Dissertation mit dem Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis des Deutschen Juristinnenbunds ausgezeichnet – ein Ausdruck der nachhaltigen Wirkung von Ute Sacksofskys wissenschaftlicher Lehre und feministischem Engagement, auch im djb. Ute Sacksofsky ist djb-Mitglied seit 1992.



▲ Ute Sacksofsky in ihrem Element, © Normative Orders / Foto: Uwe Dettmar



▲ Berit Völzmann präsentiert die Festschrift,
© Normative Orders / Foto: Uwe Dettmar



▲ Ute Sacksofsky und Berit Völzmann,
© Normative Orders / Foto: Uwe Dettmar



▲ Ute Sacksofsky mit ihren Schüler*innen, © Normative Orders / Foto: Uwe Dettmar

„Bildet Banden!“ – Ein Blick hinter die Kulissen des djb Dok-Net

Lena Schade

Doktorandin an der Leibniz Universität Hannover und Rechtsreferendarin am OLG Braunschweig

Selen Yakar

Doktorandin an der Universität Bonn und Projektmitarbeiterin an der Universität Wien

Was ist das Erfolgsrezept für eine gelungene Promotion? – Ein interessantes Thema? Klar. Eine gute Betreuung? Absolut. Aber was ist eigentlich mit dem Austausch mit Gleichgesinnten? An genau diesem Punkt setzt die Idee des djb Dok-Net an. Im ersten Corona-Winter im Jahr 2020 waren unter anderem eine Großzahl der Bibliotheken geschlossen. Für die Doktorand*innen bedeutete das, allein im Homeoffice über ihren Thesen zu grübeln. Wie sollte man da nicht vereinsamen? Diese Frage stellte sich auch *Kerstin Geppert*, damalige Beisitzerin im Bundesvorstand für die Jungen Juristinnen (JuJus). Gemeinsam mit *Marlene Wagner* und *Lara Schmidt* entwickelte sie den Gedanken einer digitalen Vernetzung von Promovierenden in Deutschland. Sie folgten dabei dem Rat von Prof. Dr. *Nora Markard*: „Bildet Banden“. Diesen gab sie 2019 in einem Interview¹ mit *Kerstin Geppert* jüngeren Frauen. Prof. *Markard* zufolge gehe es bei solchen Bandenbildungen nicht nur um einen Austausch über die wissenschaftlichen Inhalte, sondern auch um das Teilen von Sorgen und der Organisation des Arbeitsalltags sowie von Misserfolgen und Erfolgen. Solche Gespräche könnten eine „riesengroße Stütze“ sein. *Kerstin Geppert* beschreibt den Gründungsprozess des Dok-Net als eine Suche nach solchen Verbündeten. Promovieren – so ihr Eindruck – könne sehr einsam sein, auch weil im Wissenschaftsbetrieb vorrangig über Erfolge gesprochen werde. Verbündete zu finden, mit denen auch Gefühle der Überforderung geteilt werden könnten, sei deshalb ungemein wertvoll. Gleichzeitig sei die Wissenschaft geprägt von informellem Wissen. Einen Ort zu schaffen, an dem Promovierende sich gegenseitig motivieren, ihr Wissen, ihre Erfolge, aber auch Misserfolge ehrlich miteinander teilen, war das Ziel der Schreibwerkstatt.

Als Vorlage diente der durch Prof. Dr. *Dana-Sophia Valentiner* initiierte „Schreibmarathon“ an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg.

Das gemeinsame Schreiben an den Doktorarbeiten sollte es den Promovierenden ermöglichen, die unter Umständen fehlende „soziale Kontrolle“ wiederzuerlangen, um so zum Beispiel einem Prokrastinationsrisiko vorzubeugen.

Das Ergebnis dieser Ideen war die erste Schreibwerkstatt des Dok-Net. Sie war ausgerichtet auf insgesamt fünf Tage, jeweils von 8.15 Uhr bis 17.30 Uhr und fand auf der Online-Plattform Zoom statt. Die Idee des „Nebeneinander Promovie-

rens“ wurde mithilfe der Pomodoro-Technik (einer Methode des Zeitmanagements) umgesetzt.² Drei Abendveranstaltungen und eine gemeinsame Mittagspause mit Prof. Dr. *Maria Wersig*, der ehemaligen Präsidentin des djb, ergänzten die Schreibwerkstatt.

Das Dok-Net sollte für Promovierende aus ganz Deutschland einen Raum für persönlichen und fachlichen Austausch schaffen.

In den drei damaligen Abendveranstaltungen sprachen die Promovierenden mit Prof. Dr. *Sina Fontana* über die Frage „How to ... Promotion?“, nahmen an einem Peer-to-Peer zum Thema „Herausforderungen während der Promotion“ teil und ließen die Schreibwerkstatt mit einem digitalen Pub-Quiz ausklingen.

Mittlerweile ist das Dok-Net eine ständige Vernetzung der Promovierenden im djb, angegliedert an die JuJus. Es bietet insbesondere Mitgliedern die Möglichkeit,³ sich von Themenfindung über Exposé-Erstellung und Kommunikationsstrategien mit der betreuenden Person bis hin zur (Um-)Strukturierung des gesamten Projekts mit anderen Promovierenden, die sich in derselben oder einer ähnlichen Situation befinden, auszutauschen und zu vernetzen.

Selen Yakar war ab der zweiten Schreibwerkstatt im November 2021 aktive Teilnehmerin und ist in deren Anschluss direkt dem Ruf von *Kerstin Geppert* nach weiteren Unterstützenden gefolgt. Sie erinnert sich heute insbesondere daran zurück, wie sehr ihr die Anknüpfung an das Dok-Net bereits ganz zu Beginn ihrer Doktorarbeit, während der Themenfindung, dabei geholfen hat, sich in der Organisation dieses neuen und unbekannten Projekts nicht zu verlieren. Heute ist sie unendlich dankbar für all die Unterstützung und die Freundschaften, die durch dieses Netzwerk entstanden sind.

Lena Schade nahm im November 2022 das erste Mal an einer Schreibwerkstatt des Dok-Net teil. Das parallele Arbeiten an den Doktorarbeiten und die regelmäßigen kurzen Pausen steigerten ihre Produktivität. Das Highlight war aber sicher der fachliche und persönliche Austausch mit den anderen Promovierenden. Es gab in dieser Woche keine Frage, die nicht durch

1 Geppert, Kerstin: Fragen stellen und Banden bilden – Prof. Dr. Nora Markard, MA, Juniorprofessorin für Völkerrecht, Öffentliches Recht und Global Constitutionalism an der Universität Hamburg, djbZ 2/2019, S. 111, auch online: <https://www.nomos-elibrary.de/de/10.5771/1866-377X-2019-2-110/>.

2 Siehe dazu bereits ausführlich Mayr, Annalena: Promovieren im Zoom-Meeting, djbZ 4/2021, S. 186–187, auch online: <https://www.nomos-elibrary.de/de/10.5771/1866-377X-2021-4-186/>

3 Im Rahmen freier Kapazitäten können auch Nicht-Mitglieder Veranstaltungen des Dok-Net besuchen.

das Schwarmwissen der anderen Promovierenden beantwortet werden konnte. Sowohl die Organisation der Veranstaltung als auch das Miteinander der Promovierenden hat *Lena Schade* derart begeistert, dass sie ein Teil des Organisations-Teams wurde.

Das Dok-Net organisiert mittlerweile zwei Schreibwerkstätten pro Jahr. In diesen wird, ganz dem Vorbild der ersten Schreibwerkstatt treu bleibend, fünf Tage lang in zwei unterschiedlichen Meeting-Räumen über Zoom in 25- oder 50-minütigen Pomodoro-Einheiten geschrieben, gelesen, recherchiert oder einfach nur nachgedacht. Die 5- bzw. 10-minütigen Pausen dazwischen laden zum kurzen Austausch oder zur Kaffeepause ein, die längeren 15-minütigen Pausen zu einer gemeinsamen Bewegungseinheit. Gemeinsame Mittagspausen und zwei abendliche Veranstaltungen begleiten die Schreibwerkstätten. Die Abendveranstaltungen setzen sich aus einer fachlichen Veranstaltung mit einer Gäst*in und einer Digitale Kneipe mit Pub-Quiz oder Speed-Friending zusammen. Außerdem bietet die Schreibwerkstatt eine Plattform der Vernetzung auch über diese Woche hinaus. Über ein digitales Pad, das wie ein Schwarzes Brett funktioniert, können sich die Teilnehmenden über Veranstaltungen informieren und örtliche oder thematische Grüppchen zum Austausch gründen.

So können die Teilnehmenden Banden für die Zukunft bilden.

Zu den festen jährlichen Veranstaltungen gehören neben den zwei digitalen Schreibwerkstätten in der Regel vier digitale Stammtische, die über das Jahr verteilt stattfinden. Das Organisations-Team des Dok-Net trifft sich dazu regelmäßig zu Beginn des Jahres und plant im ersten Schritt, wann die zwei Schreibwerkstätten und die Stammtische stattfinden sollen. In einem zweiten Schritt geht es dann um die inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Termine. Was können mögliche Themen sein? Welche Gäst*innen könnten eingeladen werden? Dann geht es an die konkrete Planung. In der Regel sind immer ein bis zwei Personen aus dem Team für die Organisation einer Veranstaltung verantwortlich. Die Stammtische lassen sich grob in drei Arten aufteilen: Es gibt Stammtische mit fachlichem Fokus und solche zur Vernetzung der Promovierenden untereinander. Außerdem bietet das Dok-Net Stammtische an, die fachlichen Austausch und Vernetzung verknüpfen. Bei Stammtischen dieser Art berichten mehrere Promovierende aus dem Dok-Net von ihren Erfahrungen. Im Anschluss besteht die Möglichkeit eines persönlichen Austauschs in kleineren Gruppen mit den Referierenden.

Die Planung eines Stammtisches mit fachlicher Ausrichtung beginnt in aller Regel damit, dass die Organisatorinnen die potenzielle Gäst*in anschreiben, ob sie an dem jeweiligen Tag Zeit und Interesse hat, zu einem bestimmten Thema etwas zu erzählen. Im Anschluss überlegen sie sich, wie die Veranstaltung ablaufen soll und welche Fragen sie stellen wollen. Am Tag der Veranstaltung übernehmen sie dann die Moderation. Sie eröffnen das Zoom-Meeting, erstellen die Breakout-Räume, begrüßen die referierende Person und die Teilnehmenden, bevor sie dann durch die Veranstaltung leiten. Regelmäßig gibt es am Ende des

Interviews mit den Referierenden dann die Möglichkeit, dass die Teilnehmenden ihre Fragen stellen. Der letzte Schritt ist die Besprechung und Evaluierung der jeweiligen Veranstaltung im Nachgang mit dem Organisations-Team.

In der Zwischenzeit hat das Dok-Net eine ganze Reihe von fachlichen Veranstaltungen mit großartigen Gäst*innen ange- sammelt. So durfte das Dok-Net unter anderem mit Prof. Dr. Berit Völzmann über Feministisches Promovieren sprechen, Dr. Katharina König und Dr. Sandra Isbarn referierten über den Veröffentlichungsprozess, Dr. Sarah Katharina Stein berichtete über die Vereinbarung von Elternschaft und Promotion, Prof. Dr. Johanna Wenckebach erörterte das wissenschaftliche Arbeiten außerhalb der klassischen Karriere an der Universität und Prof. Dr. Anna Lena Götsche informierte über das Karriereziel einer Hochschulprofessur. Selen Yakar ist besonders die Veranstaltung mit Dr. Sarah Katharina Stein im Kopf geblieben. Obwohl sie selbst nicht mit Kind promoviert, hat sie durch die Erzählungen von Dr. Stein die unendlichen Möglichkeiten der individuellen Gestaltung der eigenen Promotionszeit gesehen und den Mut gefunden, die ein oder andere geplante oder ungeplante Abzweigung zu wagen. Und das zeigt das Erfolgsrezept des Dok-Net:

Jede*r kann von den Erfahrungen der anderen profitieren.

Im Unterschied dazu sind die Themen bei Stammtischen, bei denen der Austausch der Promovierenden untereinander im Vordergrund steht, offener und allgemeiner formuliert. Die Moderatorinnen haben bei diesen Stammtischen die Aufgabe, sich zu dem Thema im Vorhinein Fragen zu überlegen, die die Promovierenden im Anschluss in kleineren Breakout-Räumen diskutieren und ihre Erfahrungen dazu austauschen können. Es gibt höchstens einen kurzen fachlichen Beitrag, der aber lediglich als Gesprächseinstieg dient. So gab es beispielweise einen Stammtisch zum Thema „Zeitmanagement“, bei denen die zwei Organisatorinnen zu Beginn unterschiedliche theoretische Modelle zur Einteilung der Arbeitszeit vorstellten. Ein leidiges Thema während der Promotion, mit dem sich jede*r mehr oder weniger häufig rumschlägt. Dabei ist es nicht Ziel der Veranstaltung, dass alle Teilnehmenden im Nachhinein die vorgestellten Zeitmanagementmodelle wie eine Hausaufgabe erlernen und anwenden. Beispielsweise könnte *Lena Schade*, die damals als Teilnehmerin bei der Veranstaltung dabei war, nicht mehr genau sagen, welche Modelle die Organisatorinnen darstellten. Sie kann sich aber sehr gut daran erinnern, wie sie sich mit einer anderen Doktorandin darüber austauschte, dass es optimal ist, wenn man sich selbst Abgabefristen setzen und einhalten kann. Es ist aber gleichzeitig auch in Ordnung, eine Abgabefrist oder To-Do-Liste einmal nicht zu schaffen. Die beiden sind an dem Abend für sich zu dem Schluss gekommen, dass sie an solchen Tagen nicht zu streng zu sich selbst sein dürfen. Auch wenn *Lena Schade* an diesem Abend sicher keine finale Lösung für das Zeitmanagement während ihrer Promotionszeit gefunden

hat, hat es sie dennoch ermutigt, zu wissen, dass sie mit den Zweifeln an ihrem Zeitmanagement nicht allein ist. Das, was zählt, ist der Fortschritt der Arbeit als solcher. Eine solche Veranstaltung gewinnt ihren Wert daher durch den Austausch der Teilnehmenden, für den eine gute Moderation den Anlass setzt.

Neben der Veranstaltung zum Zeitmanagement gab es außerdem Stammtische zum Austausch über die Kommunikation im Betreuungsverhältnis, zur Jahresreflexion, zum Empowerment gegen die Grübelei und einen feministischen Pub-Quiz Abend.

Die dritte Art der Stammtische zeichnet sich dadurch aus, dass das Dok-Net zwei oder in aller Regel mehr Referierende, die Mitglieder im djb sind, einlädt, um über ihre Erfahrungen aus dem bereits kürzlich abgeschlossenen oder noch fortdauernden Promotionsprozess zu berichten. Aus diesem Format hat sich auch die im Dok-Net neu aufgesetzte Reihe „Der steinige Weg der Promotion und seine Abschnitte“ entwickelt – dazu sogleich. Zu Beginn einer solchen Veranstaltung findet im Hauptaum des Zoom-Meetings ein kurzes Interview mit den Referierenden statt. Ziel dessen ist es, vergleichend aus einem bestimmten thematischen Blickwinkel auf die unterschiedlichen Promotionsprozesse zu blicken. Im Anschluss haben die Teilnehmenden im zweiten Teil der Veranstaltung die Möglichkeit, mit den Referierenden in kleineren Breakout-Räumen in ein Gespräch zu kommen. So haben beispielsweise bei einem solchen Stammtisch *Katia Hamann*, *Dr. Susanna Roßbach* und *Dr. Thea Schlietermann* über ihre jeweiligen Forschungsaufenthalte im Ausland während der Promotion gesprochen. Gerade ein solches Thema bietet sich besonders für mehrere Referierende an, weil es mitunter unterschiedliche Ausgestaltungen solcher Forschungsaufenthalte gibt.

Vor nun schon fast anderthalb Jahren hat das Dok-Net außerdem die Reihe „Der steinige Weg der Promotion und seine Abschnitte“ begonnen. Hinter dieser Veranstaltungsreihe steckt der Gedanke, den Promotionsprozess für Studierende, die sich überlegen zu promovieren, aber auch für solche, die bereits mittendrin stecken, nachzuzeichnen und so informelles Wissen zu vermitteln. Die Ziele sind einerseits, die Transparenz des Promotionsprozesses zu erhöhen und mögliche Hürden abzubauen. Andererseits sollen positive Erfahrungen motivieren und das Berichten von negativen Erfahrungen dabei helfen, diese zu vermeiden oder sich zumindest nicht allein zu fühlen. Der erste Abschnitt des steinigen Weges hat sich deshalb in der Auftaktveranstaltung mit „Der Frage des Ob“ einer Promotion

beschäftigt. Seitdem gab es noch vier weitere Veranstaltungen: „Die Frage nach dem Thema“ mit Prof. Dr. *Andrea Kießling*, „Extern oder intern promovieren?“, „Die Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten“, „Die Exposé-Erstellung“ und zuletzt zur „Methodik in der Dissertation“ mit Prof. Dr. *Claudia Maria Hofmann*. Wir freuen uns, diese Reihe nun mit einer Veranstaltung zur „Dissertation aus Prüfer*innensicht und das Verhältnis zur Betreuungsperson“ weiterzuführen.

Eine Promotion ist eine Herausforderung, bei der sich viele Hürden und Aspekte erst während der Erstellung zeigen. Es ist das erste Mal, dass man sich über mehrere Jahre mit ein und demselben Thema inhaltlich auseinandersetzt und seine Gedanken dazu in eine abgabefähige Arbeit gießen muss. Diese Leistung muss jede*r für sich selbst erbringen. Aber wie so oft, formen die Umstände, unter denen wir die Leistung erbringen, das Ergebnis mit – dies wissen feministische Rechtswissenschaftler*innen nur zu gut. Das Dok-Net zielt darauf ab, ein für eine gute Promotion begünstigender Umstand zu sein. Unter dem Strich ist das Dok-Net eine Vernetzung. Es ist nicht mehr als das, aber sicher auch nicht weniger. Und wenn du überfordert bist, nervös wirst oder einfach mal nicht weiterkommst, hast du über 200 offene Ohren. Für die Autorinnen beschreibt folgende Formel die Rolle des Dok-Net, die es während ihrer Promotion spielte und noch spielt, ganz gut:

Das Dok-Net kann dir nicht deine Arbeit schreiben.

Aber wegen des Dok-Net kannst du deine Arbeit schreiben.

Nachdem das Dok-Net gerade die neunte Schreibwerkstatt erfolgreich beendet hat, geht es nun in die Planung der zehnten Schreibwerkstatt, die für den November geplant ist.

Wenn Sie/ihr Ideen für Veranstaltungen habt, freuen wir uns über Feedback, Anregungen oder Vorschläge per Mail an djb.Dok-Net@djb.de. Wenn wir nun so Ihr/euer Interesse am Dok-Net geweckt haben, dann sind Sie und seid ihr herzlich willkommen, euch auf der Website des djb im Mitgliederbereich auf dem Dok-Net Verteiler anzumelden.

Das Organisations-Team des Dok-Net freut sich, den hoffentlich nun nicht mehr ganz so steinigen Weg der Promotion weiter gemeinsam fortzusetzen und so die ein oder andere Bande zu bilden.

Feminist Law Clinic – Die erste kostenlose feministische Rechtsberatung

Eine Initiative, die zum einen zeigt, dass es tiefgreifende Veränderungen braucht und zugleich Hoffnung auf deren Umsetzung gibt.

Silja Amberger

Jurastudentin in München und Oslo

Fast jede*r kennt Menschen, die von patriarchaler Gewalt betroffen sind oder hat selbst solche Erfahrungen gemacht. Oft bleibt den Betroffenen nur der Weg zu kostenpflichtiger anwaltlicher Unterstützung – eine hohe finanzielle Hürde. Wer sich diese Form der Rechtsberatung nicht leisten kann, bleibt oft ohne rechtlichen Beistand und ohne rechtliches Gehör. Die Feminist Law Clinic nimmt sich diesem Problem an und setzt ein klares Zeichen: Rechtliche Unterstützung darf keine Frage des Geldes sein. Sie macht auf diese Ungleichheit aufmerksam und bietet Betroffenen kostenlose juristische Beratung und Hilfe. Die queer-feministische Law Clinic hat es sich zur Aufgabe gemacht, Gerechtigkeit und Gleichberechtigung aktiv zu fördern. Sie unterstützt Menschen in rechtlich schwierigen Lebenssituationen kostenfrei und vertraulich. Seit dem 20. Januar 2025 bieten Studierende – unter der Aufsicht erfahrener Volljurist*innen – Beratung unter anderem in den Themenbereichen sexualisierte Gewalt, Selbstbestimmungsrecht und Unterhaltsfragen an. Die FLC stellt nicht nur einen sicheren Raum für Betroffene bereit, sondern setzt auch ein starkes Zeichen für Gleichberechtigung und gegen Diskriminierung.

Vom 6. bis 8. Dezember 2024 fand das erste Ausbildungswochenende der Feminist Law Clinic in Köln und online per Stream statt. Ich hatte die Möglichkeit, an diesem besonderen Ereignis teilzunehmen und das inspirierende Team sowie die vielen engagierten Teilnehmer*innen kennenzulernen, die bereit sind, ehrenamtlich einen so wichtigen Beitrag zu leisten. Die Ausbildungstage haben vor allem eines gezeigt: Es ist höchste Zeit, mit einer Law Clinic auf antifeministische Bewegungen, auf Gewalt und Diskriminierung gegen FLINTA*- und queere Personen zu reagieren. Es gab Momente der Zuversicht, die Hoffnung weckten, dass zahlreiche Menschen bereit sind, sich ehrenamtlich für eine gerechtere Gesellschaft einzusetzen. Mit über 400 Teilnehmer*innen, spannenden Vorträgen und anregenden Diskussionen setzte die Feminist Law Clinic bereits bei ihrem ersten Ausbildungswochenende ein starkes Signal. So waren 50 Personen vor Ort in Köln anwesend, während viele weitere über einen Livestream aus Tübingen, München, Berlin und anderen Orten in Deutschland teilnahmen.

Am ersten Tag wurden die Teilnehmer*innen vor Ort herzlich mit Goody Bags und veganem Gebäck von den Veranstalter*innen begrüßt. Bereits hier gab es die Möglichkeit, die anderen Teilnehmer*innen kennenzulernen. Der erste Ausbildungstag wurde von den Vorständinnen *Lilith Rein*, *Lilian van Rey* und *Karla Steeb* eröffnet. Dabei wurde auf

das ausgearbeitete Awareness-Konzept für das Wochenende hingewiesen. Für die gesamten Ausbildungstage stand jederzeit ein Awareness-Team bereit, um stets einen möglichst sicheren Lernraum für alle Anwesenden zu garantieren. So war jederzeit gewährleistet, auf Grenzüberschreitungen reagieren zu können und die betroffene Person zu unterstützen. Eine solche beispielhafte Vorgehensweise will zeigen, dass Gewalt und Diskriminierung nicht als individuelle Probleme verstanden werden sollen, sondern dass es vielmehr darauf ankommt, ihnen in konkreten Räumen und Situationen einen gemeinschaftlichen Umgang entgegenzusetzen. Damit konnte die fachliche Ausbildung starten. Als erste Dozentin des Wochenendes erläuterte *Viktoria Heßeler*, Rechts- und Opferanwältin in Bonn sowie djb-Kollegin, die Hürden im praktischen Verfahren zur Opferentschädigung und stellte dar, wie Betroffene bei den rechtlichen Schritten besser unterstützt werden können. Zudem wurde klar, dass die Nebenklage für Betroffene ein wichtiges Instrument darstellt, um eigene Rechte im Verfahren geltend zu machen. Anschließend gab *Juli Heinicke*, Rechtsanwältin für Familienrecht in Berlin sowie Mitglied der Familienrechtskommission des djb, eine praxisnahe Einführung in das neue Selbstbestimmungsgesetz, das zentrale Neuerungen für die Rechte von trans*, inter* und nicht-binären Personen enthält. Da das SBGG erst kürzlich in Kraft getreten ist, waren allerdings einige Fragen gerichtlich noch nicht geklärt. Dr. *Bettina Weißer*, Professorin für Strafrecht an der Uni Köln, diskutierte im Rahmen des § 177 StGB den Unterschied zwischen den Ansätzen „Ja heißt Ja“ und „Nein heißt Nein“ im deutschen Recht. Dabei wurde rasch klar, dass das „Nein heißt Nein“-Modell deutliche Nachteile für Betroffene aufweisen kann. *Weißer* gab damit Anstöße, kritisch über das deutsche System nachzudenken. Schließlich sprach *Laura Midey*, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für ausländisches und internationales Strafrecht an der Uni Köln, über die Bedeutung der notwendigen Gegenwärtigkeit im Falle von Notwehr nach § 32 StGB und die bleibende Wut der Betroffenen, die oft mit traumatischen Erfahrungen einhergeht. Am zweiten Tag der Veranstaltung standen spezifische strafrechtliche Tatbestände sowie das Unterhaltsrecht im Mittelpunkt. *Hannah Milena Piel* und *Paula Opiela*, Rechtsanwältinnen für Strafrecht in Köln, gaben einen umfassenden Überblick über den Tatbestand des sexuellen Übergriffs und der Nötigung gemäß § 177 StGB. Anschließend analysierten die Rechtsanwältinnen aus Köln *Anouk Falloux* (ebenfalls djb) und *Saskia Piotrowski* den Tatbestand der Vergewaltigung und beleuchteten dabei auch Herausforderungen in der praktischen Umsetzung des Rechts.

Vor allem Beweisprobleme sowie gesellschaftliche Vergewaltigungsmythen und deren Auswirkungen auf Betroffene wurden dabei intensiver diskutiert. Im familienrechtlichen Teil stellte *Chrysanthe Fouloglidou*, Rechtsanwältin für Familien- und Strafrecht und Beisitzerin der djb-Ortsgruppe Düsseldorf, die Grundzüge des Unterhaltsrechts vor und erläuterte die verschiedenen Unterhaltsarten. Der dritte und letzte Tag war den Themen Selbstbestimmung und Awareness Arbeit gewidmet. Dr. *Susanna Roßbach*, wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und ebenfalls djb-Kollegin, gab einen tiefgehenden Einblick in die Neuerungen des Selbstbestimmungsgesetzes und deren weitreichende Auswirkungen – mit Fokus auf Problemfälle bei Minderjährigkeit. Abschließend stellte die Initiative Awareness die Grundprinzipien von Awareness in der Rechtsberatung vor und betonte die Bedeutung von Sensibilität und Achtsamkeit im Umgang mit Betroffenen sowie die Notwendigkeit von Selfcare in der Unterstützungsarbeit.

Das erste Ausbildungswochenende der Feminist Law Clinic war ein voller Erfolg. Es war nicht nur eine Gelegenheit, sich fachlich weiterzubilden, sondern auch eine Plattform für Vernetzung und gegenseitige Inspiration. Immer wieder gab es die Möglichkeit, sich über das Gelernte auszutauschen und Ideen für das gemeinsame Projekt weiterzuentwickeln. Die FLC geht damit einen weiteren Schritt nach vorne im Kampf für ein Rechtssystem, das alle Menschen erreicht, als auch für eine juristische Ausbildung, die die Realität anerkennt und verändert kann. Am 11.04.2025 startete nun auch die Vorlesungsreihe „Feminismus & Recht“ im Sommersemester an der Universität Köln (& online). Die Feminist Law Clinic lud dabei Anwält*innen, Aktivist*innen und Wissenschaftler*innen für Vorträge über verschiedene Themengebiete ein. Ziel der Veranstaltungsreihe ist es, über zentrale Rechtsgebiete wie Sexualstrafrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht und Selbstbestimmungsrecht aufzuklären – mit Fokus auf die spezifischen Herausforderungen von FLINTA* und queere Menschen.

Die Feminist Law Clinic sucht noch Supervisorinnen für ihre Arbeit!

Nachdem die Rechtsberater*innen der FLC den Ausbildungskurs durchlaufen, können sie unter Anleitung von Volljurist*innen beratend tätig werden. Dabei handelt es sich um eine Vorgabe durch § 6 Abs. 2 RDG.

Daher werden Volljurist*innen gesucht, insbesondere in den folgenden Rechtsgebieten:

- Sexualstrafrecht und weitere Gebiete des Strafrechts
- Selbstbestimmungsrecht
- Familienrecht
- Arbeitsrecht

Die FLC hat diese zwei Formate der Supervision entwickelt:

1. Offene Treffen für thematische Fragen: alle 2 Wochen, online und in Präsenz
2. Fallspezifische Betreuung: „Notfallhotline“ in Form einer Signal-Gruppe, in der alle Supervisor*innen Mitglied sind. Fallspezifische Fragen werden durch die FLC-Koordinator*innen weitergeleitet. Individuelle Absprachen sind möglich, es wird flexibel auf vorhandene Kapazitäten eingegangen.

Melden Sie sich gerne, wenn Sie die FLC als Supervisor*in unterstützen möchten!

Kontakt

+49 151 18667938
info@feministlawclinic.de
www.feministlawclinic.de
instagram: @feministlawclinic

Zwischen Eid und Examen

Hürdenlauf zwischen Euphorie und Erschöpfung

Vivienne Gleisner

Rechtsreferendarin am Landgericht Frankfurt am Main

*Ich sitze, wie immer mittwochs, mit meinen Freund*innen in unserem Stammrestaurant.*

„Und, wann bist du denn jetzt eigentlich fertig?“

*Ich lächlele gequält. Ich bin dreißig Jahre alt und meine gleichaltrigen Freund*innen sind bereits lange fertig mit ihren Ausbildungen und stehen mitten im Berufsleben.*

*Die Frage, die natürlich nicht despektierlich gemeint ist, hat schon lange Tradition in meinem Leben. Vermutlich gibt es keine meiner Kolleg*innen, die nicht mindestens drei Mal im Jahr von irgendeinem Onkel gefragt wird, wann sie endlich die Ausbildung beendet habe und ob sie nicht unglaublich lange und trocken sei. Ich muss lächeln und denke an meinen ersten Tag im Referendariat.*

Der Amtseid – erste Schritte in Richtung Ziel

Die Vereidigung, endlich ging es weiter, endlich ein neuer Lebensabschnitt. Nicht mehr jeden Tag Mensaessen und stundenlanges Bücherdurchforsten. Nicht mehr nur davon träumen, wie es vielleicht irgendwann mal ist, wenn der Fall, der vor einem auf dem Schreibtisch liegt, echten Menschen passiert ist.

Es war ein bisschen wie der erste Schultag, nur mit mehr Verantwortung und weniger bunten Schultüten.

Ich erinnere mich noch gut an die Rede des Präsidenten.

*Wir trügen jetzt Verantwortung, träten für unsere Verfassung ein und seien Teil des Staatsorgans, was für Gerechtigkeit und Funktionieren unseres Staates sorge. Die Examensvorbereitungszeit hatte mich und meine Kolleg*innen demütig gemacht, das erste Mal fühlten wir uns wichtig. Endlich Teil der Justiz.*

Ich möchte ehrlich sein – so inspirierend dieser Auftakt war – das Referendariat ist kein sanfter Sonnenspaziergang, wie ich es mir während des ersten Examens als blumige Aussicht immer versucht hatte einzureden. Manchmal fühlt es sich eher an wie ein Orientierungslauf im Nebel, bei dem man von Zeit zu Zeit gegen eine Wand läuft.

Die Gestaltung des Referendariats ist sehr individuell. Während es einige gibt, die nur das Nötigste machen und die meiste Zeit in Ruhe lernen möchten, gibt es andere, die die ganze Vielfalt der Juristerei kennen lernen wollen und können. Zivilstation, Strafstation, Verwaltungsstation, alles nur ein kurzer Augenaufschlag. Klausuren, Aktenvorträge, dazwischen die Bewerbungsgespräche für die nächsten Stationen. Alles ist neu und aufregend, und so schnell wieder vorbei, wie es gekommen ist.

Obwohl ich in der Zusammenarbeit mit unseren Einzelausbilder*innen und AG-Leiter*innen vielfach positive Erfahrungen gemacht habe, hätten ich mir in manchen Situa-

tionen seitens des Oberlandesgerichts eine stärkere Begleitung und klarere Struktur gewünscht.

Beispielsweise: Klausurenkurse wurden natürlich erst ab der Verwaltungsstation angeboten, also 8 Monate nach Beginn unseres Referendariats. Ob wir auf Anfrage wenigstens die Klausuren und Lösungen erhalten durften? Leider nicht möglich.

Auch die digitale Versorgung der Referendar*innen blieb ein Mysterium. Während man es noch liebevoll belächeln kann, dass unsere Dienstlaptops sich immer aufhängten und parallel zu unserer Stimmung den Geist aufgaben war die Frustration groß, als die IT-Stelle uns mit unseren Hilfegesuchen wieder weg schickte. IT-Beratung für Referendar*innen natürlich nur mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr, andere Geschäftszeiten waren den anderen (wichtigen?) Angestellten vorbehalten. Das wir zu dieser Zeit selbst in der AG sein mussten, erweichte leider keine ITler-Herzen. Das ungute Gefühl, ein Störfaktor zu sein, blieb.

Das Thema elektronisches Examen sorgte ebenfalls für Kopfschmerzen. Wir sollten einer der ersten Jahrgänge sein, die auf dem PC schreiben dürfen. Endlich elektronisch, endlich auf Tasten die Klausuren schreiben – aber nur in Butzbach oder Darmstadt. In Frankfurt? Nein, natürlich nicht ohne Weiteres möglich. Anscheinend war es zu schwierig, für uns ein paar der in Frankfurt ja raren Konferenzräume zu mieten. Wer also in der größten Stadt Hessens lebt, darf sich auf Pendelfahrten oder das Anmieten eines Airbnbs freuen.

Kleine Praxisschocks und große Motivation

Neben diesen Momenten rasten Monate an mir vorbei.

Aber es gab in diesem ersten Jahr auch Lichtblicke: Nach knapp fünf Monaten war auch schon der Moment gekommen, von dem alle seit Beginn der Strafstation geredet hatten. Einmal die Staatsanwaltschaft in Frankfurt, die Amtsgerichtschaft, vertreten – ganz alleine.

Am Morgen der Verhandlung ging es los, ich holte mir die Robe ab. Weißes Hemd und schwarze Anzugschuhe anziehen – hoffen, dass der gegnerische Anwalt die eigene Unerfahrenheit nicht bemerkt. Herzklopfen vor dem Verlesen des Plädoyers. Das erste Mal hatten wir eine realistische Ahnung davon, wie es sich anfühlen wird, ein selbstständiger Teil der Justiz zu sein. An manchen Gerichten haben Referendar*innen auch die Möglichkeit, schon während ihrer Zivilstation eine Vernehmung durchzuführen. Auch wenn die Nervosität vor diesen Momenten groß war, geben sie doch einen ersten echten Einblick in die Praxis. Genau diese Gelegenheiten haben mich immer wieder motiviert, dranzubleiben und weiter zu lernen. Plötzlich waren die langen Tage mit Karteikarten und Kommentaren nicht mehr nur trockene Theorie, sondern fühlten sich an wie der erste Schritt in das echte Berufsleben. Diese kleinen Praxisstationen lassen erahnen, welche Türen das zweite

Staatsexamen öffnen kann – und sie zeigen, dass die eigene Stimme, das eigene juristische Denken und Argumentieren bald endlich Gewicht haben.

An dieser Stelle muss ich noch dazu raten, sich frühzeitig um die einzelnen Stationen zu kümmern. Die Verwaltungsstationen sind sehr schnell vergriffen, ich bewarb mich schon am Anfang meiner Zivilstation um bestimmte Plätze und musste hören, dass sie alle schon vergeben waren. Wer also einen besonderen Wunsch hat, die sollte sich tatsächlich schon vor Beginn der ersten Station bewerben. Diese Erfahrung kam für die dritte Station für mich zu spät aber half mir, meine Wahlstation zu bekommen. Mehr als ein Jahr vor Beginn bewarb ich mich dafür, was mit Verwunderung aber auch Anerkennung quittiert wurde. Wer hier zeigt, was sie unbedingt will, hat größere Chancen, in ihre Traumstelle reinzuschnuppern.

Und abgesehen davon tut es neben dem Lernen, den AGs und dem Arbeiten für die einzelnen Stationen unglaublich gut, wenn das Bewerbungsthema abgeschlossen ist und man seine Gedanken nicht mehr damit belasten muss.

Aus diesem Grund kann ich auch nur dazu raten, so früh wie möglich mit einem Repetitorium zu beginnen, falls man sich für diesen Weg entscheidet. Auch wenn man am Anfang etwas im Dunklen tappt und sich sehr viele Themen ganz neu erarbeiten muss, hat man mehr Luft vor dem schriftlichen Examen, um vielleicht nochmal unliebsame Gebiete zu wiederholen und natürlich – ich muss es leider sagen – Klausuren zu schreiben. Hier gilt wie im ersten Examen außerdem: Lerngruppen und Leidensgenoss*innen machen das Leben in der Bibliothek um ein Vielfaches leichter und manchmal den Lernalltag sogar richtig schön.

Gemeinsam durch den Paragraphendschungel

Trotz aller Hindernisse gab es viele Momente, die mich motivierten. Wir kennen vermutlich alle die Zweifel und Ängste, die uns durch diese Ausbildung begleiten – aber das Referendariat hat mich in meinem Wunsch, Volljuristin zu werden, mit jedem Tag mehr bestärkt.

Ich durfte viele inspirierende Menschen kennenlernen, die mir neue Perspektiven aufzeigten. Ein Blick über den eigenen Tellerrand lohnt sich – schon an meinem ersten Tag begegnete ich einer neuen Kollegin, die mich mit zum Deutschen Juristinnenbund nahm – eine Begegnung, die mir nicht nur fachlich, sondern auch persönlich neue Wege aufgezeigt hat.

Seid offen für das, was euch neben dem Ausbildungstagsalltag begegnet. Es gibt zahlreiche spannende Netzwerke und Ver-

einigungen, die neue Impulse geben – und oft sind es eure Mitreferendar*innen, die euch auf solche Möglichkeiten aufmerksam machen.

Trotz aller Kritik an der Ausbildung ist mein Fazit also dennoch positiv. Die Ausbilder*innen erzählen uns immer wieder, wie stark die Zahl der Absolvent*innen von Jahr zu Jahr sinkt und wie immens viele aus der Generation unserer Eltern in den Ruhestand gehen.

Und auch von den Absolvent*innen des ersten Examens entscheiden sich immer weniger für das zweite – zu groß ist die Angst, doch noch zu versagen oder zu ausgelaugt die Motivation, sich den Herausforderungen doch noch einmal zu stellen. Mein Plädoyer ist hier aber ganz klar: Versucht es.

Auch wenn das Referendariat eine harte Zeit ist und man das Gefühl hat, um alles kämpfen zu müssen, ist es auch eine prägende Zeit, an die man sich ein Leben lang erinnern wird.

Auch wenn es manchmal schwierig ist, bin ich mir sicher, dass die ganze Reise sich lohnt. Das Referendariat gibt einem das Gefühl, so nah an der anwaltlichen/juristischen Realität zu sein, wie noch nie zuvor und das motiviert, jede Widrigkeit durchzuhalten.

Man lernt neue Freund*innen kennen, mit denen man noch ein letztes Mal in der Bibliothek einen Hauch Studierendenleben spürt und ein gemeinsames Ziel hat. Die Angst vor dem Examen wird durch die Neugier wett gemacht, wie es danach weitergeht, was alles auf einen zukommt.

Und neben der Odyssee durch unseren Berufsabschluss ist das Referendariat doch noch mehr – es begleitet uns auf der Reise von den Student*innen, die wir so lange waren, zu den erwachsenen Menschen und verantwortungsvollen Jurist*innen, die wir sein müssen.

Dos

- die Ausbildung nicht dem OLG überlassen
- rechtzeitig um alle Stationen kümmern
- Inspiration sammeln
- an der AG-Fahrt teilnehmen
- bei Möglichkeit die Amtsanwaltschaft vertreten oder eine Vernehmung durchführen
- rechtzeitig um die Krankenversicherung kümmern, falls durch Beamtenverhältnis auf Widerruf eine Private Krankenversicherung möglich ist

Don'ts

- den Mut verlieren

Die DANA-Katastrophe in Valencia – Rechtliche Versäumnisse und die besondere Betroffenheit von Frauen und Kindern

Katharina Miller

Rechtsanwältin & Abogada bei MIK (Miller International Knowledge), und

Vanessa Guzek

Rechtsanwältin & Abogada bei Rudmann Guzek, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,
Gründungsmitgliederinnen der djb-Regionalgruppe Madrid.

1. Einleitung

Am 29. Oktober 2024 traf eine der schlimmsten Naturkatastrophen der letzten Jahrzehnte die Comunidad Valenciana. Eine DANA verursachte massive Regenfälle, Überschwemmungen und Erdrutsche. Innerhalb von 24 Stunden fielen in einigen Regionen über 300 Liter Regen pro Quadratmeter, Flüsse traten über die Ufer, Straßen wurden unpassierbar. Mindestens 232 Menschen starben, hunderte wurden verletzt, Tausende verloren ihr Zuhause.¹ DANA ist ein Akronym für „depresión aislada en niveles altos“, was auf Deutsch etwa „isoliertes Tief in großer Höhe“ bedeutet und ein Wetterphänomen mit starken Stürmen und Regenfällen darstellt, in seiner Intensität etwa vergleichbar mit dem karibischen Hurrikan oder dem asiatischen Taifun.² Umgangssprachlich wird es oft auch als „gota fría“ bezeichnet, auf Deutsch: kalter Tropfen bzw. Kaltlufttropfen. Das Phänomen entsteht, wenn atlantische Tiefausläufer mit feuchtkalter Luft auf das warme Mittelmeer treffen. Der Temperaturkontrast führt zur Bildung schwerer Regenwolken, die von starken Stürmen angetrieben werden. Die bergige Landschaft der iberischen Halbinsel begünstigt diesen Prozess zusätzlich. Je wärmer das Wasser des Mittelmeers ist, desto heftiger fallen die Regenfälle aus. Durch den drastischen und anhaltenden Anstieg der Temperatur des Mittelmeeres in den letzten Jahren wird das Phänomen nun immer öfter.³

Katastrophen wie diese treffen nicht alle Menschen gleich: Frauen und Kinder sind oft überproportional betroffen, sei es durch wirtschaftliche Abhängigkeit, ungleiche Verteilung von Care-Arbeit oder mangelnden Zugang zu Ressourcen. Der folgende Beitrag analysiert die rechtlichen Rahmenbedingungen, die politischen Versäumnisse und die besonderen Herausforderungen, die Frauen und Kinder während der Krise und im Wiederaufbauprozess erlebten.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen in Spanien

Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Katastrophenschutzes in Spanien umfassen zahlreiche gesetzliche Regelungen zur Krisenprävention und -bewältigung. Dazu gehören:

- *Gesetz 17/2015 über den Zivilschutz (Ley de Protección Civil):*⁴ Das am 9. Juli 2015 verabschiedete und im Oktober desselben Jahres in Kraft getretene Gesetz ersetzte Regelungen aus den 1980er Jahren. Unter der Regierung von Mariano Rajoy (Partido Popular (PP), Spaniens konservative Partei) eingeführt, sollte das Gesetz den Katastrophenschutz an moderne Herausforderungen wie Klimawandel und Naturkatastrophen anpassen.⁵ Das Gesetz verpflichtet zu präventiven Maßnahmen, um Katastrophen zu vermeiden und Schäden zu minimieren. Es schreibt eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen zentralen und regionalen Behörden vor und definiert zudem die Rolle der verschiedenen Ebenen der Verwaltung – von der nationalen über die autonomen Regionen bis hin zu den Kommunen. Zudem verlangt es die regelmäßige Erstellung von Risikokarten und die Verbesserung von Frühwarnsystemen. Unternehmen und Bürger*innen werden in den Schutzmechanismus eingebunden, und finanzielle Hilfen für Katastrophenopfer sind gesetzlich geregelt.

Seit seiner Einführung wurde das Gesetz mehrfach angewandt, insbesondere bei Naturkatastrophen wie den Waldbränden in Galizien 2017,⁶ den Überschwemmungen in Murcia 2019⁷ und der Vulkaneruption auf La Palma 2021.⁸ Kritisiert wurde

- 1 Cabezas, Dani: „Qué es una Dana y por qué ha afectado tanto a Valencia“, Los40, <https://los40.com/2024/10/30/que-es-una-dana-y-por-que-ha-afectado-tanto-a-valencia/> (Letzter Zugriff für alle Links: 20.03.2025).
- 2 Vgl. FOCUS online v. 31.10.2024: Hinter großer Spanien-Flut steckt das gefürchtete „Dana“-Phänomen, https://www.focus.de/earth-analyse/verstaerkt-durch-den-klimawandel-hinter-grosser-spanien-flut-steckt-das-gefuerchtete-dana-phaenomen_id_260441858.html
- 3 Vgl. ebd.
- 4 Gesetzesverkündung im spanischen Bundesgesetzblatt (spa. Boletín Oficial del Estado), BOE, <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2015-7730>
- 5 „Das Gesetz 17/2015 vom 9. Juli über das nationale Zivilschutzsystem (LSNPC) hat zum Ziel, die Mechanismen zu verstärken, die das Funktionieren des nationalen Schutzsystems für die Bürger bei Notfällen und Katastrophen fördern und verbessern“, Generalsekretariat des Abgeordnetenkongresses in Spanien (Secretaría General del Congreso de los Diputados), https://www.congreso.es/entradas/l14p/e25/e_0253207_n_000.pdf
- 6 Steins, Tim: „Spanien: Schlimmste Waldbrände seit fünf Jahren“, Euractiv, <https://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/spanien-schlimmste-waldbraende-seit-fuenf-jahren/>
- 7 Floodlist News: „Spain – Flash Floods in Murcia after 120 mm of rain in 24 hours“, <https://floodlist.com/europe/spain-flash-floods-murcia-december-2019>
- 8 La Palma 24 News v. 19.01.2024: <https://www.la-palma24.info/la-palma-news-am-19-01-2024/>

es jedoch für unzureichende Ressourcen zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sowie für eine unklare Kompetenzverteilung zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen.⁹ Während der DANA 2024 zeigte sich, dass viele der präventiven Maßnahmen nicht effektiv umgesetzt wurden, was zu vermeidbaren Schäden führte.

- **Gesetz 7/2021 zum Klimawandel und Energiewende (Ley 7/2021 de Cambio Climático y Transición Energética):¹⁰** Das am 20. Mai 2021 unter der Regierung von *Pedro Sánchez* (Partido Socialista Obrero Español (PSOE), Spaniens sozialdemokratische Partei) verabschiedete Gesetz 7/2021 markierte einen bedeutenden Schritt in der spanischen Klimapolitik. Es wurde eingeführt, um die Verpflichtungen Spaniens im Rahmen des Pariser Klimaabkommens zu erfüllen, den Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft zu beschleunigen und sollte einen rechtlichen Rahmen für die Anpassung an extreme Wetterereignisse, wie die zunehmende Häufigkeit von Hitzewellen, Dürren und Starkregenereignissen, schaffen.

Die Verabschiedung des Gesetzes erfolgte unter Druck von Wissenschaft, Umweltorganisationen und der Europäischen Union, die Spanien bereits 2018 zu stärkeren Klimaschutzmaßnahmen ermahnt hatte. Die Jahre vor der Gesetzes einföhrung waren von mehreren extremen Wetterereignissen geprägt, darunter die DANA-Ereignisse von 2019 und 2020 sowie die Hitzewelle von 2017, die zu schweren Dürren und Waldbränden führte.

Die Europäische Union hatte Spanien bereits 2018 wegen unzureichender Maßnahmen zur Emissionsminderung ermahnt. Mit der Einführung des Gesetzes reagierte die Regierung auf die Notwendigkeit, nicht nur Emissionen zu senken, sondern auch eine Strategie zur Anpassung an die bereits sichtbaren Folgen des Klimawandels zu entwickeln.

Das Gesetz 7/2021 sieht folgende Maßnahmen vor:

- **Klimaneutralität bis 2050:** Spanien verpflichtet sich, spätestens bis 2050 klimaneutral zu werden. Bis 2030 soll der CO₂-Ausstoß im Vergleich zu 1990 um mindestens 23 Prozent reduziert werden.
- **Erneuerbare Energien:** Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Endenergieverbrauch mindestens 42 Prozent betragen.
- **Reduktion fossiler Brennstoffe:** Neue Öl- und Gasförderprojekte sind seit der Verabschiedung des Gesetzes verboten.
- **Klimarisikobewertung und Anpassungsstrategien:** Die spanische Regierung ist verpflichtet, regelmäßig Klimarisikoberichte zu erstellen und Anpassungsmaßnahmen zu erarbeiten, um die Auswirkungen extremer Wetterereignisse zu mindern.
- **Schutz vulnerabler Gruppen:** Das Gesetz erkennt an, dass Frauen, Kinder, ältere Menschen und einkommensschwache Gruppen besonders vom Klimawandel betroffen sind. Es verpflichtet die Behörden, Maßnahmen zur Unterstützung dieser Gruppen zu entwickeln.

Seit seiner Einführung wurde das Gesetz bei mehreren Gelegenheiten angewandt:

- **Hitzewelle 2022:** Infolge der extremen Temperaturen wurden erstmals Notfallmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen eingeführt, darunter verstärkte medizinische Versorgung und finanzielle Unterstützung für Haushalte ohne Klimaanlagen.
- **Überschwemmungen durch die DANA 2023:** Die Regierung nutzte das Gesetz, um zusätzliche Finanzmittel für die Anpassung an Hochwassergefahren bereitzustellen und betroffene Regionen schneller zu entschädigen.
- **Dürre in Andalusien 2023/24:** Die spanische Regierung verabschiedete eine Reihe von Maßnahmen zur Wasserwirtschaft, um die landwirtschaftlichen Auswirkungen der anhaltenden Trockenheit zu mildern.

Obwohl das Gesetz einen wichtigen Fortschritt für den Klimaschutz in Spanien darstellt, gibt es erhebliche Kritik. Umweltverbände bemängeln eine unzureichende Umsetzung, da viele Maßnahmen nicht konsequent durchgesetzt werden und lokale Regierungen oft zu wenig finanzielle Mittel für Anpassungsstrategien erhalten. Zudem gibt es wirtschaftlichen Widerstand, insbesondere aus der fossilen Energiebranche, die das Gesetz als wirtschaftsfeindlich kritisiert und versucht, Einschränkungen abzuschwächen oder zu verzögern. Auch die Anpassung an extreme Wetterereignisse verläuft zu langsam. Trotz gesetzlicher Vorgaben bestehen weiterhin Defizite in der Vorsorge für Naturkatastrophen, wie die DANA 2024 gezeigt hat. Besonders problematisch ist zudem die unzureichende Berücksichtigung geschlechterspezifischer Bedürfnisse in Notfallplänen.

- **Europäische Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken:** Diese verpflichtet Mitgliedstaaten zur regelmäßigen Bewertung von Hochwassergefahren und zur Erarbeitung von Notfallplänen. Spanien setzte sie in nationales Recht um und entwickelte entsprechende Hochwasserrisikomanagementpläne, verzögerte jedoch die fristgerechte Annahme und Übermittlung dieser Pläne an die EU-Kommission. Infolgedessen leitete die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen mehrere Mitgliedstaaten, darunter Spanien, ein.¹¹
- Diese Verzögerungen deuten darauf hin, dass Spanien die Richtlinie nicht vollständig im vorgesehenen Zeitrahmen

9 Gruber, Ludger/ Friedek, Martin / Brokelmann Álvarez, Sar: „Der Klimawandel in Europa: Zur Jahrhundertflut in Spanien“, Konrad Adenauer Stiftung, <https://www.kas.de/documents/d/guest/der-klimawandel-in-europa-zur-jahrhundertflut-in-spanien>

10 Gesetzesverkündung im spanischen Bundesgesetzblatt, BOE: https://www.boe.es/diario_boe/txt.php?id=BOE-A-2021-8447

11 Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) und der Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG), Dritte Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete, Zweite Hochwasserrisikomanagementpläne, https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/EU/11275/imfname_11452066.pdf; Consejo General de la Abogacía: Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien im Juni eingeleitet, <https://www.abogacia.es/de/actualidad/noticias/procedimientos-de-infraccion-incoados-contra-espana-en-el-mes-de-junio/>

umgesetzt hat. Die verspätete Annahme der Hochwasserrisikomanagementpläne beeinträchtigt die effektive Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, was die Notwendigkeit für eine rechtzeitige und vollständige Umsetzung solcher Richtlinien unterstreicht.

Trotz dieser Vorschriften gab es während der DANA 2024 erhebliche Mängel in der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben.

3. Politische und rechtliche Versäumnisse

Wie schon oben erwähnt, offenbarte die DANA 2024 gravierende Mängel im Katastrophenschutz und in der politischen Krisenbewältigung. Trotz bestehender gesetzlicher Vorschriften und Frühwarnsysteme reagierten die Behörden unzureichend, was zu vermeidbaren Schäden und Opfern führte. Besonders eklatant waren die folgenden Versäumnisse:

- **Verspätete Warnungen und mangelnde Koordination:**¹² Obwohl meteorologische Warnungen bereits Tage im Voraus vorlagen und die spanische Wetterbehörde AEMET frühzeitig eine hohe Wahrscheinlichkeit für Starkregen und Überschwemmungen prognostiziert hatte, erfolgte die offizielle Alarmierung der Bevölkerung erst spät. Das spanische Es-Alert-System, das Notfallwarnungen an Mobiltelefone sendet, wurde erst in den Abendstunden aktiviert, als viele Gebiete bereits überflutet waren. Ein früherer Alarm hätte womöglich Todesfälle und Sachschäden verhindert.
- **Fehlende Schutzmaßnahmen und Verstöße gegen Bauvorschriften:**¹³ Trotz bestehender Vorschriften auf nationaler und EU-Ebene wurde weiterhin in Hochrisikogebieten gebaut. Besonders betroffen waren Küstenregionen und Flusstäler, in denen die Versiegelung von Flächen den natürlichen Wasserabfluss behinderte.
- **Baumaßnahmen in Überflutungszonen:** Wissenschaftliche Gutachten, die vor den Risiken einer unkontrollierten Bebauung in hochwassergefährdeten Gebieten gewarnt hatten, wurden von Behörden und privaten Investoren ignoriert. Dies steht im Widerspruch zur EU-Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG, die eine sorgfältige Hochwasserbewertung und Risikomanagementpläne vorschreibt.
- **Unzureichende Wassermanagementstrategien:** Die fehlende Modernisierung von Entwässerungssystemen, unzureichend gewartete Flussbetten und die Vernachlässigung natürlicher Rückhalteflächen führten dazu, dass sich die Wassermassen unkontrolliert ihren Weg bahnten und Siedlungen überschwemmten.
- **Juristische Konsequenzen und erste Klagen:**¹⁴ Aufgrund der unzureichenden Reaktion der Behörden wurden erste rechtliche Schritte eingeleitet. Mehrere Betroffene und Angehörige von Opfern haben Klagen wegen fahrlässiger Tötung und unterlassener Hilfeleistung eingereicht.
- **Ermittlungen gegen Regierungsvertreter*innen:** Die spanische Justiz prüft, ob gegen Verantwortliche der Regional- und Lokalregierungen Anklage wegen Fahrlässigkeit erhoben wird. Besonders im Fokus stehen die unzurei-

chenden präventiven Maßnahmen sowie die verspätete Krisenkommunikation.

- **Umweltorganisationen fordern Rechenschaft:** Verschiedene Umweltverbände haben Anzeigen wegen Verstößen gegen Umwelt- und Bauvorschriften gestellt. Sie argumentieren, dass durch rechtswidrige Bebauung und Missachtung wissenschaftlicher Warnungen das Ausmaß der Katastrophe erheblich verschärft wurde.
- **Entschädigungsfordernisse:** Betroffene Gemeinden und Privatpersonen fordern finanzielle Entschädigungen für die erlittenen Schäden. Da einige der am stärksten betroffenen Gebiete offiziell als Hochwasserzonen gekennzeichnet waren, könnten rechtliche Streitigkeiten über die Verantwortlichkeit und mögliche Entschädigungsansprüche Jahre dauern.

Die DANA 2024-Katastrophe zeigt, dass Spaniens Gesetze zur Katastrophenvorsorge und Umweltregulierung nicht konsequent umgesetzt werden. Strengere Durchsetzung bestehender Vorschriften sowie eine verbesserte Koordination zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen sind nötig, um zukünftige Katastrophen besser zu bewältigen.

4. Besondere Betroffenheit von Frauen und Kindern

Naturkatastrophen wie die DANA 2024 treffen Frauen und Kinder oft besonders hart. Studien belegen, dass sie in solchen Situationen disproportional betroffen sind, was auf verschiedene Faktoren zurückzuführen ist: So gehören alleinerziehende Frauen häufiger zu einkommensschwachen Haushalten¹⁵ und haben oft geringere Ersparnisse, um sich nach einer Katastrophe schnell zu erholen.¹⁶ Diese wirtschaftliche Verwundbarkeit erschwert es ihnen, notwendige Ressourcen für den „Wiederaufbau“ bereitzustellen. Des Weiteren zeigen Berichte,¹⁷ dass viele Notunterkünfte nicht geschlechtersensibel organisiert sind. Frauen sind dort einem erhöhten Risiko sexueller Belästigung oder Gewalt ausgesetzt. Nach Naturkatastrophen steigt die Gefahr körperlicher Gewalt, insbesondere gegenüber

12 „La AEMET llamó dos veces a Protección Civil el 29-O a las 18:09 horas, pero no le atendieron“, Huffingtonpost v. 13.03.2025, <https://www.huffingtonpost.es/politica/la-aemet-llamo-dos-veces-proteccion-civil-290-1809-horas-le-atendieronbr.html>

13 „How do we cope with extreme weather events such as a DANA?“, CREAF, <https://www.creaf.cat/en/articles/how-do-we-cope-extreme-weather-events-such-dana>

14 „La exconsellera de Interior, Salomé Pradas, citada a declarar como investigada por la gestión de la DANA de Valencia“, Cadenaser, <https://cadenaser.com/comunitat-valenciana/2025/03/10/la-exconsellera-de-interior-salome-pradas-citada-a-declarar-como-investigada-por-la-gestion-de-la-dana-de-valencia-radio-valencia/>

15 WSI Verteilungsmonitor: Armutsgrenzen nach Haushaltstypen, in: <https://www.wsi.de/de/armut-14596-armutsgrenzen-nach-haushaltsgroesse-15197.htm>

16 Weiz, Bettina: „Jeden Tag verzichten: Armut trifft Alleinerziehende am stärksten“, in: <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/jeden-tag-verzichten-armut-trifft-alleinerziehende-am-staerksten,UGhbRjQ>

17 Vereinte Nationen: „Bericht der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen und Mädchen, deren Ursachen und Folgen, Reem Alsalem: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/a77136.pdf>

Frauen, signifikant an. Außerdem tragen Frauen häufig die Hauptverantwortung für die Betreuung von Kindern und älteren Angehörigen. Der Zusammenbruch öffentlicher Infrastruktur erschwert ihre Situation zusätzlich, da sie sowohl für die Versorgung ihrer Familien als auch für den Wiederaufbau des Haushalts zuständig sind. Zudem ist in den ersten Tagen nach der Katastrophe die Versorgung mit Hygieneartikeln und gesundheitsrelevanten Dienstleistungen für Frauen oft nicht ausreichend gewährleistet. Dieser Mangel kann zu gesundheitlichen Problemen und zusätzlichem Stress führen.¹⁸

Für Spanierinnen und spanische Kinder bedeutete die DANA zunächst einen Anstieg geschlechtsspezifischer Gewalt.¹⁹ Nach der DANA wurde ein Anstieg der Fälle von häuslicher Gewalt in den betroffenen Gebieten registriert. Die durch die Katastrophe verursachte Unsicherheit und der Stress verschärfen bereits bestehende Gewaltsituationen, wodurch viele Frauen noch stärker gefährdet waren. Des Weiteren kritisierten Feministische Organisationen, dass die Reaktion auf die DANA keine geschlechtsspezifische Perspektive berücksichtigte. Dadurch wurden die besonderen Bedürfnisse von Frauen während der Notfallmaßnahmen und des Wiederaufbaus nicht ausreichend berücksichtigt.²⁰ Durch stehendes Wasser und Schlamm nach der DANA stieg das Risiko für Infektionen bei Kindern, insbesondere für Magen-Darm- und Atemwegserkrankungen. Ihr noch nicht vollständig entwickeltes Immunsystem machte sie besonders anfällig für diese Gesundheitsprobleme.²¹ Der Mangel an Hygieneprodukten und angemessenen sanitären Einrichtungen während der Notlage setzte Mädchen einem höheren Risiko für gynäkologische Infektionen aus. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, geschlechterspezifische Bedürfnisse in der Katastrophenhilfe zu berücksichtigen.²²

5. Rechtliche Konsequenzen und Forderungen

Um zukünftige Katastrophen besser zu bewältigen und die Schutzmaßnahmen für vulnerable Gruppen zu verbessern, sind aus unserer Sicht mehrere gesetzliche Reformen erforderlich:

- Bessere Einhaltung bestehender Umwelt- und Bauregelnungen: Behörden müssen strenger überwachen, dass nicht in Hochwassergebieten gebaut wird.
- Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte im Katastrophenschutz: Notfallpläne müssen explizit Maßnahmen für Frauen und Kinder beinhalten.

- Juristische Aufarbeitung der Versäumnisse: Die aktuelle Untersuchung der spanischen Justiz zu möglichen Fahrlässigkeitsdelikten sollte als Präzedenzfall genutzt werden, um politische Verantwortlichkeiten klarer zu definieren.
- Langfristige soziale Unterstützung: Frauen, die durch die Katastrophe ihre Existenzgrundlage verloren haben, sollten durch spezielle Programme unterstützt werden.

6. Fazit

Die DANA in Valencia hat erneut gezeigt, dass Katastrophenschutz nicht nur eine Frage der Infrastruktur, sondern auch der sozialen Gerechtigkeit ist. Frauen und Kinder waren in vielerlei Hinsicht stärker betroffen – wirtschaftlich, sozial und gesundheitlich. Rechtliche Maßnahmen müssen verstärkt werden, um sie besser zu schützen und politische Verantwortlichkeiten klarer zu regeln. Nur durch eine geschlechtersensible Katastrophenversorgung kann verhindert werden, dass Naturkatastrophen bestehende soziale Ungleichheiten weiter verschärfen.

18 Ungar, Katharina: „Warum der Klimawandel Frauen und Mädchen besonders trifft“, Plan International, <https://www.plan.de/magazin/artikel/menschen-und-projekte/warum-der-klimawandel-frauen-und-maedchen-besonders-trifft.html?sc=IDQ25200>

19 Vidagañ, Jaume: „Las ‘dobles’ víctimas de la dana“, Levante el Mercantil Valenciano, <https://www.levante-emv.com/comunitat-valenciana/2025/03/08/mujeres-victimas-violencia-genero-dana-valencia-114892401.html>

20 Ebd.

21 Save the children: „Dana en la Comunitat Valenciana: Los niños y las niñas son más vulnerables a contraer enfermedades infecciosas ante la falta de higiene en las zonas afectadas“, <https://www.savethechildren.es/notasprensa/dana-en-la-comunitat-valenciana-los-ninos-y-las-ninas-son-mas-vulnerables-contraer>

22 Ebd.

Einladung zum 46. Bundeskongress des djb

11. – 14. September 2025, Kassel

Recht. Macht. Familie.

Zu unserem 46. Bundeskongress vom 11.–14. September 2025 in Kassel lade ich Sie herzlich ein. Der diesjährige Kongress zum Thema „Recht.Macht.Familie“ wird am 11. September 2025 feierlich im Bundessozialgericht in Kassel eröffnet.

Das aktuelle Familienrecht bildet die Lebensrealitäten vieler Menschen in Deutschland nicht mehr ab. Deshalb rücken wir im Rahmen des 46. djb-Bundeskongress unter dem Titel „Recht. Macht. Familie.“ zentrale Reformbedarfe ins Zentrum der Debatte. Wir möchten diskutieren, wie zeitgemäß unser heutiges Recht eigentlich auf den Kontext „Familie“ reagiert. Werden real gelebte Konzepte von Familie abgebildet, sind Lasten- und Risiken fair verteilt und werden Gewalt und Machtmisbrauch wirksam verhindert? Wie kann das Familienrecht so ausgestaltet werden, dass es verfassungsrechtliche Gleichstellungsgebote erfüllt, vielfältige Sorgekonstellationen absichert und gewaltbetroffene Personen wirksam schützt? Den unterschiedlichen Themen des Familienrechts ist gemeinsam, dass sie gesamtgesellschaftlich relevant sind und sich in ihnen Geschlechterfragen als Machtfragen entfaltet und verhandelt werden.

An die Fachtagung schließt sich unsere Mitgliederversammlung am 13. September 2025 ab 11 Uhr an, bei der alle djb-Mitglieder herzlich willkommen sind. Auch hier freuen wir uns auf zahlreiches Erscheinen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit den Anträgen zur Änderung der Satzung und der Beitragsordnung ist auch im Mitgliederbereich der djb-Internetseite abrufbar. Wenn Sie an einem der zu besetzenden Ämter interessiert sind oder bereit sind, Ihre Tätigkeit fortzusetzen, teilen Sie dies bitte der djb-Bundesgeschäftsstelle mit. Auch Vorschläge für Kandidaturen sind willkommen. Ich bedanke mich schon jetzt bei allen und insbesondere den ausscheidenden aktiven Mitgliedern ganz herzlich für Ihre Mitarbeit.

In unserem Programm finden Sie neben spannenden Workshops am Donnerstag und Sonntag auch die Verleihung des Marie-Elisabeth-Lüders-Preises am Samstagabend, den 13. September 2025. Unsere diesjährige Preisträgerin ist Dr. Laura Anna Klein, die eingereichte Arbeit hat den Titel „Reproduktive Freiheiten“. Darin entwickelt sie eine visionäre verfassungsrechtliche Neubewertung reproduktiver Selbstbestimmung und Gesundheit, indem sie gesetzliche Lücken und Ungleichheiten im Bereich der Reproduktion aufzeigt und interdisziplinär fundierte, grundrechtsorientierte Lösungen vorschlägt.

Ich freue mich auf Ihre Anmeldung und ein Wiedersehen vor Ort!

Ihre Ursula Matthiessen-Kreuder
Präsidentin

PROGRAMM

Donnerstag, 11. September 2025

18.00 – 22.00 Uhr: Eröffnungsveranstaltung

Bundessozialgericht, Kassel (Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel, <https://www.bsg.bund.de/>)

Begrüßung

Ursula Matthiessen-Kreuder, Präsidentin Deutscher Juristinnenbund e.V., Berlin

Dr. Christine Fuchsloch, Präsidentin Bundessozialgericht, Kassel

Grußworte

Dr. Stefanie Hubig, Bundesjustizministerin, Berlin

Karin Prien, Bundesfrauenministerin, Berlin (*angefragt*)

Dr. Sven Schoeller, Oberbürgermeister, Kassel

Prof. Dr. Ute Clement, Präsidentin Universität Kassel

Podiumsdiskussion:

Feministisches Engagement für Demokratie

Moderation: *Dr. Ulrike Spangenberg*, Juristin, Berlin

- *Dr. Christine Hohmann-Dennhardt*, Richterin des Bundesverfassungsgerichts (1999–2011), Kelkheim/Berlin
- *Awet Tesfaiesus* MdB, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag, Berlin
- *Prof. Dr. Dana-Sophia Valentiner*, Universität Rostock

Musikalische Begleitung:

Julia Rogozia-Keil & Julia Schleicher, Staatsorchester des Staatstheaters Kassel

Anschließend Empfang

Freitag, 12. September 2025

Universität Kassel

9.00 – 10.30 Uhr: Auftakt

9.00 – 9.05 Uhr: Begrüßung

Ursula Matthiessen-Kreuder, Präsidentin Deutscher Juristinnenbund e.V., Berlin

9.05 – 9.30 Uhr: Begrüßung und Einführung

Prof. Dr. Anna Lena Götsche, TH Köln

9.30 – 10.30 Uhr: Keynote

Prof. Dr. Friederike Wapler, Johannes Gutenberg-Universität Mainz

– Kaffeepause –

10.50 – 12.20 Uhr: Panel 1:

Making Family. Familiengründung/Mehrelternschaft

Moderation: Dr. Lucy Chebou, M.A., Rechtsanwältin, RinVerfGH Berlin

- *Juli Heinicke*, Rechtsanwältin, Berlin
- *Prof. Dr. Almut Peukert*, Juniorprofessorin für Soziologie, insb. Arbeit, Organisation und Gender, Universität Hamburg
- *Theresa Richarz*, Grundsatzreferentin LSVD⁺ – Verband Queere Vielfalt, Berlin
- Prof. Dr. Anne Sanders M. Jur. (Oxford), Universität Bielefeld

– Mittagspause –

13.30 – 15.10 Uhr: Panel 2:

Money makes the family go around: Familie und Geld

Moderation: *Laura Kleiner*, LL.M., Maître en Droit, Rechtsanwältin, Berlin

- Prof. Dr. h.c. *Jutta Allmendinger*, Ph.D., Soziologin, Autorin und Mitglied des Deutschen Ethikrates, Berlin
- Dr. *Gudrun Lies-Benachib*, Vorsitzende Richterin am OLG Frankfurt am Main, Kassel
- *Nadine Maiwald*, Rechtsanwältin, Anwältinnenbüro Leipzig

– Kaffeepause –

15.40 – 17.10 Uhr: Panel 3:

Familie und Gewalt

Moderation: Prof. Dr. *Anna Lena Götsche*, TH Köln

- *Chrysanthi Fouloglidou*, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und zertifizierte Verfahrensbeistandin, Düsseldorf
- *Sabine Kräuter-Stockton*, Oberstaatsanwältin a.D., GREVIO-Mitglied 2018–2022, Saarbrücken
- Dr. *Petra Volke*, Richterin am OLG, Köln

17.10 – 17.30 Uhr:

Rechtspolitische nächste Schritte

Prof. Dr. *Anna Lena Götsche*, TH Köln

Samstag, 13. September 2025

9.00 – 10.30 Uhr: Rechtspolitisches Forum

Moderation: Dr. Lucy Chebou, M.A., Rechtsanwältin, RinVerfGH Berlin

- *Dilken Celebi*, LL.M., Doktorandin, Berlin
- *Valentina Chiofalo*, Doktorandin, Freie Universität, Berlin
- Prof. Dr. *Susanne Derm*, Hochschule Fulda
- Prof. Dr. *Anna Lena Götsche*, TH Köln
- Prof. Dr. *Isabell Hensel*, Universität Kassel
- Dr. *Stefanie Killinger*, LL.M. (London), Präsidentin des Verwaltungsgerichts Göttingen, Hannover
- *Theresia Rasche*, Rechtsanwältin, Doktorandin, Hannover

– Kaffeepause –

11.00 – 18.00 Uhr, Mitgliederversammlung

– dazwischen Mittagspause –

– Pause –

19.00 – 21.30 Uhr:

Verleihung des Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreises des djb 2025

Ständesaal des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Ständeplatz 6–12, 34117 Kassel (<https://www.demokratiegeschichte.de/karte/2489>)
an Dr. *Laura Anna Klein*, Johannes Gutenberg-Universität Mainz Laudatio: Prof. Dr. *Liane Wörner*, LL.M. (UW-Madison), Universität Konstanz mit anschließendem Abendessen

WORKSHOPS / NETZWERKE

Donnerstag, 11. September 2025

Bundessozialgericht Kassel (Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel, <https://www.bsg.bund.de/>)

14.00 – 16.00 Uhr

Workshop 1:

djb für Neueinsteiger*innen

Leitung: Dr. *Annalena Mayr*, Rechtsreferendarin, OLG Brandenburg und *Farnaz Nasiriamini*, Rechtsreferendarin, OLG Frankfurt am Main

16.00 – 16.30 Uhr

djb connect – Get Together der Mentees und Mentor*innen

Leitung: Dr. *Annalena Mayr*, Rechtsreferendarin, OLG Brandenburg und *Farnaz Nasiriamini*, Rechtsreferendarin, OLG Frankfurt am Main

Samstag, 13. September 2025

Universität Kassel

10.30 – 11.00 Uhr

Meet & Greet in der Kaffeepause

Leitung: Regionalgruppenbeirat, Netzwerke

Meet & Greet 1:

Netzwerk Juristinnen mit Migrationsgeschichte

Leah Salmanian, Gründungsmitglied JuMi-Netzwerk und Rechtsreferendarin, OLG Frankfurt am Main, *Beyza Türkmen*, Gründungsmitglied JuMi-Netzwerk und Juristische Koordinatorin (Abteilung Lizenzen), WDR, *Amila Ferhadbegović*, Gründungsmitglied JuMi-Netzwerk und Projektkoordinatorin „Justitia Diversa“

Meet & Greet 2:

Netzwerk Richterinnen und Staatsanwältinnen im djb

Leitung: *Tanja Keller*, Rin ArbG, Regensburg

Meet & Greet 3:

Vernetzung Doktorandinnen im djb (Dok-Net)

Leitung: Dr. *Annalena Mayr*, Rechtsreferendarin, OLG Brandenburg

Meet & Greet 4:

Netzwerk Gleichstellungsbeauftragte

Leitung: Dr. *Stefanie Killinger*, LL.M. (London), Präsidentin des Verwaltungsgerichts Göttingen, Hannover und Dr. *Tessa Hillermann*, Referatsleiterin für Gleichstellung und Gewalt gegen Frauen und Kinder in einem Landesministerium

Sonntag, 14. September 2025, 10.00 – 13.00 Uhr: Workshops

Workshop 2 bis 7: Universität Kassel

Workshop 2:

Durchsetzung der Entgeltransparenzrichtlinie

Leitung: Prof. Dr. *Heide Pfarr*, Dr. *Regine Winter*, Richterin am BAG a.D. und *Anne Sophie Zeilmann*

Workshop 3:

Kollegialer Austausch zum Umgang mit frauenfeindlichen Narrativen im familiengerichtlichen Verfahren

Leitung: *Bettina Bachinger*, Rechtsanwältin, Hamburg und *Birte Strack*, Rechtsanwältin, Ramsen

Workshop 4:

Unsichtbar, aber unübersehbar: Psychische Gewalt zwischen Realität und Rechtslücke

Leitung: Dr. *Catharina Conrad*, Rechtsanwältin, Berlin und *Jacqueline Sittig*, Rechtsreferendarin, OLG Bamberg

Workshop 5:

Wie das Sozial- und Steuerrecht Machtungleichgewichte in Familie und Paarbeziehung schafft

Leitung: *Nazli Aghazadeh-Wegener*, Doktorandin, Frankfurt am Main, *Shari Gaffron*, Doktorandin, München, *Julia Jirmann* vom Netzwerk Steuergerechtigkeit und *Friederike Löbbert*, Doktorandin, Mainz

Workshop 6:

Umgang mit dem Imposter-Syndrom

Leitung: Prof. Dr. *Maria Wersig*, Hannover

Workshop 7:

It's a white (wo-)man's world - Auf den Spuren einer Juristin*

Leitung: *Yasemin Say*, Gründungsmitglied JuMi-Netzwerk, Rechtsreferendarin OLG Düsseldorf, *Beyzan Türkman*, Gründungsmitglied JuMi-Netzwerk, Juristische Koordinatorin (Abteilung Lizenzen), WDR

Workshop 8:

Historische und aktuelle Positionen in der deutschen Frauenbewegung am Beispiel des § 218 StGB

Moderation: Dr. *Gudrun Lies-Benachib*, Vorsitzende Richterin am OLG Frankfurt am Main, Kassel und Leitung: Dr. *Kerstin Wolff*, AddF, Kassel
im Archiv der deutschen Frauenbewegung in der Gottschalkstraße 57, 34127 Kassel

RAHMENPROGRAMM

Sonntag, 14. September 2025, 10.00 – 13.00 Uhr

- Führung durch das Bundessozialgericht (Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel, <https://www.bsg.bund.de/>)

Freitag, 12. September 2025, 20.00 Uhr

- Party für JuJus und alle, die feiern wollen (Kulturzentrum Schlachthof, Mombachstraße 10–12, 34127 Kassel <https://www.schlachthof-kassel.de/>)

Sonntag, 14. September 2025, 14.00 – 15.00 Uhr

- Führung durch den Viktoriabunker, ein historischer Bier- und Eislagerkeller, der im Zweiten Weltkrieg zum öffentlichen Luftschutzstollen ausgebaut wurde (ViKoNauten e.V.)

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

djb connect – unser Mentoring-Programm

Seit 2020 haben über 1.600 Personen an djb connect teilgenommen. Werden auch Sie Teil des Programms und unterstützen Sie eine junge Juristin auf ihrem Ausbildungs- oder Berufsweg!

Im Sommer 2025 wird die Anmeldung für den Durchgang 2025/26 geöffnet. Informationen zum Mentoring-Programm erhalten Sie auf unserer Homepage in der Rubrik „Junge Juristinnen“. Fragen beantworten Ihnen gerne die Beisitzerinnen Farnaz Nasiriamini und Annalena Mayr unter beisitzerinnen@djb.de.

Einladung zur Mitgliederversammlung des djb

13. September 2025, Kassel

Gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung lade ich zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Deutschen Juristinnenbunds e.V. (djb) ein. Sie wird am Samstag, 13. September 2025, von 11.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr in der Universität Kassel, CampusCenter, Moritzstraße 18 stattfinden.

Ursula Matthiessen-Kreuder
Präsidentin

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Ehrung der verstorbenen Mitglieder
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Berichte
 - a) Geschäftsbericht der Präsidentin
 - b) Kassenbericht der Schatzmeisterin
 - c) Prüfbericht der Kassenprüferinnen
 - d) Aussprache über alle Berichte
 - e) Entlastung des Vorstands
5. Satzungsänderung
 - a) Ergänzung von § 4 (2) 1 der Satzung (Kommissionen) um einen weiteren Punkt:
 - Recht der digitalen Gesellschaft (*Anlage 1*)
6. Neufassung der Beitragsordnung (*Anlage 2*)
7. Wahl des Bundesvorstands
 - b) Bekanntgabe Wahlergebnis Vorstand Regionalgruppenbeirat
 - c) Einsetzung von Wahlleiterin und Wahlkommission
 - d) Wahl der Präsidentin
 - e) Wahl der Vizepräsidentinnen
 - f) Wahl der Schatzmeisterin
 - g) Wahl der beiden Beisitzerinnen (Vertreterinnen der Mitglieder in Ausbildung)
 - h) Wahl der Kommissionsvorsitzenden
8. Wahl der Kassenprüferinnen
9. Verschiedenes

Anlage 1: zu TOP 5: Antrag des Bundesvorstands zur Änderung von § 4 Abs. 2 der Satzung: Aufnahme der Kommission „Recht der digitalen Gesellschaft“ als

Ständige Kommission in die Satzung

Seit 2016 arbeitet die (bis 2019 als „Arbeitsstab“ geführte) Nichtständige Kommission Digitales kontinuierlich durch Stellungnahmen, Policy Papers und Pressemitteilungen zum Thema Gleichstellung im Bereich Digitalisierung. Zudem hat die Nichtständige Kommission Digitales den Bundeskongress 2019 in Halle thematisch ausgerichtet.

Neben vielen weiteren Gründen ist für den Bundesvorstand maßgeblich, dass sich die vielfältige Querschnittsmaterie des Rechts der Digitalisierung seit 2019 als weder zeitlich noch thematisch begrenzt erwiesen hat. Im Gegenteil: Die Digitalisierung, die dazu ergangene Rechtsprechung und nationale sowie internationale Gesetzgebung haben exponentiell zugenommen und an Bedeutung gewonnen. Die aktuelle Bundesregierung hat sogar ein Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung geschaffen.

Zudem hat sich in der engen Abstimmung mit den Vorsitzenden der bestehenden Kommissionen gezeigt, dass sich die Arbeit im Bereich des Rechts der digitalen Gesellschaft aufgrund der zahlreichen unterschiedlichen Rechtsgebiete, die betroffen sind, nicht sinnvoll in die bereits bestehenden Kommissionen integrieren lässt, denen es zudem an Kapazitäten fehlt. Auch wenn der Bereich digitaler Gewalt, von der quantitativ und qualitativ insbesondere Frauen betroffen sind, zunächst im Strafrecht verortet ist, gehen die einschlägigen Rechtsgebiete und die erforderliche, sehr spezielle Expertise (europarechtliche Plattformregulierung, zivilrechtlicher Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Schutz des Rechts am eigenen Bild, Datenschutzrecht, zahlreiche [zivil-]prozessuale Besonderheiten) weit darüber hinaus.

Nur eine Ständige Kommission „Recht der digitalen Gesellschaft“ gewährleistet auch für die Zukunft, dass der djb die für die Bewältigung der gleichstellungspolitischen Herausforderungen im Rahmen der Fortentwicklung des Rechts im Bereich feministischer, digitaler Rechtspolitik erforderliche besondere Expertise bündeln und gewährleisten kann. Nach Auffassung des Bundesvorstands muss der djb im Rechtsgebiet der (Querschnittsmaterie) Digitalisierung weiterhin vorangehen, um bestehende bzw. sich verschärfende Diskriminierungen von Frauen und anderen marginalisierten Gruppen u.a. in den Bereichen Daten, Algorithmen, künstliche Intelligenz, digitale Gewalt, Plattformregulierung, Einführung neuer zivil(-prozessualer) Ansprüche zu beseitigen. Zudem lassen sich so Kommunikations- und Kompetenzprobleme lösen, und die (dann demokratisch gewählte) Vorsitzende der Kommission „Recht der digitalen Gesellschaft“ erhält ein volles Stimmrecht im Bundesvorstand, anstatt (was der Bedeutung der Thematik nicht gerecht wird) nur als Gast an den Sitzungen und Beratungen teilnehmen zu können.

Der Bundesvorstand stellt daher den Antrag, die Satzung wie folgt zu ergänzen (Ergänzung *kursiv*):

§ 4 Kommissionen

- (2) Ständige Kommissionen werden eingerichtet für:
(...)
 - *Recht der digitalen Gesellschaft*

Anlage 2: zu TOP 6: Antrag des Bundesvorstands zur Neufassung der Beitragsordnung

Der djb ist eine der einflussreichsten rechts- und gleichstellungspolitischen Organisationen in Deutschland. Wir gewinnen seit Jahren Mitglieder hinzu, die sich hinter unseren Zielen versammeln und sich in den Kommissionen, aber auch Landesverbänden, Regionalgruppen und Netzwerken mit großem persönlichem Einsatz engagieren. Wir wollen stark bleiben und weiter stärker werden – auch wenn es rauer wird.

Die Arbeit des djb finanziert sich im Wesentlichen aus den Beiträgen der Mitglieder. Wir sind dadurch unabhängig von einer institutionellen Förderung. Öffentliche Mittel werden regelmäßig nur für konkrete Projekte beantragt. Der Mitgliederzuwachs der letzten Jahre bedeutet auch ein höheres Beitragsaufkommen. Trotzdem halten die Einnahmen des djb mit den laufenden Kosten nicht Schritt. Mit der größeren öffentlichen Sichtbarkeit u.a. durch Social Media und den stark gestiegenen Frauenrechts-politischen Aktivitäten, darunter zahlreiche Positionspapiere, Veranstaltungen usw., erhöhen sich auch die Ausgaben für die personelle und sonstige Ausstattung des djb.

Auch die Mitgliederverwaltung ist deutlich aufwändiger geworden. Das bestehende System mit einer Vielzahl von Beitragsgruppen, Nachweispflichten, Fristen sowie einem großen Antrags- und Begründungsaufwand auf Seiten der Mitglieder und entsprechendem Verwaltungsaufwand auf Seiten der Geschäftsstelle lässt sich bei mehr als 6.000 Mitgliedern nicht mehr vernünftig handhaben.

Mit den bisherigen und auf Grundlage der derzeitigen Beitragsordnung prognostizierbaren Einnahmen ist die Arbeit auf dem erreichten Niveau nicht mehr leistbar. Mit weiteren hohen Spenden oder Erbschaften wie in den vergangenen Jahren lässt sich nicht zuverlässig planen. Ohne Beitragsanpassung wird eine jährliche Unterdeckung von 50.000 Euro bis 80.000 Euro wahrscheinlich und müssen die rechtspolitischen Aktivitäten deutlich reduziert werden. Eine Umkehr der Professionalisierung – Rückkehr zu mehr ehrenamtlicher Arbeit – ist nicht realistisch.

Der Bundesvorstand schlägt daher erstens vor, die bisherigen komplexen Beitragsgruppen durch ein einfaches Lebensphasenmodell bzw. Altersstufen zu ersetzen und nur noch auf vier Gruppen zu fokussieren:

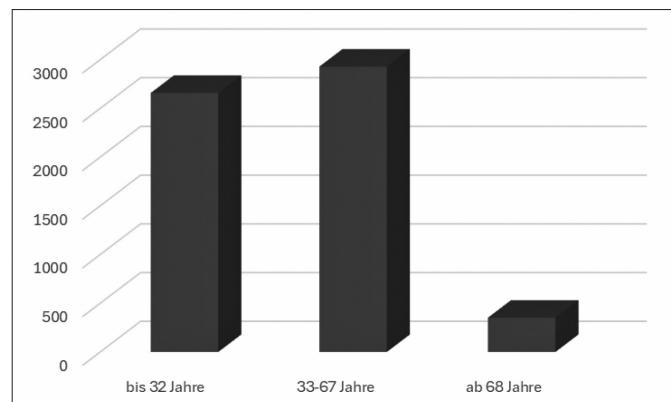
- Der ermäßigte Beitrag würde dabei bis 32 Jahre gewährt, um den allergrößten Teil der Juristinnen in Ausbildung zu erfassen.
- Ab 33 Jahren bis zum Eintritt in die gesetzliche Rente ist der Regelbeitrag zu zahlen.
- Ab einem Alter von 67 Jahren wird der Beitrag ermäßigt, um den im Vergleich zum Einkommen niedrigeren Renten Rechnung zu tragen.
- Mitglieder mit sehr niedrigen Einkommen könnten – unabhängig vom Grund – eine Reduktion, den Erlass oder die Stundung des Mitgliedsbeitrags beantragen.

Der Bundesvorstand schlägt zweitens vor, die Beiträge zum Ausgleich der Inflation zu erhöhen: Der aktuelle Regelbeitrag beträgt seit 2015 190 Euro. Der Beitrag von 40 Euro für Studentinnen und Referendarinnen gilt seit 2000. Dem Kaufkraftverlust folgend sollten die Beiträge ab 2026 wie folgt festgesetzt werden:

- bis 32 Jahre 60 Euro
- von 33 bis 66 Jahre 240 Euro
- ab 67 Jahre 90 EUR

Mitglieder, die über entsprechende finanzielle Möglichkeiten verfügen, werden gebeten, den doppelten Regelbeitrag zu zahlen.

Aktuelle Altersstruktur des djb mit 5.937 Mitgliedern (Anfang 2025):



Prognose der Einnahmen nach Altersstufen, bisheriger Beitrags-höhe und steigender Mitgliederzahl (500 zahlende Mitglieder mehr pro Jahr):

Beiträge 40/190/60	
Mitgliederzahl	Einnahmen
2026: 5.937	683.700 €
2027: 6.437	741.350 €
2028: 6.937	798.830 €

Mit der neuen Beitragsordnung und unter der Voraussetzung von weiterhin jährlich 500 Mitgliedern mehr ließen sich Beitragsseinnahmen wie folgt erzielen:

Beiträge 60/240/90	
Mitgliederzahl	Einnahmen
2026: 5.937	893.790 €
2027: 6.437	969.150 €
2028: 6.937	1.044.300 €

Damit bekommt der Verband einen finanziellen Spielraum, der ihm ein moderates Wachstum bei besonnenem Personalaufbau ermöglicht und finanziellen Stillstand oder Unterdeckung vermeidet.

Hieraus ergibt sich folgender Diskussionsentwurf:



Beitragssordnung

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragssordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann von dieser geändert werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Beschlüsse über die Änderung der Beitragssordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahr, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Beiträge

Der reguläre Jahresbeitrag beträgt 240 EUR. Bis einschließlich dem Geschäftsjahr, in dem ein Mitglied das 32. Lebensjahr vollendet, zahlt es einen Jahresbeitrag von 60 EUR. Ab dem auf den 67. Geburtstag folgenden Geschäftsjahr beträgt der Jahresbeitrag 90 EUR. Mitglieder, die kein Geburtsdatum angeben, zahlen den Regelbeitrag. Mitglieder, die über entsprechende finanzielle Möglichkeiten verfügen, werden gebeten, den doppelten Regelbeitrag zu zahlen. Das Jahr des Beitritts (Kalenderjahr) ist beitragsfrei. Auf Antrag wird der Mitgliedsbeitrag auf 120 EUR jährlich ermäßigt, wenn gleichzeitig die Mitgliedschaft in einer Organisation besteht, der aufgrund der Zugehörigkeit seines Mitglieds zum Deutschen Juristinnenbund ebenfalls eine Ermäßigung gewährt. Die Gegenseitigkeit wird durch Beschluss des Bundesvorstands festgestellt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Beitragsermäßigung

In begründeten Einzelfällen kann der Mitgliedsbeitrag gestundet, für einen befristeten Zeitraum reduziert oder erlassen werden. Die Gründe für das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles sind fristgerecht bis zum Ende des Vorjahres in einem Antrag glaubhaft zu machen (z.B. durch Vorlage geeigneter Unterlagen). Über den Antrag entscheidet die Schatzmeisterin.

§ 4 Zahlungsweise und Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag entsteht zum 1. Januar eines jeden Jahres. Die Beitragsszahlung erfolgt durch Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 28. Februar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13.09.2025.

In den Online-Cafés am 2. sowie am 16. Juni 2025 gab es Raum, um den vorliegenden Entwurf bereits vor der Mitgliederversammlung zu diskutieren.

Amtszeit 2025–2027:

Kandidaturen für Bundesvorstand u.a.

Am 13. September 2023 findet in Kassel die Mitgliederversammlung des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb) statt. Der gesamte Bundesvorstand wird satzungsgemäß neu gewählt. Die Ausschreibung aller Ämter erfolgte in der djbZ 1/2025. Ihre (erneute) Kandidatur haben bislang angekündigt:

Für das Amt der Präsidentin

Prof. Dr. Dr. h.c. Susanne Baer, LL.M., Richterin des BVerfG a.D., Berlin



▲ Prof. Dr. Dr. h.c.

Susanne Baer, LL.M.,

Foto: Petra Rickert

Seit 1994 bin ich Mitglied des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb) – und habe in allen Rollen, die ich bislang einnehmen durfte, gesehen, wie unverzichtbar, wie beharrlich, kreativ und gut der djb ist. Deshalb war die Frage, ob ich dazu nun als Präsidentin selbst beitragen wolle, so ehren- wie anspruchsvoll. Es sind große Fußstapfen, die alle bisherigen Präsidentinnen hinterlassen; es ist mittlerweile eine große und mehrere Generationen überspannende Organisation; die Zeiten für Frauen- und Gleichstellungspolitik werden nicht einfacher. Gerade deshalb habe ich aber auch „Ja“ gesagt: Ich kandidiere für dieses Amt. Zu schaffen ist das nur mit den erfahrenen Vizepräsidentinnen Lucy Chebaut und Verena Haisch, über deren erneute Kandidatur ich mich besonders freue. Und fortsetzen lässt sich die Arbeit des djb ohnehin nur mit den fachlich unverzichtbaren Kommissionen und Arbeitsgruppen, den Landesverbänden und Regionalgruppen, den Jungen Juristinnen, allen weiteren – aktiven – Mitgliedern und jenen, die den unbedingt erforderlichen finanziellen Beitrag leisten, und nicht zuletzt der Geschäftsstelle: Wir sind alle gefragt. Was ich dazu beitragen kann, will ich gerne tun.

Zu meiner Person gab es schon Porträts in der djb-Zeitschrift 1/2003 (aktuelle Informationen) und djbZ 2/2015 sowie eine Podcast-Folge bei Justitias Töchtern 2020. Heute ist mir im und für den djb Folgendes wichtig: Ich mache nichts gern allein – und war das von Anfang an auch nicht: Mein Jahrgang 1964 ist der geburtenstärkste der Bundesrepublik, ich wuchs mit vier Geschwistern in Saarbrücken auf und ruderte begeistert zu viert oder zu acht, nie im Einer. Das Studium trieb mich neben „Jura“ auch zur Politikwissenschaft an der FU Berlin, der Abschluss aber doch das Staatsexamen. Es folgten ein Jahr in einer Berliner Senatsverwaltung, ein Master-Studium an der University of Michigan, 1995 die Promotion in Frankfurt/M. mit der Arbeit zu „Würde oder Gleichheit?“, konkret zu Recht gegen Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, für die ich vor allem von Anwältinnen viel gelernt habe, und dann von den Engagierten in Frauenhäusern und Beratungsstellen in der Berliner Initiative gegen häusliche Gewalt, auch mit Fortbildungen für Polizei und Justiz. Danach boten wir im „Mittelbau“ an der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB) die ersten Seminare

zu Feministischer Rechtswissenschaft an, meine Habilitation skizzierte den „Bürger im Verwaltungsrecht“. Als Gast oder Vertretung lehrte ich in Erfurt, Bielefeld und an der Central European University Budapest; seit 2002 ist es die Professur für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien an der HUB, mit der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte und dem Law and Society-Institut: Ich will nach wie vor „Recht real“ verstehen. Von 2011 bis 2023 durfte ich das als Richterin im Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts, zuständig u.a. für Arbeitsrecht. Nun bin ich zurück an der Universität, als Gast auch an der LSE London und in Michigan.

Der djb war immer dabei. Als Richterin habe ich die Stellungnahmen in vielen Verfahren erlebt und geschätzt, aber es begann früher. Der Auftakt war wohl 1994 die Tagung zu „Reaktionen auf sexuelle Gewalt und sexuellen Missbrauch gegen Frauen und Mädchen“, dann kam die Mitarbeit in der Kommission Migrantinnen, die in der Kommission Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht aufging, wo ich bis 2005 dabei war, zudem beratend in der Nichtständigen Kommission Gewalt gegen Frauen und Kinder. Sehr deutlich erinnere ich mich an die Podiumsdiskussion zu „Die Generationen im djb“ 2008 im Berliner Reichstagsgebäude anlässlich „60 Jahre djb“ (ich galt da noch als „mittelalt“) und den Festvortrag „Menschenwürde – Freiheit – Gleichheit“ beim 39. Bundeskongress in Potsdam 2011 (es gibt ihn in der djbZ). 2013 hielt ich die Festrede beim Sommerempfang der djb-Regionalgruppe Karlsruhe zu „Gleichberechtigung“ (sie kam in die NJW), 2014 sprach ich anlässlich der Gründung des Deutschen Juristinnen-Vereins 1914, es gab einen Talk auf dem 44. virtuellen Bundeskongress zu Rechtsaktionismus und Rechtsstaat und zuletzt Anfang 2024 das Podium „75 Jahre djb: Feministische Außenpolitik in Zeiten von Krisen und Konflikten“. Viele Themen, verschiedene Perspektiven und Positionen – das macht den djb für mich aus.

Heute begeistern mich die vielen jungen und so wunderbar unterschiedlichen Mitglieder, die in den letzten Jahren dazu gekommen sind, ebenso wie die älteren Mitglieder, die mir Vorbild waren und sind, und von deren Erfahrungen der djb profitiert. Tatsächlich würde ich durchaus gern noch mehr Menschen für den djb gewinnen, denn nicht nur mehrere Generationen sind spannend, sondern auch berufliche Vielfalt. Zu meinen eigenen prägenden Erfahrungen im djb gehört vor allem die Arbeit über weltanschauliche Unterschiede und parteipolitische Vorlieben hinweg: Die Kraft des djb hängt auch daran. Was überhaupt nicht selbstverständlich ist: Gemeinsam am Konsens zu arbeiten, weil ein Ziel vor Augen steht. Im djb ist das – mit Elisabeth Selbert, Erna Scheffler und so vielen mehr – die Gleichberechtigung, so schlicht wie (hoffentlich) ergreifend. Da müssen gerade auch in den nächsten Jahren Brücken gebaut werden – auch das sehe ich als Aufgabe an. Ich will also an bisherige Arbeit anknüpfen, Verantwortung vor allem gemeinsam übernehmen und den djb weiter stärken – zugunsten wirklich gleicher Rechte, in aller Unterschiedlichkeit.

Für das Amt der Vizepräsidentin

(zwei Vizepräsidentinnen sind zu wählen)

Dr. Lucy Chebout, M.A., Rechtsanwältin und Richterin des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin



▲ Dr. Lucy Chebout,

Foto: Kanzlei Rau

Derzeit bin ich Vizepräsidentin des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb). Auf der kommenden Mitgliederversammlung kandidiere ich erneut für dieses Amt und nutze gerne die Gelegenheit, mich Ihnen und Euch vorzustellen.

Seit 2011 bin ich Mitglied im djb und seit einigen Jahren in verschiedenen Bereichen des Vereins engagiert. So habe ich 2017 (zusammen mit *Selma Gather* und Prof. Dr. *Dana-Sophia Valentiner*) den Arbeitsstab Ausbildung und Beruf reaktiviert. In der inzwischen dritten Amtsperiode bin ich Teil der Kommission Familien-, Erb- und Zivilrecht unter der Leitung von Prof. Dr. *Anna Lena Götsche*. Seit September 2023 darf ich das Amt der Vizepräsidentin ausüben – eine Aufgabe, die mir besonders im Team mit *Verena Haisch* großen Spaß macht. Ich würde diese Arbeit gerne fortsetzen – auch und gerade, weil ich es als unschätzbarer Gewinn erachte, dass das Bundesvorstandsteam nahezu vollständig noch einmal zur Wahl antritt und wir Prof. Dr. *Susanne Baer* für eine Kandidatur als Präsidentin gewinnen konnten. Die Aussicht auf eine Zusammenarbeit in einem so großartigen Team motiviert und begeistert mich.

Ein kurzer Blick auf meinen Werdegang: Dass ich heute als Rechtsanwältin in einer Berliner Wirtschaftskanzlei in den Bereichen Familienrecht und Erbrecht tätig bin, war nicht vorgezeichnet. Nach dem Abitur in Sachsen-Anhalt habe ich zunächst ein Studium der Gender Studies und Islamwissenschaften abgeschlossen. Über meine Arbeit als studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien kam ich erstmals mit feministisch-juristischen Netzwerken sowie einer Vielfalt von juristischen Themen und Fragestellungen in Berührung. Diese Erfahrungen fand ich so spannend, dass ich mich für ein Zweitstudium der Rechtswissenschaften entschied. Mein Referendariat absolvierte ich am Brandenburgischen Oberlandesgericht, mit Stationen unter anderem bei der Staatsanwaltschaft Berlin im Bereich LSBTI* Hasskriminalität, beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in der Abteilung für Bürgerliches Recht, Referat Familien- und Erbrecht, sowie am Bundesverfassungsgericht im Dezernat von BVRin Prof. Dr. *Gabriele Britz*. Seit 2018 bin ich als Rechtsanwältin bei *Rau* tätig und seit 2023 auch Fachanwältin für Familienrecht. Im Juli 2024 wurde ich vom Berliner Abgeordnetenhaus zur Richterin des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin gewählt – ein Ehrenamt, das ich mit großer Begeisterung neben meiner anwaltlichen Tätigkeit ausübe. Im März 2025 habe ich zudem meine Promotion an der Humboldt-Universität zu Berlin abgeschlossen. Meine Dissertation mit dem Titel „Aufgedrängte Natürlichkeit. Zur Bedeutung von leiblicher Abstammung und Geschlecht im Recht der Eltern-Kind-Zuordnung“ konnte dank der Unterstützung des djb entstehen: Von 2022 bis 2023 hatte ich die große Ehre, die erste Stipendiatin des Dr. Ingrid Guentherodt Stipendiums zu sein.

Der djb bringt vielfältige Kompetenzen und Ressourcen zusammen und genießt ein hohes Ansehen in der rechtspolitischen Fachwelt. Wir setzen Impulse und begleiten die Arbeit der Bundesregierung, des Parlaments und der Judikative – fachlich exzellent und kritisch feministisch. Dabei stehen wir auf den Schultern unserer Vorgängerinnen und Wegbegleiterinnen und es gilt, die so wertvollen Errungenschaften des djb zu erhalten und feministische Rechtspolitik weiter zu stärken – auch und gerade in Zeiten, in denen Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellungsthemen zunehmend unter Druck geraten. Dazu möchte ich als Vizepräsidentin des djb gerne weiterhin beitragen. Seit meinem Amtsantritt habe ich vor allem unsere rechtspolitische Arbeit in Berlin unterstützt – sowohl intern als Ansprechpartnerin für unsere Gremien und die Geschäftsstelle als auch durch repräsentative Aufgaben, etwa in Gesprächen mit Mitgliedern der Bundesregierung und des Bundestages oder im Austausch mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen. Es ist und bleibt mir ein besonderes Anliegen, die Arbeit des djb zugänglich und integrativ zu gestalten, sodass fachlich begeisterte und engagierte Juristinnen und Wirtschaftswissenschaftlerinnen aller Erfahrungsstufen sowie aus verschiedenen Theorie- und Praxisbereichen überregional zusammenkommen und gemeinsam Dinge bewegen und verändern können. Nach dem Vorbild von *Ruth Bader Ginsburg*: Kämpfen wir gemeinsam für die Dinge, die uns wichtig sind, und tun wir es in einer Weise, dass andere sich uns anschließen.

Verena Haisch, Rechtsanwältin, Hamburg



▲ Verena Haisch,

Foto: Tanja Pfaff

Auf der kommenden Mitgliederversammlung kandidiere ich zum zweiten Mal als Vizepräsidentin des djb. Ein Entschluss, den ich nicht leichtfertig getroffen habe. Ich darf mich Euch (noch einmal) vorstellen, und einen Blick auf die im September endende und eine mögliche künftige Amtszeit werfen.

Wer ich bin und was ich tue, hat sich erwartungsgemäß wenig verändert. Geprägt durch meinen ersten Beruf als Schauspielerin und Synchronsprecherin gilt mein Interesse seit jeher dem Medien- und Presserecht. Der Persönlichkeitsschutz im Internet, der Kampf gegen digitale Gewalt und Hate Speech kamen in den letzten Jahren zu meiner Expertise hinzu. Nach Jahrzehnten in internationalen Großkanzleien habe ich im April 2023 mit einer Partnerin meine eigenen Kanzlei *Cronemeyer Haisch Rechtsanwältinnen* gegründet. Im djb bin ich seit 2016 in der (bis jetzt noch) Nichtständigen Kommission Digitales, die letzten Jahre als Stellvertretende Vorsitzende, aktiv. Ich bin gebürtige Münchenerin, inzwischen 50 Jahre alt und lebe noch immer mit meiner Frau und unseren drei Hunden (alle haben inzwischen BuVo-Erfahrung) in Hamburg.

Zunächst der Rückblick: Die letzten zwei Jahre haben wir viel erreicht, der djb hat im Jahr 2024 so viele Stellungnahmen, Policy Paper und Pressemitteilungen veröffentlicht wie nie zuvor. Und das mit großem Erfolg, gerade in den sozialen Medien. Beides haben wir der herausragenden Arbeit unserer Geschäftsstelle unter der

Leitung unserer Geschäftsführerin *Anke Gimbal* und – in neuerer Position – unserer Stellvertretenden Geschäftsführerin *Amelie Schillinger* zu verdanken. Die Arbeit der Kommissionen, Herzstück des djb, war und ist ebenfalls herausragend. Auch in Bezug auf „meine“ Kommission Digitales: In dieser djbZ findet Ihr den (zugegebenermaßen von mir sehr unterstützten) Antrag des Bundesvorstands, die (als Arbeitsstab gestartete, jetzt „Nichtständige“) Kommission Digitales im Rahmen der Mitgliederversammlung als dann ständige „Kommission Recht der Digitalen Gesellschaft“ in die Satzung aufzunehmen. Das ist unerlässlich, damit der djb die gleichstellungspolitische Leerstelle in der Digitalisierung besetzen und die so wichtige rechtliche Querschnittsmaterie aus frauenpolitischer Sicht kontinuierlich kritisch begleiten kann. Es ist sicher kein Zufall, dass auch die künftige Bundesregierung die Bedeutung der Querschnittsmaterie Digitalisierung sieht und ein eigenständiges Digitalministerium eingeführt hat, für das wir sogleich die Schaffung einer Fachabteilung für Gleichstellung gefordert haben, damit Geschlechtergerechtigkeit in allen Bereichen der Digitalisierung mitgedacht wird.

Das bringt mich zum Blick in die Zukunft und die Frage, warum ich erneut Eure Stimme als Vizepräsidentin des djb verdienen könnte: Mir ist es zum einen wichtig, das Thema Digitalisierung und den Kampf gegen Digitale Gewalt – der gerade auch Feministinnen, auch Aktive des djb ausgesetzt sind – im Präsidium und mit den Regionalgruppen zu verankern. Zudem durfte ich den djb in den letzten zwei Jahren in New York bei der UN-Frauenrechtskonferenz (FRK) als Mitglied der Regierungsdelegation vertreten. Das ist nicht nur eine besondere Ehre und Erfahrung, sondern hat die ohnehin sehr guten Beziehungen in die beteiligten Bundesministerien und zu den nationalen und internationalen Frauenorganisationen weiter gefördert und gefestigt – gerade durch die persönlichen Kontakte vor Ort. Diese möchte ich ebenso weiterführen wie die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein und insbesondere dessen Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen sowie beim Thema Vielfalt. Was aber den entscheidenden Ausschlag gegeben hat, dass ich mich für eine weitere Amtszeit bewerbe, ist die Kandidatur von Prof. Dr. *Susanne Baer*, die ich von ganzem Herzen unterstütze. Mit ihr gewinnt der djb eine starke Stimme – und dazu wollen Dr. *Lucy Cheboud* und ich mit unserer Erfahrung beitragen. Und das ist kein Lippenbekenntnis, denn mit der stark gewachsenen Mitgliederzahl des djb sind auch die Aufgaben, die die Präsidentin, die Geschäftsstelle, das Präsidium und der Bundesvorstand zu meistern haben, nicht nur sehr vielfältig, sondern auch sehr viele geworden. Das schaffen wir nur gemeinsam, und dafür trete ich an und ein.

Für das Amt der Schatzmeisterin

Nadine Köster, LL.M. (Taxation)

Referatsleiterin im Bundeszentralamt für Steuern, Bonn

Gerne kandidiere ich auf der Mitgliederversammlung im September 2025 für das Amt der Schatzmeisterin.

Nach einem juristischen und steuerwissenschaftlichen Studium in Bonn und Münster sowie dem Zweiten juristischen Staats-



▲ Nadine Köster, LL.M.,
Foto: PicturePeople

examen habe ich zunächst knapp sieben Jahre selbstständig als Rechtsanwältin und zwei Jahre später auch als Steuerberaterin gearbeitet. Anschließend erfolgte ein beruflicher Wechsel zum Bundeszentralamt für Steuern. Dort war ich zunächst als Referentin in der Bundesbetriebsprüfung und anschließend im Referat für den Internationalen Automatischen Informationsaustausch in Steuersachen tätig. Seit Ende 2021 darf ich das Referat „IT-Management“ leiten. In dieser Funktion gestalte ich die digitale Transformation im BZSt wesentlich mit. Ich habe die Rolle als Projekt-Portfolioleiterin inne, verantworte den IT-Haushalt des BZSt sowie den Bereich IT-Strategie- und Architekturmanagement. Zusätzlich zu den Aufgaben im Referat habe ich in den vergangenen Jahren erfolgreich drei abteilungsübergreifende IT-Großprojekte zur Einführung neuer digitaler Anwendungen im BZSt geleitet.

Die durch meine berufliche Tätigkeit erworbenen Kompetenzen im Bereich Projektmanagement und Digitalisierung sowie mein Verständnis für Zahlen und Daten bringe ich gerne ehrenamtlich für den Deutschen Juristinnenbund e. V. (djb) ein.

Dies gilt gleichermaßen für mein politisches Interesse und meine Diskussionsfreude: Seit meinem Studium bin ich in unterschiedlichen Rollen und Organisationen ehrenamtlich aktiv. Her vorheben möchte ich jene, die mich in besonderem Maße auf das Amt der Schatzmeisterin des djb vorbereitet haben.

- Frauenpolitisch engagiert bin ich seit 2009 durch die Gründung der Frauen Union Marienheide und Übernahme der Rolle als Vorsitzende (bis 2012).
- Erfahrung in überregionalen Vorständen konnte ich auf Landesebene für die Wirtschaftsjunioren NRW im Landesvorstand als Ressortleiterin Politik/Wirtschaft und auf Bundesebene (2013) als General Legal Counsel (GLC) der Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. sammeln.
- Seit meiner Mitgliedschaft im djb im Jahr 2013 konnte ich mich bereits regional und überregional einbringen. Zu Beginn habe ich die Vorsitzende der RG Bonn bei der Initiierung und Organisation von Veranstaltungen z.B. während der Europawahl 2014 (Podiumsdiskussion) sowie die Gestaltung und Organisation von Messeständen, z.B. bei der Messe „women and work“, unterstützt. Darüber hinaus durfte ich die Kommissionsarbeit als Mitglied der Kommission Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht (2014–2015) kennenlernen. Schließlich übe ich seit 10 Jahren das Amt der Kassenprüferin des djb aus.

Ich bin beeindruckt von der Professionalität und Ausrichtung des djb. Darunter fällt u.a. die Bewältigung der wachsenden Zahl der Mitglieder sowie die damit einhergehenden organisatorischen Themen und Aufgaben. An diese positive und wichtige Entwicklung möchte ich anknüpfen und die wertvolle Arbeit der bisherigen Schatzmeisterin *Petra Lorenz* fortführen.

Für den Kommissionsvorsitz

Für die Kommission Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht kandidiert die Amtsinhaberin Prof. Dr. Isabell Hensel, Leiterin des Fachgebietes „Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht in der digitalen Gesellschaft“ an der Universität Kassel.



▲ Prof. Dr. Isabell Hensel, Foto: Matthias Leister

Ich bin Mutter einer Patchworkfamilie in Berlin und Professorin für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Kassel. Nicht nur rechtspolitisch, sondern auch in meiner Lehre und Forschung ist es mir wichtig, die Gender- und Gleichstellungsperspektive einzunehmen. Daher bin ich auch Mitbegründerin und zweite Sprecherin des Kasseler Kompetenzzentrums für Geschlechterforschung in der Transformation. Als bisherige Vorsitzende

der Kommission Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht kann ich auf zwei bewegte Jahre zurückblicken. Diese Arbeit würde ich gerne eine weitere Amtszeit fortsetzen. Die Kommission hat viele Projekte entscheidend weitergebracht und wichtige neue Vorhaben begonnen. Ich danke allen Beteiligten für Ihren Einsatz! Zu nennen sind etwa entscheidende Diskussionsbeiträge in den Bereichen diskriminierungsfreie Arbeit in Lieferketten, soziales Vergaberecht, Schutz gegen Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, geschlechtergerechte Arbeitszeitregime in Unternehmen oder Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie. Die Konzeption für ein Gleichstellungsgesetz in der Privatwirtschaft haben wir überarbeitet und weiter operationalisiert.

In der derzeitigen politischen Situation gilt es mehr denn je, diese Erfolge abzusichern, aber auch auszubauen und Themenbereiche wie den Schutz von Müttern in der Erwerbsarbeit, die besondere Arbeitssituation von Frauen etwa in sogenannten Frauenberufen aber auch in Ostdeutschland stärker in den Blick zu nehmen. Themen wie Entgeltgleichheit, flexible Arbeitsbedingungen bleiben leider aktuell. Der Koalitionsvertrag lässt diesbezüglich Rückschritte und die Dominanz wirtschaftlicher Effizienzgedanken befürchten, wenn etwa flexible Arbeitszeiten zu Lasten von Arbeitnehmer*innen eingeführt werden sollen, die bisherigen Umsetzungsprozesse der Entgelttransparenzrichtlinie europarechtswidrig unterlaufen werden oder die Nachhaltigkeitsberichtserstattung genau wie die Lieferkettenregulierung ihrer Durchsetzungskraft beraubt werden. Die Liste ließe sich leider noch fortsetzen. Es ist also viel zu tun. Dabei geht es nun um nicht viel weniger als die Verteidigung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen in und durch Erwerbsarbeit. Gemeinsam müssen wir das täuschende, aber machtvolle Bürokratieargument entzaubern und die Erfüllung des verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrages einfordern. Unternehmen haben eine Gleichstellungsverantwortung!

Ich lade daher alle Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrechtsinteressierten ein, mitzumachen und sich für die Mitarbeit zu bewerben. Bei Interesse und Fragen schreibt/schreiben Sie gerne und wir können bereits zum Bundeskongress im Sep-

tember 2025 in Kassel ein unverbindliches Kennenlerntreffen organisieren. Da die Spannweite der Themen vom Arbeits- bis zum Wirtschaftsrecht sehr weit reicht, will ich auch in der kommenden Amtszeit die Kommissionsarbeit in Unterarbeitsgruppen organisieren und mit anderen djb-Kommissionen zusammenarbeiten. Selbstverständlich tauschen wir uns aber auch als Gesamtkommission regelmäßig online sowie in Präsenz aus. Dabei besprechen wir gemeinsam, wie und zu welchen Themen wir uns positionieren wollen und müssen. Ich freue mich auf diese gemeinsame Arbeit und halte sie für unverzichtbar im politischen Diskurs. Der djb braucht eine laute und beharrliche Stimme in der Arbeits-, Wirtschafts- und Gleichstellungspolitik.

Für die Kommission Familien-, Erb- und Zivilrecht kandidiert die Amtsinhaberin Prof. Dr. Anna Lena Götsche, Professorin für Familien-, Kinder- und Jugendrecht an der TH Köln.



▲ Prof. Dr. Anna Lena Götsche, Foto: Ludwig Niethammer

Mit der Erfahrung aus zwei Amtszeiten kandidiere ich erneut für das Amt der Vorsitzenden. Weil die letzte Legislatur des Deutschen Bundestags vorzeitig zu Ende ging, sind viele der angestoßenen und zum Teil weit vorangetriebenen Reformprojekte im Familienrecht (vorerst) gescheitert. Gemeinsam mit meiner Kommission möchte ich mich weiterhin beharrlich dafür einsetzen, dass die überfälligen Änderungen im Unterhaltsrecht

Eingang in das Gesetz finden – insbesondere gerechte Unterhaltsregelungen für nicht verheiratete Mütter, aber auch die Kodifizierung von Betreuungsleistungen getrennter Eltern. Wir werden uns dabei dafür einsetzen, dass ein gerechter Ausgleich für die Sorgearbeit leistenden Personen – weit überwiegend Frauen – geregelt wird.

Ein weiterer Schwerpunkt bleibt der Einsatz für einen effektiven Schutz vor Partnergewalt in familienrechtlichen Angelegenheiten. Hierzu gehört neben der Umsetzung der Istanbul-Konvention in nationales Recht die Sensibilisierung aller am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen.

Auf die dringend notwendige Überarbeitung des Abstammungsrechts – vor allem im Interesse der nachteilig betroffenen Kinder, aber auch der Familien insgesamt – werden wir weiterhin drängen. Die rechtliche Zuordnung als Elternteil muss Eltern, die verbindlich und einvernehmlich Verantwortung für das Kind übernehmen möchten, ermöglicht werden. Die Diskriminierung von Zwei-Mütter-Familien und queeren Personen im Abstammungsrecht muss endlich ein Ende finden.

Das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG), für das sich die Familienrechtskommission in zahlreichen fachlichen und rechtspolitischen Äußerungen eingesetzt hat, ist erfreulicherweise in der letzten Legislatur eingeführt worden. Es hat für viele Menschen erhebliche Verbesserung und eine deutliche Verringerung ihrer Diskriminierung gebracht. Gleichwohl sehen wir an einigen Stellen Korrekturbedarf und werden diesen einfordern, sowie die im Koalitionsvertrag angekündigte vorzeitige Evaluierung kritisch begleiten.

Die in unserer Gesellschaft inzwischen wieder deutlicher hervortretenden traditionellen Vorstellungen von „Familie“ aus einer längst überwundenen Zeit beobachte ich mit großem Unbehagen und möchte mich gemeinsam mit den bisherigen und neuen Kolleginnen dafür einsetzen, für das vermeintlich Private weiterhin gleichstellungsorientiert und fachlich fundiert zu streiten.

Für die Kommission Strafrecht kandidiert die Amtsinhaberin Dilken Çelebi, LL.M., Referendarin am Kammergericht Berlin und Doktorandin an der Universität Münster.



▲ Dilken Çelebi, LL.M.
Foto: privat

Nach einer intensiven ersten Amtszeit kandidiere ich auf der kommenden Mitgliederversammlung erneut für das Amt der Vorsitzenden der Strafrechtskommission, in der thematisch das Strafrecht und der Schutz der Menschenrechte Hand in Hand gehen – Themen, auf die ich bislang meine Schwerpunkte setzte. Aktuell bin ich Referendarin am Kammergericht Berlin, mit Stationen u.a. bei der Staatsanwaltschaft Berlin im Sexualstrafrecht und beim European Center for Constitutional and Human Rights, sowie Doktorandin im Völkerstrafrecht an der Universität Münster. Dem djb trat ich im Jahr 2018 bei und war 2019–2023 Mitglied der Strafrechtskommission. 2021–2024 war ich Mitglied des Landesvorstands Berlin.

Ich möchte an die bisherige Arbeit der Kommission anknüpfen, die ohne ihre großartigen Mitglieder nicht möglich gewesen wäre (!), aber auch die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen kritisch begleiten. Angesichts der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Gefahren von Antifeminismus, Populismus und Rassismus halte ich eine umso intensivere intersektionale Herangehensweise für unerlässlich.

Konkret bedeutet dies z.B., dass wir uns weiterhin dafür einsetzen werden, dass das im Februar verabschiedete Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt effektiv allen Gewaltbetroffenen zugutekommt. Wir werden auch weiterhin die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs und einen besseren Schutz der reproduktiven Rechte von schwangeren Personen fordern. Auch werden wir für eine effektive Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt mit großem Nachdruck auf die Umsetzung der von uns unterbreiteten Reformvorschläge des Sexualstrafrechts und des Aufenthaltsrechts beharren und uns für den umfassenden Schutz vor digitaler Gewalt, darunter bildbasierter sexualisierter Gewalt, einsetzen. Zu Letzterem ist Deutschland nicht zuletzt wegen der EU-Gewaltschutzrichtlinie verpflichtet, für deren vollständige Umsetzung wir uns neben der Umsetzung der Istanbul-Konvention auch künftig stark machen werden. Daneben werden uns weiterhin die Themen Partnerschaftsgewalt, Femizide, Sexkaufverbot, Psychische Gewalt, das Völkerstrafrecht aus geschlechtsspezifischer Perspektive, Opferrechte in Strafverfahren wegen geschlechtsspezifischer Gewalt sowie weitere Präventionsmaßnahmen beschäftigen.

In Bezug auf die geplanten Vorhaben im Koalitionsvertrag zum Gewaltschutz und Strafrecht ist es mir ein Anliegen, die primär auf Strafverschärfung und Sicherheitspolitik setzenden Maßnahmen im Sinne einer evidenzbasierten Kriminalpolitik mit feministisch-intersektionalem Blick kritisch zu begleiten. Wenn das Strafrecht geändert werden soll, dann dort, wo es zur Selbstbestimmung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt beiträgt. Doch auch hier gilt: Die strukturellen Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt können mit repressiven Maßnahmen allein nicht bekämpft werden. Prävention ist zentral.

Die Arbeitsweise der Kommission (z.B. Stellungnahmen, Policy Paper, Veranstaltungen, Begleitung von Gesetzesvorhaben, Konferenzen) möchte ich wie gehabt fortführen. Allerdings möchte ich künftig mehr Kooperationen mit (auch internationalem) NGOs, Organisationen und Personen anstreben, denn auch so können wir die Stimme des djb verstärken.

Das alles geht nicht ohne engagierte und motivierte Mitglieder der Kommission, die derzeit aus brillanten, hochprofilierten und sehr kollegialen Praktikerinnen und Wissenschaftlerinnen besteht. Diese Qualität und Atmosphäre möchte ich gerne bewahren. Ich freue mich daher sehr über Bewerber*innen, die mich bei diesen Aufgaben mit Motivation, Fleiß und Verantwortungsbewusstsein, Engagement und Teamgeist unterstützen wollen. Insbesondere Erfahrungen aus der Praxis sind von unschätzbarem Wert, Bewerbungen von Praktiker*innen nehme ich daher sehr gerne entgegen.

Für die Kommission Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich kandidiert die Amtsinhaberin Prof. Dr. Susanne Dern, Professorin an der HS Fulda, Fachbereich Sozialwesen, berufen für „Recht der Sozialen Arbeit, Sozialen Sicherung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit“.



▲ Prof. Dr. Susanne Dern, Foto: privat

Nach über 15 Jahren Mitgliedschaft in der Kommission Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich bin ich 2024 von der Position der Stellvertreterin in die Leitung der Kommission gewechselt. Die angestoßenen Projekte möchte ich nun in einer weiteren Amtszeit fortführen und insbesondere die Vorhaben der neuen Regierung gemeinsam mit meinen Mitstreiter*innen in der Kommission begleiten.

In der aktuellen politischen Situation, in der populistische, retraditionalisierende und auch antifeministische Tendenzen erstarken, gilt es, die nicht zuletzt im djb erkämpften Rechte für Frauen* zu verteidigen und weiter – auch intersektional – einzufordern. Dies möchte ich gemeinsam mit motivierten und engagierten Kommissionskolleg*innen juristisch/rechtspolitisch tun.

Dem angekündigten Koalitionsvertrag fehlt eine konsequent geschlechtergerechte Sozial- und Steuerpolitik, die über punktuelle Maßnahmen hinausgeht. Hierzu werden wir aus feministischer Rechtsperspektive Stellung beziehen und Vorschläge unterbreiten.

Folgende Themenblöcke werden uns in der Kommission voraussichtlich zentral beschäftigen: Die Reform des Sozialstaates

hin zu einem einfacheren Sozialrecht (mit weniger Schnittstellen und einfacheren Verfahren), das insbesondere Alleinerziehende entlastet.

Die Reformen des Bürgergeldes und des AsylblG werden wir kritisch begleiten, sie dürfen nicht zu Lasten von (migrantischen) Frauen gehen. Insbesondere werden wir grundlegende Maßnahmen zur Bekämpfung von Alleinerziehenden und Kinderarmut einfordern. Sozial- und Steuerrecht sind zentrale Stellschrauben, um eine geschlechtergerechte Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zu erreichen. Hier setzen wir uns unermüdlich für die Abschaffung des Ehegattensplittings als Erwerbshindernis für Frauen und die steuerliche Entlastung von Alleinerziehenden ein. Ebenso erwarten wir z.B. von der geplanten Reform des Elterngeldes deutliche Impulse für eine gleichberechtigte Sorgearbeit von Müttern und Vätern.

Für das Sozialversicherungsrecht freuen wir uns auf weitere Expertinnen, um auch hier – in enger Abstimmung mit anderen Kommissionen – geschlechtergerechte Impulse zu setzen. Auch die Schnittstelle zwischen Steuer- und Sozialrecht zum Familienrecht wird sicher ein spannendes Thema bleiben, an dem wir in bewährter konstruktiver Weise mit der Kommission Familien-, Erb- und Zivilrecht weiterarbeiten werden.

Abschließend noch einige Stichworte zu meiner Person: Erstes Staatsexamen in Regensburg, Zweites Staatsexamen in Frankfurt am Main, Promotion über „Sozialrechtliche Antidiskriminierungskonzeptionen“ an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Tätigkeit als Rechtsanwältin in Frankfurt am Main mit den Schwerpunkten Familienrecht und Sozialrecht sowie als Richterin in der Sozialgerichtsbarkeit in Hessen, danach Professorin an der Hochschule Esslingen und seit 2014 Professorin am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Fulda für „Recht der Sozialen Arbeit, der Sozialen Sicherung, der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit“, Redakteurin der *info also*.

Für die Kommission Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung kandidiert die Amtsinhaberin Dr. Stefanie Killinger, LL.M. (Lond.), Präsidentin des Verwaltungsgerichts Göttingen und stellvertretendes Mitglied des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs.



▲ Dr. Stefanie Killinger, LL.M., Foto: Martin Henze

Die Kommission wird sich auch in Zukunft im Schwerpunkt den Themen Gleichstellung im öffentlichen Dienst und – jeweils aus gleichstellungsrechtlicher Sicht – Demokratie und Rechtsstaat sowie Migrationsrecht widmen. Die künftigen Kommissionsmitglieder sollten Interesse an mindestens einem dieser Gebiete mitbringen und Lust haben, umfassend, fachübergreifend, abwägend und manchmal um eine Ecke herum zu denken.

Dabei könnten sie, um ein paar Beispiele zu nennen, mit mir zusammen entdecken, dass es sich lohnt, bei der nächsten Wahlrechtsreform die Mechanismen von Erst- und Zweitstimme feministisch zu betrachten. Oder dass Entgelttransparenz im öffentlichen Dienst nicht nur Besoldungstabellen meint, sondern bei der Stellenbewertung und Zulagen anfängt. Oder

dass der Amtsermittlungsgrundsatz im Asylverfahren vor allem geflüchtete Frauen schützt.

Die Kommission wird sich aber auch immer wieder neuen Themen widmen, wie etwa dem Thema Nachhaltigkeit, das wir uns unter den Blickwinkeln einer feministischen Verkehrspolitik oder Stadtplanung angefangen haben zu erschließen.

Mir ist wichtig, dass die Kommissionsarbeit Spaß macht und anregend ist! Ich will aber nicht verschweigen, dass sie auch Arbeit macht und dafür eine gewisse Kapazität mitgebracht werden sollte.

Der Kommission gehöre ich seit 2019 an, seit 2023 als Vorsitzende. Ich bin 51 Jahre alt, komme aus der Hallertau, lebe mit meiner Familie in Hannover und bin seit 2017 Präsidentin des Verwaltungsgerichts Göttingen, seit 2021 stellvertretendes Mitglied des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs.

Für die Kommission Europa- und Völkerrecht kandidiert die Amtsinhaberin Valentina Chiofalo, Volljuristin, Doktorandin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht an der Freien Universität Berlin.



▲ Valentina Chiofalo,
Foto: Jonas Mertens

Ich bin in der Nähe von Offenbach am Main aufgewachsen und zum Studium nach Berlin gezogen. Nachdem ich zwei Jahre Geschichts- und Filmwissenschaften studierte, entschied ich mich, zu Rechtswissenschaft an der Freien Universität zu wechseln. Während meiner Zeit an der Freien Universität nahm ich am Jessup Moot Court teil (große Empfehlung) und arbeitete als studentische Hilfskraft bei einem Drittmittelprojekt bei Prof. Dr. Heike Krieger im Völkerrecht. Nach dem Abschluss des ersten Staatsexamens (2019) begann ich meine Promotion an der Freien Universität an einem europarechtlichen Lehrstuhl. Mein Forschungsschwerpunkt ist insbesondere das Antidiskriminierungsrecht, meine Dissertation schreibe ich zu verfassungsrechtlichen Anschlussstellen für Identitätspolitik. Darüber hinaus befasse ich mich mit dem Thema Schwangerschaftsabbruch im Lichte reproduktiver Rechte. Seit 2019 bin ich Mitglied beim djb und seit 2021 in der Kommission Europa- und Völkerrecht. Für den djb habe ich als Kommissionsmitglied u.a. am Policy Paper zu § 218 StGB mitgearbeitet und durfte 2023 als djb-Vertreterin nach New York zur Sitzung der Frauenrechtskommission fahren. Seitdem ich 2023 den Kommissionsvorsitz übernommen habe, hat sich die Kommission insbesondere mit der letzten Europawahl im Jahr 2024 befasst, sowie an unterschiedlichen Projekten mit anderen Kommissionen zusammengearbeitet. Im Sommer 2025 wird noch ein umfassendes Policy Paper zum Thema „feministische Außenpolitik“ veröffentlicht werden.

Als Vorsitzende möchte ich mich gerne mit meiner Kommission digital sowie in Präsenz in Berlin treffen, wobei das erste Präsenztreffen voraussichtlich im März/April 2026 stattfinden soll. Organisatorisch werden innerhalb der Kommission kleine Untergruppen gebildet, die dann dezentral und unabhängig an einzelnen Themenbereichen arbeiten werden. Inhaltlich

möchte ich gerne vor allem die Gleichstellungsstrategie der EU begleiten. Ansonsten können sich Themenbereiche auch autonom aus der Mitte der Kommission herausbilden, dabei bietet sich insbesondere Asyl und Klima an. Die genauere inhaltliche Ausrichtung wird aber natürlich im Plenum besprochen. Ich freue mich auf eure Bewerbungen für die Mitarbeit in der Kommission, insbesondere rufe ich auch neue Mitglieder auf, sich nicht zu scheuen.

Für die Kommission Recht der Digitalen Gesellschaft kandidiert (für den Fall der dafür nötigen Satzungsänderung) Theresia Rasche, Rechtsanwältin und Dozentin, Datenschutzbeauftragte des djb



▲ Theresia Rasche,
Foto: Hendrik Segelhorst

Ich bin 1991 in Vechta geboren, habe meine juristische Ausbildung in Hannover und Stockholm absolviert und schon früh in meinem Studium den Schwerpunkt auf digitales Recht gelegt. Seit 2019 bin ich als Rechtsanwältin zugelassen und seit 2021 Partnerin in meiner eigenen Kanzlei im digitalen Recht sowie Dozentin im Medienrecht an der Hochschule Hannover. Neben meiner Arbeit als Rechtsanwältin verfasse ich eine rechtsdogmatische Dissertation zu Unterlassungsverträgen und orientiere mich beruflich aktuell mehr in Richtung Wissenschaft und Lehre.

2019 bis 2021 war ich Co-Vorsitzende der Regionalgruppe Hannover und bin seit 2022 Mitglied der nichtständigen Kommission Digitales sowie ehrenamtlich bestellte Datenschutzbeauftragte des djb.

Als Vorsitzende der Kommission Recht der Digitalen Gesellschaft möchte ich an die Arbeit und die Struktur der bisherigen Kommission anknüpfen. Ein besonderes Anliegen ist mir dabei die Erhaltung bzw. Stärkung des demokratischen Diskurses im Netz. Plattformen steuern die Kommunikation mit Algorithmen, die nicht dem Allgemeinwohl, sondern Profitinteressen dienen. Hassrede und Desinformation haben Silencing-Effekte besonders bei Frauen und marginalisierten Personengruppen zur Folge. Diskriminierungseffekte durch Künstliche Intelligenz ist durch Datenqualität und offene Daten vorzubeugen. Schließlich spielen der Digital Gender Gap und grundrechtsschonende Alternativen zur Überwachung eine Rolle in der Arbeit der Kommission.

Dr. Saskia Ostendorff, ebenfalls langjähriges Mitglied der Kommission, übernimmt gerne meine Stellvertretung. Gemeinsam wollen wir unsere Kommission in der digitalen Zivilgesellschaft stärker vernetzen. Neben der Bearbeitung originär digitalpolitischer Themen möchten wir auch Anlaufpunkt für die anderen Kommissionen sein, wenn digitale Expertise gefragt ist.

Wir freuen uns darauf, wenn ihr mit eurer Stimme die nichtständige Kommission Digitales zu einer ständigen „Kommission Recht der Digitalen Gesellschaft“ umwandelt. Denn zu dieser Gesellschaft gehören wir alle. Lasst sie uns gemeinsam gestalten!

**Für das Amt der Beisitzerin, zuständig für die Mitglieder in Ausbildung
(zwei Beisitzerinnen sind zu wählen)**

Dr. Annalena Mayr, Rechtsreferendarin am Brandenburgischen Oberlandesgericht



▲ Dr. Annalena Mayr,
Foto: Studioline

Geboren 1997 in Eisenach, 2015 Abitur in Thüringen, Studium in Frankfurt am Main, 2021 erstes Staatsexamen, 2024 Promotion an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) bei Prof. Dr. Claudia Maria Hofmann zum Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für Geflüchtete sowie zur Rechtsberatung von Geflüchteten, Wintersemester 2024/2025

Vertretung der Juniorprofessur für Öffentliches Recht an der Justus-Liebig-Universität in Gießen, seit Mai 2025 Referendarin am Brandenburgischen Oberlandesgericht, djb-Mitglied seit Mai 2021, von 2021 bis 2023 Mitglied der Kommission Europa- und Völkerrecht, Mitglied des Organisatorinnen-Teams der Doktorandinnen-Vernetzung im djb (Dok-Net), seit 2023 Beisitzerin im Bundesvorstand für die Mitglieder in Ausbildung.

Die großartigen Projekte der Jungen Juristinnen darf ich nun seit 2023 mitbegleiten und ihre Anliegen im Bundesvorstand vertreten. Wir Jungen Juristinnen machen mittlerweile rund ein Drittel der Mitglieder im djb aus. Dass unser Verein immer jünger wird, ist ein wichtiges Signal! Um Gleichstellung und Gleichberechtigung zu erreichen, brauchen wir Kolleginnen jeden Alters, weshalb ich mich freuen würde, meine Aufgaben in einer zweiten Amtszeit als Beisitzerin für die Mitglieder in Ausbildung weiterzuführen.

Unser Mentoringprogramm *djb connect* hat seit 2019 mehr als 1.600 Teilnehmende erreicht. Zahlreiche Mentees konnten dabei von den Erfahrungen unserer Mentorinnen profitieren. Diesen wertvollen Dialog im Verein möchte ich weiter fördern. Die Planungen für den Durchgang 2025/2026 sind deshalb bereits angelaufen.

Im Dok-Net fand im Frühjahr 2025 die mittlerweile neunte digitale Schreibwerkstatt für Promovierende statt. Das Organisatorinnen-Team, dem ich auch angehöre, veranstaltet regelmäßige Stammtische und Austauschrunden rund um den Promotionsprozess. Unsere in der letzten Amtszeit eingeführte Veranstaltungsreihe „Der steinige Weg der Promotion und seine Abschnitte“ hat zum Ziel, Wissen zu vermitteln und bestehende Barrieren abzubauen. Auch nach Abschluss meiner Promotion liegt mir dieses Projekt deshalb besonders am Herzen, weshalb ich mich freuen würde, es weiter zu begleiten.

An dieser Stelle soll auch das Projekt „Junge Juristinnen in die EU-Institutionen“ besonders hervorgehoben werden. Unsere djb-Kollegin *Elisabeth Kotthaus* vermittelt djb-Mitgliedern bereits seit einigen Jahren Referendariatsstationen in EU-Institutionen und unterstützt so in besonderem Maße Junge Juristinnen. Als Beisitzerin durfte ich dieses Programm in meiner Amtszeit mitgestalten und eng mit *Elisabeth Kotthaus* zusammenarbeiten. Gerne möchte ich diese Aufgabe weiter fortsetzen.

In der djbZ 1/2025, deren Schwerpunkt ich gemeinsam mit *Justine Batura* koordiniert habe, wird deutlich, dass wir als feministischer Verein intersektionale Diskriminierung und Mehrfachdiskriminierung in den Blick nehmen müssen. Ich verstehe das als Handlungsauftrag, in meiner Position als Beisitzerin darauf hinzuwirken, dass auch unsere Projekte die Verschränkung bestehender Machtdynamiken hinreichend berücksichtigen und wir als Verein für die Gleichberechtigung aller Menschen einstehen.

Leah Salmanian, Rechtsreferendarin am Landgericht Darmstadt



▲ Leah Salmanian,
Foto: privat

Auf der kommenden Mitgliederversammlung kandidiere ich als Beisitzerin im Bundesvorstand für die Mitglieder in Ausbildung. Geboren 1997 im Rhein-Main-Gebiet mit deutsch-iranischer Familiengeschichte, habe ich früh meine Leidenschaft für die Sprache entdeckt. Nach einiger Zeit der künstlerischen Auseinandersetzung als Spoken Word-Künstlerin entschloss ich mich zum Studium der Rechtswissenschaften an der Justus-Liebig-Universität in Gießen, wo ich 2023 mein Erstes Staatsexamen absolvierte. Mein besonderes Interesse galt dabei vor allem dem Strafrecht und der Kriminologie, weshalb ich meinen Schwerpunkt in Kriminalwissenschaften ablegte. Während meines Studiums war ich als studentische Mitarbeiterin im juristischen Lektorat des Nomos Verlags tätig. Aktuell bin ich Rechtsreferendarin am Landgericht Darmstadt und arbeite daneben als Lehrbeauftragte im Jugendstrafrecht an der Carl-von-Ossietzky-Universität in Oldenburg sowie in der hessenweiten Antidiskriminierungsberatung bei ADiBe Hessen.

Meinen Weg zum djb fand ich erst gegen Ende des Studiums, in dem ich mich häufig nach einem Austausch und einer Einbettung in eine feministische Rechtswissenschaft gesehnt habe. Umso schöner war es, ebendies in gleichgesinnten Kolleginnen bei den regelmäßigen JuJu-Stammtischen zu finden. Dieser sowohl fachliche als auch persönliche Austausch war für mich ein Wendepunkt in meiner juristischen Laufbahn. Im April 2024 gründete ich gemeinsam mit geschätzten djb-Kolleginnen das Netzwerk für Juristinnen mit Migrationsgeschichte (JuMi), in dem ich mit ebenjenen als Netzwerkkoordinatorin tätig bin und Projekte sowie Veranstaltungen organisiere. Gemeinsam mit *Farnaz Nasiriamini* durfte ich ein Interview mit der Strafverteidigerin *Seda Başay-Yıldız* führen, nachzulesen in der djbZ 3/2023.

Als Beisitzerin für die Mitglieder in Ausbildung möchte ich die bewährte Arbeit meiner Vorgängerinnen weiterführen und neue Impulse setzen, um Junge Juristinnen besser miteinander zu vernetzen und Angebote zu schaffen, um gemeinsam zu arbeiten. Die Notwendigkeit hierfür zeigt sich bereits in der Ausbildung, denn in der staatlichen Pflichtfachprüfung schneiden Frauen immer noch erheblich schlechter ab und bestehen signifikant seltener als Männer, obwohl sich diese Diskrepanz in anderen juristischen Prüfungen nicht zeigt.

Auch die Weiterführung des Mentoringprogramms *djb connect*, in dem ich im aktuellen Durchgang selbst als Mentee bei einer großartigen Mentorin teilnehmen darf, liegt mir am

Herzen, da ich glaube, dass wir innerhalb des Vereins von einem generationsübergreifenden Austausch profitieren können. Insbesondere in Zeiten, in denen antifeministische Tendenzen auf dem Vormarsch sind, halte ich es für wichtig, junge Juristinnen für frauopolitische Themen zu sensibilisieren und eine wehrmächtige Generation von jungen Juristinnen zu fördern, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter einsetzt.

Für das Amt der Kassenprüferin (zwei Kassenprüferinnen sind zu wählen)

Birte Kruse-Gobrecht, Bürgermeisterin a.D., Organisationsberaterin und Mediatorin, Bargteheide (Schleswig-Holstein)



▲ Birte Kruse-Gobrecht, Foto: Bina Engel

Geboren 1969 in Hamburg, Schule und Abitur in Schleswig-Holstein und Hamburg, im Anschluss Jurastudium in Bonn und Hamburg.
Das Studium habe ich nach Elternzeit für meine Tochter 2001 mit dem Ersten Staatsexamen in Hamburg abgeschlossen. Nach unterschiedlichen Zusatzqualifikationen wurde ich als Organisationsberaterin und Mediatorin freiberuflich tätig. 2016–2022 war ich hautamtliche Bürgermeisterin der Stadt Bargteheide, zuvor Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Stormarn. djb-Mitglied bin ich seit 2021, seit 2023 vom Landesverband Schleswig-Holstein in den Vorstand des LandesFrauenRates Schleswig-Holstein entsendet, zunächst als Beisitzerin und seit Februar 2025 als Vorsitzende gewählt. Ehrenamtlich war ich unter anderem langjährige Finanzvorständin in einer Hamburger Kindestagesstätte als Elterninitiative mit knapp 90 Kindern sowie zwei Jahre Kassenprüferin in der Vereinigung der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte in Schleswig-Holstein. Ich bin gern bereit, meine Erfahrungen einzubringen und das wichtige Engagement des djb durch die Funktion als Kassenprüferin zu unterstützen.

Außerdem kandidiert erneut die Amtsinhaberin Ruth Cohaus, Diplom-Kauffrau und Referentin, Magdeburg.

Vorsitz des Arbeitsstabs Ausbildung und Beruf zur Information, da Ernennung durch den Bundesvorstand ohne Wahl

Die Vorsitzende des Arbeitsstabs Ausbildung und Beruf wird gemäß § 11 Abs. 3 der djb-Satzung auf Vorschlag der Präsidentin vom Bundesvorstand bestellt. Interesse an dem Amt bekundet Rahel Sophie Meinhof, Rechtsreferendarin am Landgericht Dresden.

Geboren bin ich in Berlin, wo ich auch 2017 mein Abitur ablegte. Nach einem einjährigen Freiwilligendienst studierte ich 2018–2024 Rechtswissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, das Studienjahr 2021/2022 verbrachte ich im Rahmen eines Auslandsstudiums im Vereinigten Königreich



▲ Rahel Sophie Meinhof, Foto: privat

in Bristol. Während meiner Studienzeit arbeitete ich 2019–2024 als studentische Mitarbeiterin am Institut für Staatswissenschaft, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Andreas Voßkuhle*. Ich war 2019–2021 Vorstandsmitglied der Refugee Law Clinic Freiburg e.V. und, nachdem ich zuvor selbst dort Mentee gewesen war, seit 2021 Mentorin im Rahmen des Frauen-Mentoring-Programms „*Justitia Mentoring*“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Mein Erstes Staatsexamen legte ich im Juli 2024 vor dem LJPA Baden-Württemberg ab. Seit November 2024 bin ich nun im Juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Sachsen (Landgericht Dresden). 2020 bin ich in den djb eingetreten und war Teil der Regionalgruppe der Jungen Juristinnen (Jujus) in Freiburg. Nun freue ich mich, dass auch in Dresden monatliche Treffen der Jujus stattfinden. Auch durfte ich als Mentee das Mentoring-Programm „*djb connect*“ sehr gewinnbringend erleben. Seit 2021 bin ich, nun also bereits in der zweiten Amtsperiode, Mitglied im Arbeitsstab Ausbildung und Beruf. Dort war ich vor allem in unserer Arbeitsgruppe zur Prüfungsgerechtigkeit engagiert. Zuletzt habe ich zusammen mit Dr. *Susanna Roßbach* eine Studie zum Stand der Anonymisierung von schriftlichen Prüfungen im juristischen Studium durchgeführt, unsere Ergebnisse wurden in der Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft veröffentlicht (Meinhof/Roßbach, *No Name! Zur Notwendigkeit anonymisierter Prüfungen im rechtswissenschaftlichen Studium*, in: *ZDRW* 2024, S. 208–225). Gerne möchte ich als Vorsitzende unseres engagierten Arbeitsstabs den djb weiter aktiv mitgestalten. Der djb ist ein intergenerationaler Verein, der Juristinnen aller Erfahrungsstufen zusammenbringt, auch das macht den djb so besonders. Als Aufgabe des Arbeitsstabs sehe ich es in diesem Zusammenhang, die Ausbildung und den Einstieg in die juristische Arbeitswelt kritisch und feministisch zu beleuchten und entsprechende Reformimpulse zu setzen, damit wir dem Ziel einer diskriminierungsfreien Ausbildung und einem gleichen Zugang zu juristischen Berufen näherkommen.

Neues aus den Landesverbänden und Regionalgruppen

Der djb in Hessen

Fortsetzung der Interviewreihe von **Birgit Kersten**, Mitglied der Regionalgruppe Oldenburg, mit der Landesvorsitzenden in Hessen, Rechtsanwältin Dr. **Simone Merkl**

Wie sind Sie zum djb gekommen?

Ich bin recht früh zum djb gekommen und wurde schon in den Anfangssemestern meines Studiums Mitglied (2008). Mit einer Gruppe von anderen Studierenden bin ich damals zum Deutschen Juristentag (djt) gefahren und zufällig auf die Vorstellung des djb gestoßen. Mich hatte es beeindruckt, so vielen interessanten Frauen mit juristischem Hintergrund auf einmal zu begegnen. Im Studium gab es wenige weibliche Vorbilder und so bin ich Mitglied geworden und sehr interessiert zu allen Veranstaltungen gegangen.

Was charakterisiert für Sie den djb? Gibt es ein Erlebnis im Zusammenhang mit dem djb, das Sie besonders in Erinnerung behalten haben und mit uns teilen möchten?

Der djb scheut sich als Verein nicht vor unbequemen Themen wie Gewalthilfe und dem Abtreibungsverbot und liefert mit seinen Stellungnahmen fachlich beeindruckende Papiere. Gleichzeitig besteht unter den Mitgliedern immer ein sehr herzlicher, persönlicher und wertschätzender Austausch über alle Altersgruppen, Erfahrungsstufen und persönliche Hintergründe hinweg.

Ich bin damals über eine djb-Veranstaltung mit Margarete Hofmann in Frankfurt a.M. zu meiner Wahlstation in Brüssel gekommen. Das war eine tolle Zeit in Brüssel und für mich ein gutes Beispiel des funktionierenden djb-Netzwerks und seinen engagierten Mitgliedern.

Bis 2021 gab es in Hessen den Landesverband. Seit 2021 gibt es auch zwei Regionalgruppen: die Regionalgruppe Rhein-Main und die Regionalgruppe Nord-Ost-Hessen. Sie sind die Vorsitzende des Landesverbandes. Was macht den Landesverband Hessen aus? Wie verstehen Sie Ihre Aufgabe in Abgrenzung zu den Regionalgruppen? Welchen Aufgaben stellen Sie sich?

Der Landesverband Hessen besteht aus sehr unterschiedlichen Mitgliedern, weil auch die Regionen sehr unterschiedlich sind. In Frankfurt gibt es Anwältinnen in Großkanzleien, in Wiesbaden Frauen, die rund um die Landesbehörden im Öffentlichen Dienst arbeiten, in den Uni-Städten Frankfurt und Marburg viele junge Kolleginnen, in Kassel, wo das Bundessozialgericht ist, und in den anderen Landgerichtsbezirken gibt es viele Richterinnen, um nur ein paar Beispiele zu nennen. Die meisten Mitglieder sind allerdings aus dem Rhein-Main-Gebiet, was auch zu den nächsten beiden Fragen führt. Während wir uns auf Landesverbandsebene um überregionale (virtuelle) Veranstaltungen kümmern und um landespolitische Themen, wie Stellungnahmen zu Entwürfen von Landesgesetzen, verantworten die Regional-

Vita – Dr. Simone Merkl

Simone Merkl ist Rechtsanwältin, Senior Managerin und Prokurstin bei PwC Legal am Standort Frankfurt am Main.

Sie berät die öffentliche Hand sowie privatwirtschaftliche Unternehmen im öffentlichen Wirtschaftsrecht, EU-Beihilfenrecht sowie im Verwaltungsrecht und promovierte zum Recht auf eine gute Verwaltung. Simone Merkl ist seit 2008



▲ Foto: Carsten Lerp

Mitglied im djb, war im Landesverband Hessen Ansprechpartnerin für junge Juristinnen, ist seit 2017 Mitglied im Vorstand des Landesverbandes Hessen und seit November 2024 dessen Vorsitzende.

Ausbildung und Berufserfahrung

- seit 2019: Rechtsanwältin bei PwC Legal, Frankfurt am Main
- bis 2019: Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Öffentliches Recht mit Forschungs- und Lehrtätigkeit im Verwaltungs-, Verfassungs- und EU-Recht sowie Lehrbeauftragte am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen
- bis 2013: Rechtsreferendariat im OLG-Bezirk Frankfurt am Main mit Stationen u.a. in Limburg a. d. Lahn, Gießen, Frankfurt am Main und Brüssel; 2013: Zweite juristische Staatsprüfung
- bis 2011: Studium der Rechtswissenschaften an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg mit dem Schwerpunkt „Deutsches und Europäisches Verwaltungsrecht“; 2011: Erste juristische Staatsprüfung
- bis 2008: Studium der Rechtswissenschaften an der I' Université de Strasbourg; 2008: Certificat „Notions Fondamentales de Droit International, Européen et Comparé“

gruppen die Veranstaltungen vor Ort, in denen das Vernetzen im Vordergrund steht (Stammtische, Museumsbesuche etc.). In Frankfurt, das zur Regionalgruppe Rhein-Main gehört, ist die Reichweite bei den vielen Mitgliedern natürlich viel größer als in Regionen mit noch wenigen Mitgliedern. Mein Anspruch ist, dass wir auch diese Regionen erreichen, z.B. durch die Initiierung kleinerer Stammtische und Ansprache jüngerer Juristinnen vor Ort etc. Ich möchte, dass sich jede Hessim angesprochen fühlt. Die Regional Nord-Ost-Hessen ist ein gutes Beispiel, wie im Kleinen und bei wenigen Mitgliedern tolle Veranstaltungen entstehen können.

Welche Veranstaltungen des Landesverbandes finden regelmäßig statt? Einige Veranstaltungen werden auch digital angeboten – wie ist die Resonanz? Nutzen Sie das insbesondere bei überregionalen Veranstaltungen?

Wir veranstalten regelmäßig Online-Veranstaltungen mit Vorträgen und anschließender Diskussion, von denen wir denken, dass sie für alle Mitglieder in Hessen interessant sein können.

Das Online-Format ist nach einem langen Tag vor dem PC vielleicht nicht die Sache von allen. Persönliches Zusammenkommen schafft immer mehr Nähe. Virtuell können wir allerdings mehr Mitglieder ortsunabhängig erreichen, z.B. auch solche, die in Städten leben, in denen keine Vor-Ort-Veranstaltungen stattfinden, Pendlerinnen und Frauen in der „Rush Hour des Lebens“ mit kleineren Kindern mit weniger Zeit.

Haben Sie eigene Themen im Landesverband für überregionale Veranstaltungen? Wenn ja, was sind die aktuellen Themen? Wie werden Themen gefunden? Gibt es bestimmte Schwerpunkte in Hessen?

Eigene Themen oder eine Themenreihe haben wir nicht. Wir knüpfen entweder an ein Thema an, das gerade auf Bundesebene diskutiert wird oder laden eine Frau ein, die gerade in Hessen präsent ist und einen interessanten Hintergrund hat. So hatten wir im letzten Jahr eine Veranstaltung mit Anna Sophie Herken, die Vorständin der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) ist, zu frauenpolitischen Aspekten der internationalen Zusammenarbeit und gerade eine Veranstaltung mit Sylvia Schenk, die Schiedsrichterin am Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne ist. Bei unseren Vorstandssitzungen gehen uns eigentlich die Ideen nicht aus.

Wie werden neue Mitglieder für den djb/für den Landesverband geworben?

Gerade die Stammtische vor Ort sind aber immer eine gute Möglichkeit, mit Interessentinnen in Kontakt zu kommen und ich ermutige alle, einfach eine Kollegin mitzunehmen, um uns einmal kennen zu lernen.

Gibt es Kooperationen mit anderen Regionalgruppen und Landesverbänden oder anderen Verbänden?

Mein Vorsatz ist, noch stärker mit dem LV Rheinland-Pfalz zu kooperieren. Mainz und Wiesbaden liegen so nahe beieinander, das möchten wir noch stärker für gemeinsame Veranstaltungen nutzen.

Was möchten Sie gerne im Landesverband erreichen? Was ist Ihnen persönlich im Zusammenhang mit dem Landesverband und den Regionalgruppen wichtig?

Der enge Austausch und die Verbindung von Landesverband und Regionalgruppen sind mir sehr wichtig. Damit können wir das Veranstaltungsangebot besser verzahnen und uns gegenseitig unterstützen, mit Ideen, Veranstaltungsplanung oder gegenseitigen Besuchen in den Regionalgruppen.

Gibt es ein Thema im djb, dem Sie besonders nahestehen oder das Sie besonders interessiert, für das sie besonders eintreten und das Sie besonders befördert haben möchten?

Ich finde gerade die vielfältigen Themen sehr wichtig und dass sich der djb aller gleichstellungspolitischen Themen annimmt. Mir persönlich liegt vor allem die Beseitigung von strukturellen Ungleichheiten am Herzen, die eine so große Zahl von Frauen und deren ganzes Leben betrifft: Schlechte Bezahlung in der Erwerbsarbeit, unbezahlte Auszeiten bei Care-Arbeit, fehlende Betreuungsmöglichkeiten, steuerliche Fehlanreize und Altersarmut. Deutschland steht im Europäischen Vergleich schlecht da und es fehlt m.E. der politische Wille, das zu ändern. Ich hoffe, es wird von der Politik der Mut gefunden, das grundlegend anzugehen.

Es gibt den Stammtisch Berufseinstieg in Hessen. Denken Sie an weitere Veranstaltungen, die sich gezielt an junge Juristinnen richten?

Der Stammtisch des Netzwerks Berufseinstieg ist nur einer der vielen Angebote für junge Juristinnen. Wir haben sehr aktive JuJu-Ansprechpartnerinnen, die tolle Veranstaltungen v.a. in Frankfurt anbieten (Stammtische, Lesekreise etc.).

Ich finde es aber auch sehr wichtig, dass junge Frauen zu allen djb-Veranstaltungen kommen und sich hier angesprochen fühlen. Als ich jünger war, habe ich persönlich von dem Austausch mit erfahrenen Kolleginnen immer besonders viel mitgenommen.

Last but not least: Es wurden im LV Hessen bereits der Film „Morgen ist auch noch ein Tag“ gezeigt und es haben Besuche von Ausstellungen stattgefunden z.B. von Catlett und Kollwitz. Haben Sie persönlich weitere Empfehlungen aus dem Bereich feministische Kultur? Einen besonderen Film und/oder Malerei/Fotografie/Video/KI-Kunst? Können Sie ein Buch oder auch Musik empfehlen, von dem Empowerment ausgeht?

Der französische Film „Porträt einer jungen Frau in Flammen“ (2019) hat mir sehr gut gefallen. Ein Historienfilm mit zwei starken und unabhängigen jungen Frauen, die ihre Freiheit(sräume) in einer sehr patriarchalisch geprägten Gesellschaft suchen. Gleichzeitig ist der Film sehr atmosphärisch und spielt vor wunderschöner Kulisse, man merkt den weiblichen Blick der Regisseurin auch auf die Kunst.

Geburtstage

(Januar – April 2025)

70 Jahre

- **Diehl, Gretel**
Richterin am OLG
Taunusstein
- **Diekmann-Karg, Brigitte**
Volljuristin
Bremen
- **Dr. Hartung, Barbara**
Verwaltungsjuristin
Hannover
- **Hoffmann-Baesen, Harriet**
Rechtsanwältin und Notarin
Berlin
- **Lubanda, Gabriele**
Juristin
Berlin
- **Löper, Maria-Luise**
Abteilungsleiterin
Berlin
- **Martin, Sigrid**
Richterin am OLG i.R.
Jena
- **Meißner-Roggen, Gisela**
Rechtsanwältin
Erftstadt
- **Meßbacher-Hönsch, Christine**
Vizepräsidentin des BFH a.D.
Nürnberg
- **Pfuhlmann-Riggert, Susanne**
Rechtsanwältin und Notarin a.D.
Bordesholm
- **Prof. Dr. Weitz, Barbara**
Düsseldorf
- **Rainer-Volkert, Maria**
Osnabrück
- **Stöcklein, Ute**
Rechtsanwältin i.R.
Berlin

75 Jahre

- **Dr. Hohmann-Dennhardt, Christine**
Richterin des BVerfG a.D.
Kelkheim
- **Dr. Rasch, Ingeborg**
Richterin am KG a.D.
Berlin
- **Dr. Schulze, Dorothee**
Richterin am AG
Münster
- **Lennert, Gabriele**
Köln
- **Möller-Hofemann, Elisabeth**
Rechtsanwältin und Notarin i.R.
Bielefeld
- **Prof. Dr. Fahrenhorst, Irene**
Professorin
Potsdam
- **Riedl-Zwink, Ulrike**
Rechtsanwältin
Wolfratshausen
- **Willikonsky, Birgit**
Präsidentin des LAG i.R.
Reppenstedt
- **Wolff, Carmen**
Staatsanwältin i.R.
Saarbrücken

85 Jahre

- **Deicke, Sabine**
Rechtsanwältin a.D.
Berlin
- **Schreiber, Christiane**
Rechtsanwältin i.R.
St. Wendel
- **Wagner, Brigitte**
Richterin am SG a. D.
Berlin

90 Jahre

- **Dr. Breiholdt, Barbara**
Rechtsanwältin i.R.
Hamburg
- **Michel, Ingeburg**
Vors. Richterin am LG i.R.
Heidelberg

80 Jahre

- **Dr. Kinkeldey, Ursula**
Vors. einer Beschwerdekommission im EPA i.R.
Tegernsee
- **Dr. Paetow, Barbara**
Richterin am AG a.D.
Berlin
- **Linde, Godela**
Rechtsanwältin
Marburg

Verstorben

(September – Dezember 2024)

- **Schreiber, Sylvia, Dipl. Oec.**
EU-Korrespondentin, Journalistin
München
- **Voß-Broemme, Heide**
Ltd. Oberstaatsanwältin a.D.
Berlin
- **Thietz-Bartram, Antje**
Schriftstellerin
Hamburg

Der djb gratuliert

Dr. Barbara Hartung



▲ Foto: privat

zum 70. Geburtstag. Geboren 1955 in Bonn, studierte Barbara Hartung Rechtswissenschaften in Bonn, Freiburg und Göttingen und promovierte 1981 an der Universität Göttingen mit einem kriminologischen Thema. Seit 1982 im niedersächsischen Landesdienst, war sie u.a. im Innenministerium und im Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten tätig. Als Referatsleiterin im niedersächsischen

Ministerium für Wissenschaft und Kultur (von 1994 bis zu ihrer Pensionierung Ende 2019) war sie u.a. zuständig für die Begleitung von Hochschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken, Studentenwerken, außeruniversitären Forschungsinstituten sowie den Themenbereich Forschungsethik. Seit 1994 widmete sie sich durchgängig auch dem Arbeitsschwerpunkt „Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft“. Mehr als 20 Jahre hatte sie den Vorsitz (von Ländersseite) des Arbeitskreises „Chancengleichheit in Wissenschaft und Forschung“ der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz inne. In dieser Funktion war sie intensiv an der Erarbeitung und Begleitung der Hochschulsonderprogramme II und III sowie insbesondere des Professorinnenprogramms beteiligt. Seit 1999 war sie eine von zwei Vertreterinnen der BRD in der sog. „Helsinki-Gruppe Gender in Forschung und Innovation“ der EU-Kommission.

Sie ist seit 1986 Mitglied des djb. Von 1994–1998 war sie Vorsitzende des Landesverbands Niedersachsen des djb, sowie Vorstandsmitglied der Regionalgruppe Hannover. 2021 wurde sie zur stellvertretenden Vorsitzenden, 2023 zur Vorsitzenden des Landesfrauenrates Niedersachsen gewählt, entsendet vom djb Landesverband Niedersachsen.

Maria-Luise Löper



▲ Foto: privat

zum 70. Geburtstag. Geboren 1955, aufgewachsen in Melle bei Hannover, Jurastudium an der Freien Universität Berlin mit dem Schwerpunkt Völker- und Europarecht. Nach einem Arbeitsaufenthalt bei den Vereinten Nationen in New York im Sekretariat der III. UN-Seerechtskonferenz wirkte sie ab 1982 an der Freien Universität Berlin bei Professor Albrecht Randelzhofer neben gutachterlichen

Arbeiten unter anderem an der Kommentierung im Grabitz/EG-Kommentar mit. Im Anschluss wandte sie sich in der Wissenschaftsverwaltung den praktischen Fragen der Berliner Forschungslandschaft zu. Verfassungsrechtlich arbeitete sie zudem ab 1985 in der damaligen Bundes- und Justizverwaltung unter Professor Rupert Scholz. Ihre zentrale Aufgabe war dort ab

1987 die Sicherstellung der Einbeziehung des Landes Berlin in internationale Verträge, zuletzt in der Landesvertretung Berlins in Bonn, wo sie auch Anschluss an die lokale Regionalgruppe des djb fand. Nach einer weiteren Qualifikation an der französischen Verwaltungshochschule ENA in Paris wurde sie 1990 von Professorin Heide Pfarr als Vertreterin Berlins nach Brüssel entsandt. Als Leiterin des Länderbüros Berlin vertrat sie die rechtspolitischen und wirtschaftlichen Interessen des Landes und stand zugleich den Berliner*innen in EU-Angelegenheiten beratend zur Seite – insbesondere in Fragen rund um die vielfältigen Förderprogramme der EU. Gemeinsam mit dem Vertreter Mecklenburg-Vorpommerns koordinierte sie zudem den Arbeitskreis der Länderbüro-Leitungen in Brüssel.

Nach ihrer Rückkehr nach Berlin arbeitete sie zunächst ab 2001 in der Abteilung Bundesangelegenheiten bei der Bundesratskoordinierung – Schwerpunkt Wirtschaftsausschuss – mit. Ab 2006 wurde sie Leiterin der Abteilung Bundesangelegenheiten und Europa in der Senatskanzlei Berlin und verantwortete die Koordinierung des Stimmverhaltens des Landes Berlin im Bundesrat sowie die Vorbereitung der Ministerpräsident*innen-Konferenzen, die sich mit der Bundesebene zu den jeweils aktuellen Themen wie Bund-Länder-Finanzreform 2006, Finanzkrise 2008, Ausstieg aus der Atomenergie nach Fukushima 2011 und Migration ab 2015 eng abstimmten. Ab 2016 bis zu ihrer Pensionierung 2020 verantwortete sie in der Senatskanzlei zusätzlich den Bereich des ehrenamtlichen Engagements, vor allem die Einrichtung und Förderung von Freiwilligenagenturen in jedem Berliner Bezirk.

Maria-Luise Löper ist djb-Mitglied seit 1989. 1993–1997 war sie Schriftführerin der djb-Regionalgruppe Brüssel, 1999–2001 stellvertretende Vorsitzende im djb-Bundesvorstand. Als Mitglied des Bundesvorstandes wirkte sie im Jahr 2000 bei der Gründung der European Women Lawyers Association mit und leitete das daran anschließende Verbreitungsprojekt. Sowohl beim djb als auch im beruflichen Umfeld betätigte sie sich wiederholt als Mentorin für weibliche Nachwuchskräfte.

Gabriele Lubanda



▲ Foto: privat

zum 70. Geburtstag. Geboren 1955 in Halle (Saale), studierte sie Rechtswissenschaft an der Martin-Luther-Universität in Halle-Wittenberg.

Ihre beruflichen Stationen umfassen Tätigkeiten als Justitiarin. Ab Mitte der 1980er Jahre galt sie als „unerwünschte Juristin“ wegen der Eheschließung mit einem ausländischen Arzt, was in der DDR automatisch als Ausreiseantrag gewertet

wurde. Nach dem Wechsel zur evangelischen Kirche war sie als Referentin im Ökumenisch Missionarischen Zentrum Berlin

beteiligt an der Offenlegung der Staatsverträge der DDR zur Beschäftigung von sogenannten ausländischen Werktägern aus Vietnam, Mosambik, Angola. Aufgrund ihrer Nähe zur Bürgerrechtsbewegung wurde sie ab März 1990 stellvertretende Abteilungsleiterin bei der vom Runden Tisch vorgeschlagenen „Ausländerbeauftragten beim Ministerrat der DDR“.

Nach dem Beitritt / der sogenannten Wiedervereinigung war sie zunächst Referentin im Büro der Bundesausländerbeauftragten. Ab 1993 arbeitete sie im Grundsatzreferat der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin; ab 2006 dann in der Abteilung Wirtschaftspolitik. Dort war sie mehrere Jahre auch gewählte Frauenvertreterin.

Gabriele Lubanda forschte und veröffentlichte zum Thema Ausländer*innen in der DDR.

Dem djb gehört sie seit 1996 an. 2001–2005 war sie Mitglied der Kommission „Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich“. 2003–2005 war sie Beisitzerin im Bundesvorstand mit dem Aufgabengebiet „Vertretung der ostdeutschen Kolleginnen“. Siehe hierzu auch ihren Text „Braucht der djb eine „Sibirienbeauftragte“?“ (zuletzt djbZ 1/2021, S. 25 f.).

Zudem war sie Mitglied der Steuerrechtskommission und im Rechtsausschuss der Evangelischen Frauenarbeit Deutschlands.

Gabriele Lubanda hat zwei Söhne. Zu ihren Hobbys zähl(t) en Singen in einem afrikanischen Chor, argentinische Folklore, gesungen im Chor und gelegentlich auch Solo, sowie Yoga.

Dr. Christine Hohmann-Dennhardt



▲ Foto: privat

zum 75. Geburtstag. Geboren 1950 in Leipzig, Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen 1975 war sie zunächst Lehrbeauftragte für Sozialrecht an der Universität Hamburg. 1977–1981 war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main tätig. Dort wurde sie 1979 promoviert. 1981–1984 arbeitete Dr. Christine Hohmann-Dennhardt als Richterin an den Sozialgerichten Frankfurt und Wiesbaden sowie am Landessozialgericht des Landes Hessen in Darmstadt. 1984 folgte ihre Ernennung zur Direktorin des Sozialgerichts Wiesbaden. Zugleich nahm sie einen Lehrauftrag an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main wahr und gehörte als stellvertretendes Mitglied dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen an. Ab 1989 war Dr. Christine Hohmann-Dennhardt als Dezernentin für Soziales, Jugend und Wohnungswesen der Stadt Frankfurt am Main tätig. 1991 wurde sie in die Hessische Landesregierung berufen und wirkte dort zunächst als Ministerin der Justiz sowie ab 1995 als Ministerin für Wissenschaft und Kunst. 1999 wurde sie zur Richterin des Bundesverfassungsgerichts ernannt. Im Ersten Senat war sie insbesondere für das Familienrecht, das Personenstandsrecht und das Betreuungsrecht sowie für Verfahren zum Eltern- und Erziehungsgeld zuständig. Während ihrer Tätigkeit am Bundesverfassungsgericht wirkte Dr. Christine Hohmann-Dennhardt als Berichterstatterin an

zahlreichen bedeutenden Entscheidungen des Ersten Senats mit. Zu den bekanntesten zählen etwa die Entscheidungen in Sachen „Inhaltskontrolle von Eheverträgen“ (BVerfGE 103, 89), „Lebenspartnerschaftsgesetz“ (BVerfGE 105, 313), „Anfechtungs- und Umgangsrecht des biologischen Vaters“ (BVerfGE 108, 82), „Heimlicher Vaterschaftstest“ (BVerfGE 117, 202), „Elternunterhalt“ (BVerfGE 113, 88), „Sorgerecht nicht verheirateter Eltern“ (BVerfGE 127, 132) sowie „Transsexuellengesetz“ (BVerfGE 128, 109). 2011–2015 war Dr. Christine Hohmann-Dennhardt als Vorstandsmitglied der Daimler AG für das Ressort „Integrität und Recht“ tätig. 2016–2017 besetzte sie im Vorstand des Volkswagen-Konzerns das im Zusammenhang mit dem Abgasskandal neu geschaffene Ressort „Integrität und Recht“. Dr. Christine Hohmann-Dennhardt ist verheiratet und hat zwei Kinder. Zum Ende ihrer Amtszeit als Richterin des Bundesverfassungsgerichts wurde ihr das Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband der Bundesrepublik Deutschland verliehen. 2015 wurde ihr die Wilhelm-Leuschner-Medaille verliehen. Sie ist seit 1993 Mitglied im djb. 2005 hielt sie beim 36. Bundeskongress des djb in Trier den Festvortrag zum Thema „Gleichberechtigung im Familienrecht“.

Dr. Ingeborg Rasch



▲ Foto: privat

Richterin am Kammergericht a.D., Berlin zum 75. Geburtstag

Ein Grußwort zu einem Geburtstag zu verfassen, ist immer auch eine Gelegenheit auf die jeweiligen Lebenswerke der betroffenen Person zurückzublicken. Es ist mir daher eine Freude, liebe Ingeborg, diese Aufgabe zu übernehmen. Allem voran und hervorzuheben ist jedoch zunächst die langjährige Verbundenheit zum djb. Nach

dem Studium der Rechtswissenschaften und anschließender Promotion bei Prof. Dr. Klaus Adomeit und Prof. Dr. Jutta Limbach an der FU Berlin (1983) ist Ingeborg Rasch bereits 1990 in den djb eingetreten. Nach einer mehrjährigen Tätigkeit zunächst als Rechtsanwältin, wurde Ingeborg Rasch 1991 in Berlin zur Richterin ernannt. Ihre Arbeit war schon früh auf frauenpolitische Ziele ausgerichtet, wobei es ihr ein besonderes Anliegen war, auf die prekäre Situation alleinerziehender Mütter aufmerksam zu machen und Reformen anzustossen. Das Unterhaltsrecht war und ist eines der Themenschwerpunkte von Ingeborg Rasch, dem sie bis heute durch zahlreiche Veröffentlichungen „treu“ geblieben ist.

Ihre Expertise hat Ingeborg Rasch mit feministischer Überzeugung schließlich auch in die Kommissionsarbeit eingebracht. Im Jahr 2005 ist sie (erstmals) der Kommission für Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften (jetzt: Kommission Familien-, Erb- und Zivilrecht) beigetreten. In diese Phase fiel die Unterhaltsrechtsreform (2008), die vor allem Nachteile für Frauen aus Ehen von langer Dauer mit sich brachte und zwar übergangslos.

Nach ihrer Ernennung zur Richterin am Kammergericht (2002), folgte im Jahr 2009 eine Pause in der Kommissionarbeit, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die berufliche Belastung.

Nachdem Ingeborg Rasch zunächst einem Senat der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen war, konnte sie anschließend bis zu ihrer Pensionierung (2015) wieder im Familienrecht tätig sein. Nun war erneut Raum und Zeit für eine weitere Mitarbeit in der Kommission (2015–2021). Der Schwerpunkt ihrer Arbeit blieb: Verbesserung der Situation alleinerziehender Mütter. Daneben galt das Interesse von Ingeborg Rasch auch der Neuregelung des Abstammungsrechts, die seit langem vom djb gefordert und angemahnt wird.

Persönlich ist die ruhige, ausgeglichene und konstruktive Art der Zusammenarbeit nachhaltig in Erinnerung geblieben.

Ihrer Vorliebe für internationale Begegnungen waren mit ein Grund dafür Ingeborg Rasch darum zu bitten, als Delegierte des djb bei der National Coalition, Deutschland aufzutreten (2019–2023).

Ich gratuliere Dir, liebe Ingeborg, ganz herzlich zu Deinem Geburtstag und wünsche Dir alles Gute für die Zukunft, vor allem Gesundheit und Freude an dem, was Dir wichtig ist.

Brigitte Meyer-Wehage

Vorsitzende der Kommission bis Oktober 2021

Christiane Schreiber



▲ Foto: privat

zum 85. Geburtstag. Geboren 1940 in Berlin, Jurastudium in Berlin, Lausanne und München. Nach ihrem Referendariat begann sie als Rechtsanwältin in einer Kanzlei in Hanau zu arbeiten, später machte sie sich selbstständig als Rechtsanwältin in St. Wendel.

Seit 1985 ist Christiane Schreiber Mitglied im djb. Von Beginn an hat sie

dem Verein in ihrer mittlerweile über 35-jährigen Mitgliedschaft herausragende Dienste erwiesen. So war Christiane Schreiber 1986–2002 Vorsitzende der Regionalgruppe Saarbrücken/Trier. Für die Amtsperiode 1987–1989 wurde sie als Beisitzerin in den Bundesvorstand gewählt. Stellvertretende Vorsitzende des djb wurde sie 1989–1995, während der Amtszeit von Antje Sedemund-Treiber und der ersten Amtszeit von Ursula Raue. Außerdem war Christiane Schreiber Teil der Arbeitsgruppe, die die Umstrukturierung des djb Ende der 1990er Jahre vorantrieb und damit die Aufteilung entwickelte, die bis heute den Verein auszeichnet: Regionalgruppen als lokale Basis, Landesverbände als Zuordnung zu einem Bundesland, eine Bundesebene als Exekutive des Gesamtverbandes. Und ein Regionalgruppenbeirat, der als Verbindungsgruppe zwischen Bundesebene und den regionalen Gruppierungen dient.

Außerdem setzte sie sich für die Gründung der Kommission „Ältere Menschen“ ein und wurde nach der erfolgreichen Gründung 1991 deren Vorsitzende. Diese blieb sie bis 2009. In ihrer Tätigkeit trug Christiane Schreiber einen entscheidenden Teil dazu bei, dass der djb der erste Frauenverband in Deutschland wurde, der sich diesem Thema intensiv annahm. Sie schaffte es außerdem, dass der erste Entwurf der Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht des djb Einzug in die damalige Gesetzgebung fand. Ein politischer Erfolg mit Strahlkraft bis heute. Seit 2017 ist sie Ehrenmitglied im djb und kann auf eine beeindruckende Laufbahn im Namen der Gleichberechtigung zurückblicken. Oder, um es mit den Worten der ehemaligen ersten Vorsitzenden des djb Antje Sedemund-Treiber zu sagen, „Der erste Flyer des djb trug den Spruch: „Der Juristinnenbund ist die Speerspitze der Frauenbewegung“ – diese Speerspitze, das war und ist Christiane.“

Mitarbeit in den Kommissionen 2025–2027

Wer in der kommenden Amtsperiode von Oktober 2025 bis September 2027 mitarbeiten möchte, wird gebeten, sich für die Mitgliedschaft in der gewünschten Kommission schriftlich **bis zum 29. September 2025** über die Geschäftsstelle beim Bundesvorstand zu bewerben (geschaeftsstelle@djb.de). Die Bewerbung sollte in kurzer Form Angaben zur spezifischen Kompetenz und Erfahrung auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet enthalten. Bitte geben Sie an, für welchen Arbeitsbereich des Rechtsgebietes Sie sich interessieren. **Auch diejenigen, die schon bisher in einer der Kommissionen oder im Arbeitsstab mitgearbeitet haben, werden gebeten, ihre Bewerbung erneut der Geschäftsstelle mitzuteilen.**

Die Mitglieder der Kommissionen und des Arbeitsstabs werden während der ersten ordentlichen Bundesvorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Vorsitzenden vom Bundesvorstand bestellt und anschließend über die Entscheidung informiert. Weitere Informationen zur Mitarbeit in den Kommissionen und im Arbeitsstab finden Sie in der Geschäftsordnung für Kommissionen und Arbeitsstabs des djb, abrufbar auf unserer Website: <https://www.djb.de/artsgruppen>.

Porträt: Marayke Frantzen

Juristinnen machen Karriere – wir stellen sie vor

Das Interview führte Dr. Sarah Leyli Rödiger, Richterin auf Probe am Landgerichtsbezirk Stade in Niedersachsen.

Liebe Frau Dr. Frantzen, wir kennen uns vom Mentoring-Programm des djb. Sie waren eine grandiose Mentorin, herzlichen Dank. Als ich studiert habe, gab es kaum Professorinnen. Erst durch eine Seminararbeit bei Prof. Dr. Nora Markard und meiner Doktorarbeit bei Prof. Dr. Sigrid Boysen habe ich großartige Juristinnen kennengelernt, die mich empowert und meinen Weg wesentlich geprägt haben. Ich habe dabei gemerkt, wie wichtig weibliche role models sind. Warum haben Sie damals mitgemacht und welche weiblichen Vorbilder haben Ihren beruflichen Weg beeinflusst?

Als ich als Rednerin beim djb Lunchtalk in der Universität Hamburg zu Gast war, haben mir die Studentinnen – unter anderem Sie – ganz unbefangen vielfältige Fragen zu meinem Beruf als Richterin gestellt. Rückblickend war das einer der Momente, in dem mir klar wurde, dass es einen großen Bedarf, aber wenig Gelegenheiten für die Vernetzung von Juristinnen gibt. Deswegen finde ich das Mentoring-Programm des djb ausgesprochen gut und habe wirklich sehr gerne teilgenommen.

Meine Vorlesungen an der Universität wurden nahezu ausschließlich von männlichen Professoren gehalten und auch während meines Referendariats waren zunächst alle Ausbilder Männer. Nur in meiner letzten Station, der Wahlstation am Hanseatischen Oberlandesgericht, hatte ich mit Dr. Annette Pflaum erstmals eine weibliche Ausbilderin – die im Übrigen auch noch in einem rein weiblichen Senat unter dem Vorsitz der damaligen Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts, *Erika Andreß*, tätig war. Beide haben mir den Anstoß gegeben, mich bei der Hamburger Justiz zu bewerben.

Eine Prägung durch hochkarätige weibliche Vorgesetzte erfuhr ich in meinen Abordnungen als wissenschaftliche Mitarbeiterin zum Bundesverfassungsgericht und als Pressesprecherin an die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz in Hamburg. Sowohl von der Bundesverfassungsrichterin Dr. *Yvonne Ott* als auch von der Hamburger Justizsenatorin *Anna Gallina* durfte ich Vieles und sehr Unterschiedliches lernen.

An erster Stelle bei der Frage nach weiblichen Vorbildern – auch auf meinem beruflichen Weg – steht aber meine Mutter, *Annette Frantzen*. Sie hat lange Zeit für ein Dortmunder Kinderheim gearbeitet. Dadurch, dass sie mir immer vorgelebt hat, wie wichtig ihr ein sinnstiftendes Berufsleben ist, hat sie mich sehr geprägt. Die Dimension ihres Einflusses, auch in diesem Punkt, verstehe ich zugegebenermaßen in Gänze erst, seit ich selbst eine Tochter habe.

Sie haben nach dem Ersten Examen an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Römischen Recht promoviert, in der Zeit führte Sie auch ein Forschungsaufenthalt an die Kyūshū-Universität in Fukuoka, Japan. Haben Sie Tipps an

die jüngeren djb-Kolleginnen, wie Sie sich die Promotionszeit im In- und Ausland organisiert haben, hatten Sie etwa einen Doktorand*innenkreis und Stipendien? Und gibt es rückblickend etwas, was besonders gut lief oder was Sie sich anders gewünscht hätten?

Ich habe mich beruflich wohl nie wieder so frei und gleichzeitig im besten Sinne versunken in meiner Arbeit gefühlt. Für mich war es ein Segen, an dem Lehrstuhl von Prof. *Martin Schermaier* gleichzeitig als Mitarbeiterin arbeiten zu dürfen. So musste ich mich nicht extern allein an so einem großen Vorhaben versuchen und zur Finanzierung auch noch etwas gänzlich anderes arbeiten. Ich saß jeden Tag mit meinen äußerst diskussionsfreudigen Kolleg*innen zusammen. Ein tolles Klima, um wissenschaftlich tätig zu sein. Es war eine Förderung des DAAD, die mir dann auch noch einen Forschungsaufenthalt bei Prof. *Mariko Igimi*, der Ordinaria für Römisches Recht an der Kyūshū-Universität, erlaubte.

Negativ in Erinnerung geblieben sind mir die Finanzierungssorgen angesichts einer immer wieder nur auf ein Semester befristeten Teilzeitstelle und ein Gefühl der Ohnmacht angesichts der zeitweilig über groß erscheinenden Aufgabe. Geholfen haben mir die Stipendien der Förderung von Promotionen der Absolventinnen des rechtswissenschaftlichen Bereichs der Universität Bonn und der Graduiertenförderung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie mein immer ansprechbarer und stets Zutrauen ausstrahlender Doktorvater. Die sorgfältige Auswahl der Doktormutter oder des Doktorvaters ist deswegen aus meiner Sicht schon der elementare Schritt. Hier gibt es riesige Unterschiede. Ein Indikator kann die Anzahl der gleichzeitig angenommenen Doktorand*innen sein.

Sie waren dann im Rahmen Ihres Referendariats im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln unter anderem in der deutschen Botschaft in Windhuk, Namibia, dann in einer großen Anwaltskanzlei in Köln und schließlich beim Hanseatischen Oberlandesgericht. Wann wussten Sie, dass Sie Richterin werden möchten, und was waren die Beweggründe für eine Karriere in der Justiz?

Ich weiß noch, dass ich mit meinem damaligen Lebensgefährten viel über das Für und Wider von Justiz und Großkanzlei debattiert habe. Er – und der Umstand, dass ich den Druck meiner Dissertation finanzieren musste – brachte mich dazu, meine Anwaltsstation in einer gut zahlenden großen Anwaltskanzlei in Köln zu absolvieren. Das war durchaus spannend, aber es war mir persönlich widernatürlich, nicht zu erarbeiten, was ich für die beste rechtliche Lösung halte, sondern, was der Mandant*in am meisten dient. Ich wollte gerne unabhängig sein, die Fälle entscheiden dürfen und bin deswegen in der Justiz goldrichtig. Das Richter*innenamt ist für mich sehr sinnstiftend.



▲ Foto: © Carolin Bauch

Seit 2024	Pressesprecherin und Richterin am Hanseatischen Oberlandesgericht
Seit 2024	Stellvertretendes Mitglied des Hamburgischen Verfassungsgerichts
2023–2024	Vorsitzende Richterin einer Großen Strafkammer
2022	Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht Hamburg
2020–2022	Richterin in einer Zivil- und Strafkammer des Landgerichts Hamburg
2019–2020	Abordnung als Pressesprecherin an die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz in Hamburg
2017–2019	Abordnung als Wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundesverfassungsgericht, Dezernat von Dr. Yvonne Ott
2015	Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit
2013–2015	Proberichterin in Hamburg
2011–2013	Rechtsreferendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln einschließlich Auslandsaufenthalt in Namibia
2008–2011	Promotion zum Dr. iur. und wissenschaftliche Mitarbeiterin an die Universität Bonn einschließlich Forschungsaufenthalt in Japan
2003–2008	Studium an den Universitäten Münster und Rom

Nach dem Zweiten Examen waren Sie Richterin auf Probe in Hamburg. Im Anschluss waren Sie drei Jahren im Rahmen einer Abordnung als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Dr. Yvonne Ott am Bundesverfassungsgericht. Was haben Sie aus Ihrer Zeit beim Bundesverfassungsgericht mitgenommen – auch im Hinblick auf Ihre Wahl 2024 durch die Hamburgische Bürgerschaft zum stellvertretenden Mitglied des Hamburgischen Verfassungsgerichts? Gibt es Verfahren, die Sie nachhaltig beeindruckt haben?

Es ist ein ganz klarer Vorteil der Justiz, dass sie Gelegenheit bietet, zeitweilig etwas anderes machen zu dürfen, ohne den Arbeitgeber wechseln zu müssen. Durch meine Abordnung als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundesverfassungsgericht ist mein Respekt vor dieser Institution noch einmal gewachsen.

Mit welcher Akribie dort gearbeitet und welcher Aufwand betrieben wird, ist beispiellos. Wir dürfen uns alle glücklich schätzen, in unserem Land diesen sorgsam abwägenden unbestechlichen Rechtsschutz der besonderen Art zu haben.

Wenn ich heute an die Zeit zurückdenke, ist es wohl die Entscheidung zum sogenannten Dritten Geschlecht aus dem Oktober 2017, die mich am nachhaltigsten beeindruckt hat. Dank ihr gehört Deutschland nun zu den wenigen Staaten weltweit, die die Existenz von mehr als zwei Geschlechtern rechtlich anerkennen.

Meine Erfahrungen aus Karlsruhe haben mir seither in jeder beruflichen Verwendung sehr weitergeholfen und waren sicherlich auch ein Argument für meine Wahl durch die Hamburgische Bürgerschaft zum stellvertretenden Mitglied des Hamburgischen Verfassungsgerichts. Ich erlebe es als Privileg, wenn ich auf diesem Gebiet tätig sein darf.

Zurück in Hamburg ging es für Sie aber nicht erneut in die Justiz, sondern es folgte eine zweite Abordnung – dieses Mal als Pressesprecherin an die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz. Wie war für Sie der Wechsel in diese auch politische Aufgabe? Fühlten Sie sich als Richterin vorbereitet auf großes Medieninteresse und auf die Kommunikation mit Medienvertreter*innen? Das war eine sehr andersartige Herausforderung. In diese Zeit fiel zudem eine Wahl in Hamburg, die zu einem Wechsel an der Hausspitze führte, und der Beginn der Corona-Pandemie.

Juristisches Fachwissen zu haben ist das eine, dieses aber reichweitenstark, mit politischem Feingefühl und unter Zeitdruck ins Allgemeinverständliche zu übersetzen, ohne dass dabei etwas inhaltlich schief wird, ist nochmal etwas ganz anderes. Mit einem mehrere Köpfe umfassenden Team im Rücken, darunter auch ein Journalist, war ich aber insoweit gut aufgestellt.

Von 2020 bis 2022 waren Sie dann wieder als Richterin in einer Großen Strafkammer und in einer Zivilkammer mit Sonderzuständigkeit für Urheberrecht tätig, wobei diese Zeit durch Ihren Mutterschutz und sechs Monate Elternzeit unterbrochen wurde. Ende des Jahres 2022 kam dann die Ernennung als Vorsitzende Richterin am Landgericht. Welche Fähigkeiten braucht man als Vorsitzende einer Großen Strafkammer und konnten auch Erfahrungen als junge Mutter hier weiterhelfen? Die Position einer Vorsitzenden einer Großen Strafkammer, zumal in einer Großstadt wie Hamburg, ist für mich persönlich eine der tollsten, aber auch anspruchsvollsten und anstrengendsten, die die Justiz zu vergeben hat. Es geht in der ersten Instanz beim Landgericht um viel. Da gilt es, im Saal auch angesichts jeder nur denkbaren menschlichen Reaktion der oft zahlreichen Verfahrensbeteiligten, Geduld zu bewahren, Ruhe auszustrahlen und gleichzeitig souverän die prozessualen Zügel der Verhandlungsführung in der Hand zu behalten. Als ich befördert wurde, war meine Tochter gerade eineinhalb Jahre alt. Die Stressresistenz, die man sich als Mutter erarbeiten muss, half mir sicherlich auch im Saal. Während ich früher allerdings meist „open end“ arbeiten konnte, fahre ich nun zu einer bestimmten Zeit heim. Aber auch darin sehe ich Vorteile: Mein Blick für das Wesentliche ist noch geschärft, ein Verschanzen im „Elfenbeinturm“ ausgeschlossen.

Inzwischen sind Sie Pressesprecherin am Hanseatischen Oberlandesgericht. Was sind Ihre Aufgaben und was hat sich in dem Bereich in den letzten Jahren verändert? Was kann die Justiz hierbei noch besser machen?

Die Presse hat einen gesetzlichen Auskunftsanspruch. Meine Aufgabe ist es, diesen zu erfüllen. Fernsehinterviews, zahlreiche Telefonate und Emails zu Fragen betreffend die unterschiedlichsten Rechtsgebiete sind daher mein tägliches Brot. Ich bin derzeit noch alleine zuständig für die ordentliche Gerichtsbarkeit in Hamburg, also das Amtsgericht mit allen Stadtteilgerichten, das Landgericht Hamburg – was im Übrigen das größte Landgericht Deutschlands ist –, das Hanseatische Oberlandesgericht sowie das Hamburgische Verfassungsgericht und seit Mitte April 2025 den Hamburger Commercial Court und die Hamburger Commercial Chambers. Einen Rechtsprechungsanteil im 2. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts habe ich auch. Ich langweile mich also nicht. Das gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass das Geschäft der Medien in den letzten Jahren immer schnelllebiger geworden ist und unter einem hohen Kostendruck steht. Einen klassischen Redaktionsschluss etwa gibt es angesichts von Online-Berichterstattung längst nicht mehr. Alles muss möglichst in Echtzeit berichtet werden können, die Pressesprecherin am besten 24/7 erreichbar sein.

Ich kann daher sehr gut personelle Unterstützung gebrauchen und voraussichtlich tut sich da bald auch etwas. Es steht uns gut zu Gesicht, wenn Justizpressearbeit nicht nur reaktiv, sondern stärker auch proaktiv ausgerichtet ist. Justizkommunikation ist letztlich Demokratieförderung. Sie kann eine Schlüsselrolle bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit spielen. Mehr Justizkommunikation kann helfen, das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz zu erhalten und zu stärken. Projekte wie eigene Podcasts, True Crime Formate mit denen, die wirklich etwas davon verstehen, mehr und professionellere Social-Media Auftritte etc. sind die Zukunft – und sollten aus meiner Sicht eigentlich schon die Gegenwart sein.

Der Rechtsstaat und seine Vertreter*innen werden zunehmend angegriffen, immer häufiger treffen Anfeindungen neben Journalist*innen und Politiker*innen auch Richter*innen oder

Anwält*innen. Ein Fall, der besonders heftige Reaktionen hervorgerufen hat, war das sogenannte Stadtpark-Verfahren in Hamburg. Im Anschluss an das Urteil der Jugendstrafkammer, bei dem neun Angeklagte wegen Vergewaltigung zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, gab einen riesigen Shitstorm gegen die Vorsitzende Richterin Anne Meier-Göring wegen vermeintlich zu milden Strafen. Anne Meier-Göring ging einen eher ungewöhnlichen Weg für eine Richterin und machte mit ihrem Interview im Spiegel den Schritt in die Öffentlichkeit. Wie können Gerichte mit Beleidigungen und Shitstorms auf ihr Personal reagieren? Was sind präventive Maßnahmen, um solche Anfeindungen zu vermeiden?

Das Thema treibt mich tatsächlich sehr um. Das Interview im Spiegel von *Anne Meier-Göring* damals war ein guter Schritt, der sich aber natürlich nicht in jedem Fall wiederholen lässt. Ein wirkliches Patentrezept hat hier leider noch niemand gefunden. Es gibt aber durchaus bereits ein paar gute Ansätze. So haben unsere Nachbarn in Schleswig-Holstein in ihrer zentralen Online-Redaktion der Justiz Schleswig-Holstein eine sogenannte Netzfeuerwehr gegründet, die koordinierte Reaktionen auf Falschmeldungen und auf Angriffe im Internet gegen Beschäftigte der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Form von Beleidigungen und „Hate Speech“ vornimmt.

Die niedersächsische Justizministerin Dr. Kathrin Wahlmann hat gesagt, dass wir in der Justiz „[...] Menschen mit klarem inneren Kompass [brauchen], die unsere verfassungsmäßigen Werte auch gegen Widerstände und zur Not auch unter Inkaufnahme persönlicher Nachteile vehement verteidigen [...]“. Was macht für Sie eine gute Richterin aus und welche Menschen braucht die Justiz?

Aus meiner Sicht braucht eine Richterin vor allem innere Unabhängigkeit. Ohne sie kann die mit dem Amt eingeräumte äußere Unabhängigkeit sich gar nicht richtig entfalten. Gute Examensnoten allein machen hingegen noch keine gute Richterin aus. Ein ehrliches Interesse an seinen Mitmenschen und die Fähigkeit, sich immer wieder aufs Neue unvoreingenommen auf ein Verfahren einzulassen, sind gefragt.

Vielen Dank für das Gespräch.

Impressum

Zeitschrift des Deutschen
Juristinnenbundes (djbZ)
ISSN 1866-377X

Schriftleitung:
Amelie Schillinger
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Kronenstr. 73
10117 Berlin
E-Mail: geschaeftsstelle@djb.de
www.djbz.nomos.de

Manuskripte und andere Einsendungen:

Alle Einsendungen sind digital an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co.KG an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt. Eine eventuelle, dem einzelnen Beitrag oder der jeweiligen Ausgabe beigelegte Creative Commons-Lizenz hat im Zweifel Vorrang. Zum Urheberrecht vgl. auch die allgemeinen Hinweise unter www.nomos.de/urheberrecht.

Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser:innen erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Urheber- und Verlagsrechte:

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der urheberrechtliche Schutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsge- setzes oder über die Grenzen einer eventuellen, für diesen Teil anwendbaren Creative Commons-Lizenz hinaus ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung des Herausgebers wiedergeben.

Der Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Anzeigen:

Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG
Media Sales
Dr. Jiri Pavelka
Wilhelmstraße 9
80801 München
Tel.: (089) 381 89-687
mediasales@beck.de

**Verlag und Gesamtverantwortung
für Druck und Herstellung:**

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestr. 3-5
76530 Baden-Baden
Telefon: 07221/2104-0
Telefax 07221/2104-27
www.nomos.de

Geschäftsführer: Thomas Gottlöber
HRA 200026, Mannheim

Sparkasse Baden-Baden Gaggenau,
IBAN DE0562500300005002266
(BIC SOLADES1BAD)

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:

Individualkund:innen: Jahresabo (Print) € 69,–
Institutionen: Jahresabo (Print) € 199,–
Der Digitalzugang wird in der Nomos eLibrary
Open Access bereitgestellt.

Einzelheft: € 26,–

Die Abo-Erlöse werden für die Herstellung der
Zeitschrift und für die Verbreitung der Inhalte ein-
gesetzt. Mit dem Abo unterstützen Sie die Existenz
der Zeitschrift.

Die Abopreise verstehen sich einschließlich der ge-
setzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich Vertriebs-
kostenanteil € 19,– bzw. Direktbeorderungsgebühr
€ 3,50 (Inland)

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erscheinen des
ersten Heftes des Jahrgangs.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim
Verlag.

Kundenservice:

Telefon: +49-7221-2104-222
Telefax: +49-7221-2104-285
E-Mail: service@nomos.de

Kündigung:

Abbestellungen mit einer Frist von sechs Wochen
zum Kalenderjahresende.

Adressenänderungen:

Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen
mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeit-
schrift die neue und die alte Adresse an.

Hinweis gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO: Bei Anschriften-
änderung kann die Deutsche Post AG dem Ver-
lag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn
kein Nachsendeauftrag gestellt ist. Hiergegen kann
jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch
bei der Post AG eingelegt werden.